

Stenographisches Protokoll

342. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 22. Mai 1975

Tagesordnung

1. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch Bestimmungen über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes geändert wird
2. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird
3. Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte
4. Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1975
5. Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz
6. Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen
7. Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen
8. 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle
9. Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes
10. Änderung des Schulpflichtgesetzes
11. Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes
12. Änderung des Schulzeitgesetzes für das Schuljahr 1975/76 anlässlich der Olympischen Winterspiele 1976
13. Änderung des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer
14. Änderung des Landeslehrer-Dienstgesetzes
15. Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit samt Anlage sowie Vorbehalt und interpretative Erklärung der Republik Österreich
16. Änderung des Heimarbeitsgesetzes 1960
17. Finanzstrafgesetznovelle 1975
18. Energieanleihegesetz 1975
19. ÖIAG-Anleihegesetz
20. Bundesgesetz über Maßnahmen zur finanziellen Sanierung des Hafens Linz
21. Änderung des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969
22. Vertrag mit der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
23. Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
24. Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt werden
25. Abkommen zur Änderung des Abkommens mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr vom 8. April 1967 in der Fassung des Abkommens vom 5. März 1969 samt Anlagen
26. Vertrag mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen und Briefwechsel
27. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die wichtigsten Ergebnisse der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der VI. Sonder-tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 10843)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 10843)

Zuschriften des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 10844)

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sowie Bericht (S. 10844)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 10844)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1975: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch Bestimmungen über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes geändert wird (1366 und 1367 d. B.)

Berichterstatter: Windsteig (S. 10845)

Redner: Hofmann-Wellenhof (S. 10845), Dr. Bösch (S. 10846) und Dr. Schambeck (S. 10849)

kein Einspruch (S. 10855)

Gemeinsame Beratung über

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. April 1975: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird (1343 und 1345 d. B.)

Berichterstatter: Josef Schweiger (S. 10855)

10842

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975: Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte (1354 d. B.)
Berichterstatte: Windsteig (S. 10892)
Redner: Medl (S. 10892)
kein Einspruch (S. 10894)
- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975: Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1975 (1355 d. B.)
- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975: Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz (1356 d. B.)
- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975: Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen (1357 d. B.)
- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975: Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen (1358 d. B.)
Berichterstatte: Polster (S. 10855)
Redner: Schickelgruber (S. 10857), Pabst (S. 10860) und Bundesminister Dr. Sinowatz (S. 10861)
kein Einspruch (S. 10862)
- Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 29. April 1975:
5. Schulorganisationsgesetz-Novelle (1359 d. B.)
Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (1360 d. B.)
Änderung des Schulpflichtgesetzes (1361 d. B.)
Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes (1362 d. B.)
Berichterstatte: Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth (S. 10863)
Redner: Ottilie Liebl (S. 10864), Dr. Hilde Hawlicek (S. 10866), Pumpernig (S. 10870), Dr. Rudolf Schwaiger (S. 10871), Remplbauer (S. 10873), Edda Egger (S. 10877) und Bundesminister Dr. Sinowatz (S. 10881)
kein Einspruch (S. 10884)
- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975: Änderung des Schulzeitgesetzes für das Schuljahr 1975/76 anlässlich der Olympischen Winterspiele 1976 (1363 d. B.)
Berichterstatte: Ing. Mader (S. 10885)
Redner: Ceeh (S. 10885) und Pischl (S. 10886)
kein Einspruch (S. 10887)
- Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 29. April 1975:
Änderung des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer (1364 d. B.)
Änderung des Landeslehrer-Dienstgesetzes (1365 d. B.)
Berichterstatte: Elisabeth Schmidt (S. 10887)
Redner: Remplbauer (S. 10888)
kein Einspruch (S. 10891)
- Beschluß des Nationalrates vom 28. April 1975: Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit samt Anlage sowie Vorbehalt und interpretative Erklärung der Republik Österreich (1346 d. B.)
Berichterstatte: Windsteig (S. 10892)
Redner: Medl (S. 10892)
kein Einspruch (S. 10894)
- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 28. April 1975: Änderung des Heimarbeitsgesetzes 1960 (1352 d. B.)
Berichterstatte: Wanda Brunner (S. 10894)
Redner: Knoll (S. 10895) und Steinle (S. 10896)
kein Einspruch (S. 10897)
- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975: Finanzstrafgesetznovelle 1975 (1347 d. B.)
Berichterstatte: Hermine Kubanek (S. 10898)
Redner: Koppensteiner (S. 10898) und Wally (S. 10899)
kein Einspruch (S. 10901)
- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975: Energieanleihegesetz 1975 (1348 d. B.)
Berichterstatte: Tratter (S. 10901)
kein Einspruch (S. 10901)
- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975: ÖIAG-Anleihegesetz (1349 d. B.)
Berichterstatte: Josef Schweiger (S. 10901)
Redner: Dr. Rudolf Schwaiger (S. 10902) und Tirnthal (S. 10904)
kein Einspruch (S. 10906)
- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975: Maßnahmen zur finanziellen Sanierung des Hafens Linz (1350 d. B.)
Berichterstatte: Hermine Kubanek (S. 10906)
Redner: Remplbauer (S. 10906)
kein Einspruch (S. 10908)
- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 28. April 1975: Änderung des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969 (1344 und 1351 d. B.)
Berichterstatte: Schickelgruber (S. 10908)
kein Einspruch (S. 10908)
- Beschluß des Nationalrates vom 28. April 1975: Vertrag mit der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (1353 d. B.)
Berichterstatte: Annemarie Zdarsky (S. 10908)
kein Einspruch (S. 10909)
- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Mai 1975: Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 (1368 d. B.)

Berichtersteller: **Tratter** (S. 10909)
kein Einspruch (S. 10909)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1975: Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt werden (1369 d. B.)

Berichterstellerin: **Hermine Kubanek** (S. 10909)

kein Einspruch (S. 10909)

Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1975: Abkommen zur Änderung des Abkommens mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr vom 8. April 1967 in der Fassung des Abkommens vom 5. März 1969 samt Anlagen (1370 d. B.)

Berichtersteller: **Pumpernig** (S. 10909)

Redner: **Dr. Heger** (S. 10910)

kein Einspruch (S. 10911)

Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1975: Vertrag mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen und Briefwechsel (1371 d. B.)

Berichterstellerin: **Edda Egger** (S. 10911)

Redner: **Wally** (S. 10912), **Pumpernig** (S. 10914), **Rosenberger** (S. 10917) und **Knoll** (S. 10920)

kein Einspruch (S. 10921)

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die wichtigsten Ergebnisse der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der VI. Sonder-tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (III-51 und 1372 d. B.)

Berichtersteller: **Dr. Heger** (S. 10921)

Redner: **Dr. Schambeck** (S. 10922)

Kenntnisnahme (S. 10925)

Eingebracht wurden

Anfragen

der Bundesräte **Hofmann-Wellenhof**, **Edda Egger**, **Pabst**, **Heinzinger** und **Pumpernig** an den Bundesminister für Finanzen betreffend die Einbeziehung der Lehrlinge für die Fahrt zu und von der Lehrstelle sowie der Schüler der Steirischen Volksmusikschulen in den Genuß der Schülerfreifahrten (333/J-BR/75)

der Bundesräte **Elisabeth Schmidt** und **Genossen** an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Mutter-Kind-Paß; ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung eines Säuglings in der ersten Lebenswoche (334/J-BR/75)

Bericht

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XVIII. Ordentliche Tagung der Generalkonferenz der IAEO vom 16. bis 20. September 1974 in Wien (III-53)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Schreiner**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 342. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 341. Sitzung des Bundesrates vom 24. April 1975 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich wegen Krankheit die Bundesräte **Dr. Anna Demuth** und **Michael Göschelbauer**.

Ich begrüße den im Haus erschienenen Staatssekretär **Lausecker**. (*Allgemeiner Beifall.*)

Einlauf und Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzender: Eingelangt sind drei Schreiben des Bundeskanzlers betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin **Leopoldine Pohl**: „An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 7. Mai 1975, Zahl 1000-13/5/75, folgende Entschlie-ßung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie **Dr. Josef Staribacher** innerhalb des Zeitraumes vom 21. bis 25. Mai 1975 den Bundesminister für Bauten und Technik **Josef Moser** mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky"

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 16. Mai 1975, Zahl 1000-03/3, folgende Entschlie-ßung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Justiz **Dr. Christian Broda** innerhalb des Zeitraumes vom 21. bis 23. Mai

10844

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Schriftführerin

1975 den Bundesminister für Inneres Otto Rösch mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky"

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 16. Mai 1975, Zahl 1000-02/6, folgende Entschließung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Erich Bielka innerhalb des Zeitraumes vom 20. Mai bis 24. Mai 1975 für den 20. Mai 1975 den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher und für den Zeitraum vom 21. Mai bis 24. Mai 1975 den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid Leodolter mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky"

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 Bundes-Verfassungsgesetz.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Leopoldine Pohl: „An den Vorsitzenden des Bundesrates

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 29. April 1975, Zahl 1486 der Beilagen — NR/1975, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 29. April 1975: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 31. Mai 1972, BGBl. Nr. 174, betreffend die Übernahme der Bundshaftung für Anleihen der ‚Intercontainer‘-Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr geändert wird, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

Für den Bundeskanzler:

Dr. Weiss"

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 16. Mai

1975, Zahl 1559 der Beilagen — NR/1975, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 16. Mai 1975: Bundesgesetz über die 1. Freigabe von Ausgabenbeträgen in der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlages des Bundesfinanzgesetzes 1975, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

Für den Bundeskanzler:

Dr. Weiss"

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates sowie einen Bericht, der bereits früher zugewiesen wurde, einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen vor.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, von der 24stündigen Auflegefrist der schriftlichen Ausschlußberichte Abstand zu nehmen.

Ich habe die erwähnten Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt und ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Vorschlag auf Abstandnahme von der 24stündigen Auflegefrist der Ausschlußberichte ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. — Dieser Vorschlag ist somit angenommen.

Eingelangt ist ferner ein Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XVIII. Ordentliche Tagung der Generalkonferenz der IAEO vom 16. bis 20. September 1974 in Wien.

Ich habe diesen Bericht dem Außenpolitischen Ausschuß zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Es ist mir ferner der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 bis 7, 8 bis 11 und 13 und 14 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 2 bis 7 sind eine Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle, ein Grundgesetz über die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte, eine Religionsunterrichtsgesetz-Novelle, ein Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, ein Grundgesetz für

Vorsitzender

land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen und ein Grundsatzgesetz für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen;

die Punkte 8 bis 11 sind Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Bundes-Schulaufsichtsgesetz, Schulpflichtgesetz und Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz;

die Punkte 13 und 14 sind ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer geändert wird, und eine Novelle zum Landeslehrer-Dienstgesetz.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte jeweils unter einem abgeführt. Die Abstimmungen erfolgen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1975 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch Bestimmungen über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes geändert wird (1366 und 1367 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch Bestimmungen über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Windsteig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Windsteig:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht Kompetenzerweiterungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes vor. So ist zum Beispiel für den Bereich des Verwaltungsgerichtshofes für Einzelpersonen zusätzlich ein Beschwerderecht gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorgesehen. Auf dem Gebiete der Verfassungsgerichtsbarkeit sollen unter anderem außer den bisher gegebenen Möglichkeiten neben den Gerichten zweiter Instanz auch ein Drittel der Abgeordneten des Nationalrates oder der Landtage berechtigt sein, die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes verlangen zu können.

Nach Beratung der gegenständlichen Vorlage im Rechtsausschuß stellt dieser somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1975 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch Bestimmungen über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Hofmann-Wellenhof** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Angesichts der ungemein umfangreichen Tagesordnung erscheint es beinahe verwegen, zu einem Punkt sprechen zu wollen, der eigentlich genau genommen gar nicht in Verhandlung steht, aber doch zu dieser ersten Gesetzesvorlage gehört. Ich möchte mir erlauben, einige wenige Worte zum Thema Ombudsman zu sagen.

Der Ombudsman, wenn man manchen Presseergebnissen bei uns folgt, hat ja bei uns geradezu — das hat gar nichts mit dem Jahr der Frau zu tun — so etwas wie eine Ombudsmantollheit hervorgerufen, und ich glaube, ob er einmal eingeführt wird oder nicht, wir sollten uns schon jetzt darum bemühen, diesen Titel „Ombudsman“ unter einen gewissen Schutz zu stellen. Was sich heute als Ombudsman von verschiedenen Zeitungen, ja sogar schon von Vereinen bezeichnet, das kann schon von vornherein dieser allfälligen Institution einen gewissen Abbruch tun.

Unter dem Namen Volksanwaltschaft wird sich eine solche Institution nie einbürgern. Das weiß man, wenn man die österreichische Sprachmentalität kennt. Der heißt schon jetzt Ombudsman, ob er da ist oder nicht. Ich würde also wirklich empfehlen, hier einen gewissen Markenschutz ins Auge zu fassen.

Ich weiß nicht, ob diese Ombudsmänner, die heute schon tätig sind, auf ein juristisches Wissen im allgemeinen aufbauen können; ich meine jetzt gar keinen persönlich. Auf jeden Fall sollten sie aber ein gewisses charakterliches Fundament besitzen, von dem aus sie ihre meist sich selbst angemäße Ombudsman-tätigkeit ausüben können.

In dem vorliegenden Entwurf wird unter Volksanwaltschaft nicht von einem einzelnen Ombudsman gesprochen, sondern vom Vorsitzenden, von den Vorsitzenden-Stellvertretern und von mehreren Organen. Ich glaube

Hofmann-Wellenhof

nicht, daß ich hier eine besondere Indiskretion begehe, wenn ich meine, daß damit die Bevölkerung das Gefühl erhalten wird, es wird dann schließlich einen Ombudsman geben, der Ihnen nahesteht, der uns oder einer dritten Gruppe nahesteht. Das wäre eine sehr merkwürdige Verwässerung der Grundidee. Ich finde eine Parallele auch schon wieder in der Praxis, die mich immer sehr erheitert, nämlich daß wir in Österreich zwei Sorten von Meinungsforschung haben: eine, die der SPÖ nahesteht, und eine der ÖVP nahestehende, wobei man ja meinen sollte, beide müßten doch die Intention besitzen, die objektive Wahrheit nach Möglichkeit zu finden. Aber das entspricht einem Grundwesenszug von uns. Es gibt Meinungsforschungsergebnisse, die vermutlich dort lieber gehört werden als da, und es gibt solche für die andere Seite. Und so ist es zu dieser köstlichen Erscheinung bei uns gekommen.

Nun noch in aller Kürze eine Vermutung über die Wirksamkeit oder, wie man jetzt sagen muß, über die Effizienz einer solchen Volksanwaltschaft oder eines Ombudsmans. Und ich kann mich da nur auf einen Rückschluß verlassen, der durchaus nicht richtig sein muß. Ich habe nachgelesen — und ich will Ihnen diesen ganz kurzen Auszug hier vorbringen; es dauert nur zwei Minuten — in der Quelle, die, ohne damit irgendeinen Werbefunk zu betreiben, für objektives und umfassendes Wissen ja heutzutage noch als fast sprichwörtlich gilt, im „Großen Brockhaus“.

Was steht im „Großen Brockhaus“ über den Ombudsman? Und da entdeckte ich die merkwürdige Tatsache, daß in der vorletzten Ausgabe vom Jahre 1932 noch überhaupt kein Stichwort „Ombudsman“ enthalten ist, obwohl in den nordischen Staaten zu dieser Zeit bereits ein Ombudsman in Funktion war. Er muß also offenbar diesem großen lexikalischen Komitee nicht so bedeutend erschienen sein, als daß man ihm ganz merkwürdigerweise in diesem doch wirklich sehr verlässlichen Nachschlagewerk einen Abschnitt widmete.

Ja noch weiter. Im „Herder“ — bitte, der „Herder“ ist ja auch schon wieder ein bißchen wie die Meinungsforschung, der tendiert ja auch nach einer Seite, er ist also nicht so objektiv wie der „Brockhaus“ — im „Herder“ des Jahres 1935 finde ich den Ombudsman auch noch nicht. Erst im Jahre 1971, in der letzten „Brockhaus“-Ausgabe, „Großer Brockhaus“, ist folgender Absatz enthalten:

„Ombudsman“ — nebenbei: Ombudsman mit einem „n“ geschrieben — „Ombudsman (schwedisch = Schiedsmann)

Ombudsmand (norwegisch = Bevollmächtigter, Sachwalter)“

„Der Ombudsman ist im Staatsrecht eine von der Volksvertretung bestellte Vertrauensperson (Behörde), die ohne unmittelbare Eingriffsmöglichkeit die Rechtsanwendung und den Rechtsschutz des einzelnen beaufsichtigen und die parlamentarische Kontrolle über bestimmte Verwaltungszweige verstärken soll. In Anlehnung an Schweden, das dieses Amt seit 1809, mit Vorläufern seit dem 17. Jahrhundert kennt (1915—1968 besonderer Militär-Ombudsman)“ — in Schweden auch eine köstliche Tatsache, da sich ja gerade dieses Land aus beiden Weltkriegen heraushalten konnte — „sind entsprechende Einrichtungen für den zivilen Bereich bisher in Finnland (1919), Israel (1950), Dänemark (1953/54), Norwegen (1962), Neuseeland (1962), Mauritius (1966), Großbritannien (1967) und in einigen Provinzen Kanadas (1967/68) geschaffen worden. Für den militärischen Bereich gibt es den Ombudsman in Norwegen (1952) und in der Bundesrepublik Deutschland (Wehrbeauftragter des Bundestages seit 1957).“

Ich gebe zu, daß wir uns in dieser Gesellschaft ganz gut ausnehmen würden. Bitte, über Mauritius will ich mir keine Kenntnisse der dortigen Demokratie anmaßen, aber wir wollen vermuten, daß sie auch dort funktioniert. Es ist auffallend, ja geradezu tragikomisch, daß kein einziges dieser Länder unter den aufgezählten ist, die einen Ombudsman bitter notwendig hätten. Ich meine unter Volksdemokratien bitte auch Chile. Wenn man neuesten Nachrichten folgt, dürfte es auch im befreiten Portugal, glaube ich, eines Ombudsmans ermangeln.

Die Umgebung wäre also durchaus eine uns angepaßte, und es wird der Zukunft zu überlassen sein, ob sich eine solche Einrichtung bei uns als notwendig erweist, in einem Lande mit einer doch sehr hochstehenden Rechtspflege. Ich will hier keinen Propheten spielen. Ich weiß nicht, ob so ein Ombudsman wirklich bei uns kommen wird. Aber ich glaube jetzt schon sagen zu dürfen: Wenn er käme, würde sich dann sofort in dem österreichischen Alltags-, Umgangssprachgebrauch der Satz einbürgern: „Aber wir werden doch keinen Ombudsman brauchen!“ (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender: Ferner hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Dr. Bösch. Ich erteile das Wort.

Bundesrat Dr. **Bösch** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Nach den Tagen der Freude, aber auch der Besinnung über 30 Jahre Nachkriegs-

Dr. Bösch

geschichte geht auch in Österreich der politische Alltag weiter. Trotzdem erscheint es mir angebracht, gerade im Zusammenhang mit dem heute zur Diskussion stehenden Bundesverfassungsgesetz über die Erweiterung der Kompetenzen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes, gewesene Regierungsvorlage über die Einrichtung einer Volksanwaltschaft, in kurzen Zügen die Grundlagen jener Entwicklung aufzuzeigen, die die Zweite Republik zu einem blühenden, allseits anerkannten Staatswesen machten.

Sicherlich waren die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Zweite Republik um einiges besser als die der Ersten. Der entscheidende Unterschied ist meiner Ansicht nach aber die grundsätzliche Bejahung des Staatswesens durch die Bevölkerung, die Überzeugung von der Lebensfähigkeit dieses Staates. Denn an die Stelle von Skepsis und Zweifel über die Lebensfähigkeit der Ersten Republik, die schließlich in Unterdrückung und den wirtschaftspolitischen Zusammenbruch führten, trat in der Zeit nach 1945 ein unbeschränkter Aufbauwille, der Wille zu und die Überzeugung von diesem Staat sowie die Überzeugung, daß nur ein unabhängiges und demokratisches Österreich die Freiheit jedes einzelnen von uns zu bewahren vermag.

Die Identifikation der Bevölkerung mit diesem Staat ist eine der entscheidenden Voraussetzungen für die staatliche Entwicklung dieser Zweiten Republik. Sie ist aber sicherlich kein Geschenk des Himmels und auch kein unverbrauchbares Gut. Es ist unsere Aufgabe, dieses Vertrauen immer wieder neu zu festigen, das rechtsstaatliche Prinzip noch weiter auszubauen, es vor einer Erstarrung in überholten Formen zu bewahren und den geänderten Staatsaufgaben anzupassen.

Es ist doch so, daß sich Zielrichtung und Aufgabenbereich staatlicher Rechtsnormen im Gefolge der sozialen Entwicklung stark verändert haben. Im modernen Staatswesen grenzen Gesetze nicht mehr so sehr die einzelnen Positionen in den verschiedenen Lebensbereichen ab, sondern formen und bestimmen immer mehr das Leben der Gesellschaft. Weite Bereiche der Privatautonomie werden in staatliche Regelungen einbezogen, die frühere gegenseitige Unabhängigkeit von Staat und Gesellschaft verringert sich immer mehr. Das Gesetz wird dadurch zur zentralen Drehscheibe des Rechts.

Diese grundsätzlich zu begrüßende Verrechtlichung bringt jedoch einerseits die Gefahr mit sich, daß Mängel oder Lücken im Rechtssystem verstärkt spürbar werden, andererseits der Normadressat, also der einzelne Staats-

bürger, sich in den immer diffiziler, umfassender und umfangreicher werdenden Rechtsvorschriften nicht mehr zurechtfindet und gegenüber dem Staat und seiner Bürokratie resigniert.

Zudem ist die Gesetzesgerechtigkeit dem einfachen Staatsbürger in einzelnen Fällen unverständlich, erscheint ihm sogar ungerecht oder zumindest unbillig. Er fühlt sich dem Verwaltungsstaat ohnmächtig ausgeliefert, es kommt zur Entfremdung zwischen dem Staat und seinem Bürger.

Als eine Maßnahme, um derartige Entwicklungen, die nicht zuletzt den Keim einer gewissen Demokratiemüdigkeit in sich tragen können, hintanzuhalten, brachte die Bundesregierung bereits im Jahre 1971 eine Regierungsvorlage betreffend die Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 durch Einfügung von Bestimmungen über die Volksanwaltschaft ein.

Dieser Volksanwaltschaft wäre die Aufgabe zugefallen, von sich aus oder auf Antrag eines Staatsbürgers allen Beschwerden nachzugehen, in denen ein gesetzwidriges oder auch bloß unbilliges beziehungsweise ungerechtes Verhalten einer Behörde nachgewiesen wird. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hätte die Volksanwaltschaft Bescheide auch nach Ablauf der Rechtsmittelfristen anfechten und auch den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof anrufen können.

Der Ombudsman, die volkstümliche Bezeichnung der Volksanwaltschaft, sollte sicherlich kein Ersatz für die Reform unzureichender Rechtsvorschriften sein, sondern eine Ergänzung an und für sich ausreichender Einrichtungen, die im Einzelfall versagt und zu einem unbefugten oder ungerechten Ergebnis geführt haben, dessen Beseitigung möglich ist, ohne daß neues Unrecht geschaffen wird.

Der Ombudsman sollte jedoch auch dort helfen, wo Rechtsschutzeinrichtungen nicht oder noch nicht in ausreichendem Maße bestehen, sondern vorläufig nur die politische Verantwortlichkeit des zuständigen Bundesministers gegenüber dem Nationalrat Gewähr für die Einhaltung der Verfassung und der Gesetze bildet, wie dies etwa in der Privatwirtschaftsverwaltung bei der Vergabe von Subventionen, Wohnungen und ähnlichem der Fall ist.

Wer mit einer zügigen parlamentarischen Behandlung dieses für die Bevölkerung wichtigen Rechtsinstrumentes gerechnet hatte, sah sich jedoch getäuscht. Nach anfänglicher Zustimmung benützte die Volkspartei das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit, um die Re-

10848

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Dr. Bösch

gierungsvorlage auf eine jahrelange Odyssee zu schicken, an deren Ende dann diese geplante Rechtseinrichtung zu Fall gebracht werden sollte.

Bevor ich näher auf das Scheitern der Volksanwaltschaft eingehe, erscheint es mir angebracht, auf bedeutende zusätzliche Rechtsschutzverbesserungen hinzuweisen, über die im Unterausschuß des Verfassungsausschusses und auch im Plenum des Nationalrates Einigung erzielt werden konnte.

Es sind dies das Anfechtungsrecht der Gerichtshöfe zweiter Instanz hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, das Antragsrecht einzelner Personen auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen und der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, die Überprüfung von faktischen Amtshandlungen durch den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof, was bisher nur durch die extensive Auslegung des Artikels 144 der Bundesverfassung möglich war. Hinzu kommt das Antragsrecht der Parlamentsminderheit, in diesem Falle ein Drittel der Nationalratsabgeordneten, Gesetze anzufechten, sowie das Recht auch einzelner Personen, Staatsverträge vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Neben vielen anderen Fällen wird das Antragsrecht hinsichtlich der Anfechtung von Verordnungen, insbesondere bei den schon vielzitierten Flächenwidmungsplänen zum Tragen kommen, deren Zahl auch in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Bisher war die Rechtslage so, daß der einzelne lediglich im Rahmen eines Anlaßfalles beantragen konnte, einen Antrag auf Einleitung des Normenkontrollverfahrens zu stellen. Nunmehr hat er ein selbständiges Antragsrecht auch außerhalb eines Anlaßfalles, sofern die Verordnung für ihn unmittelbar wirksam wird. Eine solche unmittelbare Wirkung besteht hinsichtlich der bereits erwähnten Flächenwidmungspläne, insbesondere hinsichtlich ihrer eigentumsbeschränkenden Wirkung.

Dem Antragsrecht hinsichtlich des Gesetzesprüfungsverfahrens kommt eine gleichgeartete Bedeutung zu. Hier ist insbesondere auf das neugeschaffene Antragsrecht der Gerichtshöfe zweiter Instanz hinzuweisen. Dadurch können nunmehr auch Gesetze, deren Vollziehung in zweiter Instanz endet, auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin überprüft werden.

Hiezu kommt, wie bereits erwähnt, die Möglichkeit der Anfechtung von Staatsverträgen.

Dieser dargestellte Ausbau unserer Rechtsschutzeinrichtungen kann sicherlich nicht hoch

genug eingeschätzt werden. Umso bedauerlicher ist die Tatsache, daß die Rechtseinrichtung, die dem rechtsuchenden Bürger alle diese Verbesserungen hätte konkretisieren können, zu der er mit seinem Anliegen in direkten Kontakt hätte treten können, am Veto der Österreichischen Volkspartei scheiterte. Wenn nach der Begründung für dieses Veto gesucht wird, so entsteht ein in allen Farben schillerndes Bild.

In 64 und einer halben Stunde erzielte der Unterausschuß des Verfassungsausschusses eine weitgehende Einigung. Offen war zu diesem Zeitpunkt nur noch die Zahl der Volksanwälte. In der Ausgabe der „Presse“ vom 3. 9. 1973 erklärte der Obmann der Österreichischen Volkspartei Dr. Karl Schleinzer, er trete für ein Junktim mit der damals noch in Ausarbeitung befindlichen ORF-Novelle ein und wolle ein solches Junktim unbedingt hergestellt wissen. In den Parteien wurde aber inzwischen offensichtlich schon nach geeigneten Persönlichkeiten für Volksanwälte gesucht, und zwar in allen Parteien.

Bereits vor der Verabschiedung dieser ORF-Reform spricht sich das Nationalratsmitglied Professor Ermacora auch vorsichtig für dieses Junktim aus, erwähnt aber gleichzeitig, daß er auch im Falle der Verabschiedung der ORF-Novelle durch die Regierungspartei ein Ja zum Ombudsman für richtig halte. Tatsächlich ist dann die Österreichische Volkspartei auch nach der Novelle zum ORF kompromißbereit, sofern ihre personellen Wünsche berücksichtigt werden.

Noch am 11. 12. 1974 erklärte der Nationalratsabgeordnete Dr. Blenk, der stellvertretende Vorsitzende des Unterausschusses, der noch offene Punkt Ombudsman oder Ombudsmänner sei noch nicht ausverhandelt. Dies stelle jedoch keinen Kriegsgrund dar.

Gegen Ende April 1975 wird es jedoch dann dem Klubobmann der ÖVP Professor Koren offenbar zu gefährlich. Er wirft einen weiteren Prügel gegen die abschließende Beratung des Ombudsmans.

Am 25. 4. 1975 erklärt Koren in der „Presse“, die ÖVP sei nicht dazu da, um Kreisky einen propagandistischen Gag zu ermöglichen. Er halte an der Überzeugung fest, daß ein Verfassungsgesetz über den Ombudsman nur Hand in Hand mit einem Ausführungsgesetz beschlossen werden sollte. Dieses neu entstandene Argument, wie Phönix aus der Asche, wirkt ausgesprochen fadenscheinig, zumal und gerade weil bis dahin nicht die Rede davon war und auch in anderen Fällen die

Dr. Bösch

Ausführungsgesetze zu Verfassungsgesetzen erst Jahre nach diesen Verfassungsgesetzen in Kraft traten.

So wurde die Gemeindegesetznovelle am 12. 7. 1962 verabschiedet, das Bundesgemeindefaufsichtsgesetz aber erst am 12. 3. 1967. Die Novellen zum Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofgesetz sind ebenfalls noch nicht behandelt.

Die Reaktion der ÖVP auf das gegenständliche Reformwerk zeigt insgesamt, daß die Volksanwaltschaft ein überaus wertvolles Rechtsinstrument darstellen würde, dessen Verwirklichung die Volkspartei vor dem 5. Oktober offenbar nicht mehr zulassen kann.

Das Wissen um den Schlag gegen die rechtssuchende Bevölkerung aus rein wahltaktischen Überlegungen war auch der Grund für die Verlegenheit des Klubobmannes Professor Koren im Plenum des Nationalrates sowie das peinliche Gefühl, das die bürgerliche Presse angesichts dieses Tatbestandes beschlich. Wenn die Oppositionspartei glaubt, die totale Konfrontation mit der Regierungspartei suchen zu müssen, so sollte sie zumindest derartige Kraftakte nicht auf dem Rücken der rechtssuchenden Bevölkerung austragen.

Noch am 16. 7. 1974 hatte der Generalsekretär der Österreichischen Volkspartei Dr. Kohlmaier in der „Presse“ erklärt, es habe Einhelligkeit darüber geherrscht, daß man trotz der ORF-Novelle die Öffentlichkeit nicht durch Vorenthaltung des Volksanwaltes bestrafen sollte. Nun aber doch die Strafe!

Die Ansichten um die Aufgaben der Parteien mögen geteilt sein. Wir werden unsere Aufgabe jedenfalls weiterhin darin sehen, für Österreich und seine Menschen zu arbeiten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist ferner Herr Bundesrat Dr. Schambeck. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. **Schambeck** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Jeder Staat, der den Anspruch erheben will, eine lebensnahe Rechtsordnung zu besitzen, wird veranlaßt sein, sein Rechtssystem den jeweiligen Rechtsschutzbedürfnissen anzupassen und das gleichzeitig auch in Einklang mit dem entsprechenden Staatsbewußtsein zu bringen. Ich stimme mit meinem Vorredner vollinhaltlich überein, daß uns dieses Jahr 1975 mit den Tatsachen „30 Jahre sogenannte Zweite Republik Österreich“, „20 Jahre österreichischer Staatsvertrag“ und, im Herbst werden wir noch hinzufügen kön-

nen, „20 Jahre Bundesverfassungsgesetz über die dauernde Neutralität Österreichs“ verpflichtet.

Meine Fraktionskollegen im Nationalrat haben schon darauf hingewiesen, daß wir uns gefreut hätten, wenn dieses Jubiläum in einer anderen Weise hätte vorbereitet und durchgeführt werden können.

Hoher Bundesrat! Ich möchte auch für meine Kollegen im Bundesrat sagen, daß es an und für sich den Grundsätzen der Höflichkeit entspricht, daß man zu einem derartigen Staatsakt rechtzeitig einlädt, was in diesem Fall nicht geschehen ist. *(Beifall bei der ÖVP.)* Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch den Wunsch deponieren, daß man sich bei einem solchen Staatsakt im österreichischen Protokoll jener Umgangsformen befleißigt, die jeder einzelne österreichische Staatsbürger, wenn er sich jemanden einlädt, beachtet, nämlich nicht auf Abruf, 24 Stunden vorher, auf einem schwarzen Brett die Einladung zu deponieren. *(Bundesrat Wally: Eine Entschuldigung ist aber erfolgt!)*

Herr Kollege Wally! Darf ich Ihnen als Mitglied der Länderkammer sagen, daß Erklärungen, die im Nationalrat gegeben wurden, für uns im Bundesrat nicht kompetent sind, meine Damen und Herren, weil das österreichische Parlament durch ein Zweikammersystem gekennzeichnet ist. Ich beziehe mich jetzt auf die Situation im Bundesrat, meine Damen und Herren! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich möchte in derselben Weise sagen, daß die Rede unseres Staatsoberhauptes, des Herrn Bundespräsidenten Dr. Kirchschräger, wohl einer der beachtenswertesten Beiträge ist, die in der Literatur zum österreichischen Staatsvertrag geleistet wurden, eine Rede, die sicherlich auch noch oft und oft zitiert werden wird.

In einem Atemzug möchte ich allerdings, Hoher Bundesrat, anfügen, daß bei dieser Veranstaltung eine Reihe von Persönlichkeiten begrüßt wurden, die mit der Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages zu tun hatten, auch Schwestern und Witwen. Ich möchte es allerdings auch namens meiner Fraktion, Herr Staatssekretär, außerordentlich bedauern, daß die Witwe nach dem ehemaligen Bundeskanzler, Außenminister und späteren Landeshauptmann von Niederösterreich, Frau Hilde Figl, nicht begrüßt wurde. *(Widerspruch bei der SPÖ.)* Meines Wissens nicht. Frau Hilde Figl ist nicht begrüßt worden! *(Bundesrat Dr. Hilde Hawlicek: War sie da?)* Frau Hilde Figl war da, sie war im Saal anwesend und ist leider nicht begrüßt worden!

10850

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Dr. Schambeck

Herr Staatssekretär! Sie können sich ja den Text geben lassen; er wird Ihnen leichter zugänglich sein als mir. Ich möchte nur bitten, dann, wenn ähnliche Feiern auf Staatsebene abgehalten werden, in einem solchen Fall keine Ausnahme zu machen. Sie hat nämlich in diesem Falle meine Fraktion betroffen. *(Zwischenruf von Bundesrat Annemarie Z d a r s k y.)* Jawohl! Da wir der Länderkammer angehören und auch darüber eine Meinungsbildung möglich ist — der Herr Kollege hat ja dankenswerterweise das Staatsjubiläum angeschnitten —, sei in dieser Sache eine Erklärung abgegeben.

Meine sehr Verehrten! Wenn damals der Bundeskanzler und der Außenminister von der SPO gestellt worden wären — daran zweifle ich nicht, meine Damen und Herren —, wären die Witwen begrüßt worden. Auch das darf ich feststellen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Dieses Jubiläumsjahr ... *(Bundesrat W ally: Das ist ein Niveau! — Bundesrat Dr. Hilde H a w l i c e k: Andere Sorgen haben Sie nicht?)* Wir haben schon auch andere Sorgen. — Herr Kollege Wally! Ich stimme mit Ihnen überein, wenn Sie meinen: Was ist das für ein Niveau? — Da haben Sie vollkommen recht. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat W ally: Drehen Sie den Zwischenruf nicht um!)*

Ich möchte nur sagen: Es sind alle in der gleichen Weise schlecht behandelt worden. Allerdings gibt es noch eine Demokratie, in der in einem Hohen Haus eine freie Meinungsbildung darüber möglich ist, meine sehr Verehrten! *(Bundesrat W ally zur ÖVP: Klatschen! — Heiterkeit bei der SPO.)*

Hoher Bundesrat! Gerade weil wir im Jahre 1975 Jubiläen begehen, die uns daran erinnern sollten, daß nach 1945 die aufbauwilligen Kräfte in diesem Land zur Erneuerung des Verfassungssystems, wie es 1920 mit großer Einhelligkeit verabschiedet worden war, geschritten sind, und weil in den letzten Jahrzehnten — worauf auch mein Vorredner hingewiesen hat; ich möchte das ebenfalls unterstreichen — eine weitere Entwicklung der politischen Ordnung erfolgt ist, besteht für uns alle die Verpflichtung, diese Verfassungsrechtsordnung entsprechend weiterzuentwickeln und dem jeweiligen Rechtsschutzbedürfnis anzupassen.

Diese allgemeine Feststellung gilt im besonderen für das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch Bestimmungen über die Erweiterung der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts geändert wird.

Dabei möchte ich betonen, daß der österreichische Rechtsstaat zum Unterschied vom Ursprungsgebiet des Ombudsmans, nämlich Skandinavien, über eine Entwicklung zum Rechtsstaat verfügt, die bereits mit dem Jahre 1848 begonnen hat und in der Dezemberverfassung 1867 einen großartigen Höhepunkt erreichen konnte, denn bekanntlich gelten die Grundrechte der Dezemberverfassung 1867, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, ja auch heute noch. Wir wollen bei der Verabschiedung dieser so wertvollen Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle nicht übersehen, daß 1867 die Verfassungs- und die Verwaltungsgerichtsbarkeit grundgelegt wurden: die Verfassungsgerichtsbarkeit in einem eigenen Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes 1867 und die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt 1867.

Wenn sich der österreichische Verwaltungsgerichtshof jetzt auf sein Jubiläum „100 Jahre Verwaltungsgerichtshof“ vorbereitet, dann deshalb, weil es 1875 zum Ausführungsgesetz gekommen ist und wir in Österreich seit 1875 einen Verwaltungsgerichtshof unser eigen nennen können, während schon sechs Jahre früher, 1869, das Ausführungsgesetz zur Reichsgerichtsbarkeit erging. Denn — Hohes Haus, auch das ist interessant für die österreichische Rechtsentwicklung — man konnte es sich leichter vorstellen, daß im Wege einer Verfassungsgerichtsbarkeit die Politik am Recht gemessen wird, als daß unabhängige Richter die Bescheide von Verwaltungsbeamten kontrollieren.

Hier ist eine große Änderung in unserem Rechtsdenken eingetreten. Auch meine Fraktion hat sich zur Weiterentwicklung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit bekannt und sich auch mit der Idee des Ombudsmans beschäftigt, wobei wir nicht vergessen dürfen: Der Ombudsman — Kollege Hofmann-Wellenhof hat treffend darauf hingewiesen, daß er sich nur mit einem „n“ schreibt: wenn man dieses Wort schreibt, schaut man immer nach, ob das wirklich stimmt, ja, er schreibt sich nur mit einem „n“ — stammt aus Skandinavien, und zwar aus einem Rechtskreis, in dem es keine Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und ursprünglich auch keine Verwaltungsverfahrensvorschriften gegeben hat, wie wir sie in Österreich aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schon Jahrzehnte lang haben. Seit 1925 haben wir ganz konkrete Vorschriften. Ich darf den Namen Mannlicher in diesem Zusammenhang nennen. Die Wiederverlautbarung erfolgte 1950. Das heißt: In Österreich war in der Ent-

Dr. Schambeck

wicklung des Verfassungs- und Verwaltungsrechts seit mehr als einem Jahrhundert — das dürfen wir 1975 so sagen — eine ganz andere Rechtsentwicklung gegeben als etwa im skandinavischen Raum.

Wir wollen uns allerdings — da stimme ich auch mit Ihnen überein, Herr Kollege — nicht der Tatsache verschließen, daß wir in einer Zeit leben, in der wirklich auch das Bedürfnis nach einem Ombudsman diskutabel ist.

Ich darf darauf verweisen, daß der Schöpfer des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes Hans Kelsen bereits 1928 bei der Wiener Tagung der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer darauf hingewiesen hat, man sollte von Amts wegen für Verfahren zur Überprüfung jener Akten, die der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes unterliegen und die von einem Verfassungsanwalt für rechtswidrig erachtet werden, beim Verfassungsgerichtshof einen Verfassungsanwalt einsetzen. — Hans Kelsen: 1928 Vorschlag, verfassungsimmanent im Zusammenhang mit dem Verfassungsgerichtshof einen Verfassungsanwalt einzuführen.

1947 und 1964 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof, Hoher Bundesrat, in seinem Tätigkeitsbericht auch die Schaffung eines Anwalts des öffentlichen Rechts mit Antragsrecht im Verordnungs- und Gesetzesüberprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof verlangt, also Vorschläge, verfassungsimmanent die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts weiterzuentwickeln.

Ich möchte an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, daß derjenige, der in Österreich als erster auf das skandinavische Beispiel hingewiesen hat, unser unvergeßlicher Kollege René Marcic gewesen ist und daß auf Grund dieses Hinweises des René Marcic, den wir leider Gottes vor einigen Jahren durch ein Flugzeugunglück verloren haben, im politischen Leben unserer beiden Parteien die Diskussion eröffnet wurde.

Ich möchte es als Mitglied der OVP-Fraktion auch nicht unerwähnt lassen, daß in der lesenswerten Publikation Broda-Gratz sehr wertvoll auf diese Idee eines Anwaltes des öffentlichen Rechts hingewiesen wurde, sodaß diese Sache zur Diskussion gestellt wurde.

Ich könnte Ihnen jetzt auch eine Reihe von Vorschlägen seitens meiner Fraktion zur Einrichtung des Ombudsmans in weiterem Sinne nennen. Allerdings, meine Damen und Herren, ist meine Fraktion der Meinung: Bevor man ein neues Rechtsschutzorgan einführt, soll man die vorhandenen Möglichkeiten der Gerichts-

barkeit des öffentlichen Rechts ausschöpfen! Darum war es die Österreichische Volkspartei, die diese Verbesserungen, die Sie, Herr Kollege, dankenswerterweise erwähnt haben, zur Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgeschlagen hat. Wenn Sie nämlich die Regierungsvorlage zur Volksanwaltschaft mit dem vergleichen, was uns jetzt vorliegt, dann werden Sie sehen, daß dort nur der Ombudsman vorkommt, wogegen in diesem Bericht auch die Verbesserungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit — sie gehen nämlich auf die Österreichische Volkspartei zurück — aufscheinen, was nicht heißen soll, daß wir nach Ausschöpfung dieser systemimmanenten Möglichkeiten der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht bereit beziehungsweise willens sind — das möchte ich betonen —, uns gemeinsam über die Grenzen unserer Fraktion hinaus Gedanken über diesen Ombudsman zu machen.

Mein Vorredner hat bereits treffend auf die Wichtigkeit dieser Verbesserungen hingewiesen, etwa auch auf die Möglichkeit, daß ein Gericht zweiter Instanz, das gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken hat, den Weg zum Verfassungsgerichtshof antreten kann.

Wir können uns auch sehr darüber freuen — hier geht es um eine Forderung, die in den politischen Parteien, aber auch von vielen Rechtslehrern erhoben wurde —, daß auch der einzelne die Möglichkeit einer Art von Popularklage beim Gerichtshof öffentlichen Rechts erhält.

Hoher Bundesrat! Gerade in einer Zeit, in der in dankenswerter Weise — lassen Sie mich das betonen — sowohl in Ihrer als auch in meiner Fraktion bei vielen Kollegen auch das Bedürfnis nach einer Reform der Geschäftsordnung des Bundesrates besteht, möchte ich feststellen:

Im Artikel 140 B-VG steht: „Der Verfassungsgerichtshof erkennt“ — was begrüßenswert ist — „über die Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes“ auch auf Antrag eines Gerichtes der zweiten Instanz und über die „Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung“ — sowie bisher! — „oder eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates“.

Hoher Bundesrat! Ich glaube, daß unsere beiden hier im Hause tätigen Fraktionen darin einer Meinung sind, daß es notwendig wäre, daß in diesen Artikel 140 auch das parlamentarische Minderheitsrecht aufgenommen wird, daß auch etwa „ein Drittel“ — oder wie immer das parlamentarische Minderheitsrecht dann

10852

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Dr. Schambeck

zu formulieren ist — „der Mitglieder des Bundesrates“ die Möglichkeit hätte, einen ebensolchen Antrag beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Wir wollen dieses Gesetz nicht verabschieden, ohne daß wir in der Länderkammer uns selbst bewußt sind, daß dieses Recht auch von uns wahrgenommen werden soll. Ich freue mich, daß diesbezügliche Gespräche bereits stattgefunden haben. (*Allgemeiner Beifall.*)

Ich möchte sagen, daß diese Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz und diese Verbesserung der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts tatsächlich das, was mein Vorredner betont hat, nämlich den weiten Spielraum zwischen dem einzelnen und dem Staat, wertvoll zu überbrücken sucht. Wir leben ja heute in einer Zeit — Sie haben auch das Verhältnis, Herr Kollege, von Staat zu Gesellschaft und Funktion des Gesetzes genannt —, wir leben ja heute in der großen Gefahr, daß sich entweder Staat und Gesellschaft auseinander- oder gegeneinanderentwickeln oder daß der Staat vergesellschaftet wird — das geht auf Kosten seiner Autorität — oder daß die Gesellschaft verstaatlicht wird, was auf Kosten der Freiheit des einzelnen geht.

Ich glaube, daß es dem österreichischen Verfassungsgesetzgeber immer glänzend gelungen ist, hier einen ausgewogenen Weg zu beschreiten. Es liegt in unserer Verantwortung, das auch fortzusetzen.

Auch in bezug auf die Funktion des Gesetzes, die Sie angesprochen haben, Herr Kollege, möchte ich sagen, daß unsere Gesetze im demokratischen Rechtsstaat vor allem die Repräsentationsfunktion haben, den Willen des Volkes zu repräsentieren, gleichzeitig auch zu integrieren, eine Integrationsfunktion, um nämlich einen Staatswillen zum Ausdruck zu bringen, der die Bedingung für die Vollziehung ist.

Im letzten möchte ich betonen, daß neben den Integrations- und Repräsentationsfunktionen im modernen Sozialstaat das Gesetz eine Sozialfunktion hat, nämlich eine Korrekturfunktion.

Wir sollten uns bei der Verbesserung der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts in einer Zeit des sozialen Rechtsstaates bemühen, die Repräsentations-, Integrations- und Korrekturfunktion zum Ausdruck zu bringen. Daher glaube ich, daß wir uns nach Verabschiedung dieses Gesetzes weiter über die Verbesserung des österreichischen Rechtsschutzsystems Gedanken machen sollten. Denn je mehr Aufgaben der Staat von den Menschen übertragen bekommt, desto menschlicher

wird der Staat — nicht immer. Hier sollten wir uns darum bemühen, ein entsprechendes Vertrauensverhältnis herzustellen.

Dazu kommt noch etwas, dem mein Salzburger Kollege Mayer-Maly eine interessante Schrift gewidmet hat: Mit Zunahme der Gesetzesflut nimmt die Rechtssicherheit nicht zu, sondern ab. Gesetzesflut und Rechtsunkenntnis sind *pari*, meine sehr Verehrten.

Daher glaube ich, daß eine Einrichtung, die über die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts hinaus helfen sollte, wirklich von Bedeutung ist.

Nur ist meine Fraktion, meine sehr Verehrten, in dieser Frage ein bißchen zurückhaltender. Wir wissen, daß Ihre Fraktion bei der Schaffung von Staatssekretariaten, bei der Schaffung neuer Ministerien und bei der Einstellung öffentlich Bediensteter großzügiger gewesen ist, als dies bei uns der Fall war.

Daher hat sich meine Fraktion gesagt: Wenn jetzt ein neues Organ geschaffen wird, dann werden weitere mindestens 50 oder 100 öffentlich Bedienstete dazu notwendig sein.

Dazu kommt aber noch, Hoher Bundesrat, daß wir uns ja gemeinsam Gedanken machen sollten über die Organisationsform dieses Ombudsmans.

Ich möchte betonen, daß Herr Minister Broda in seiner beachtenswerten Schrift „Reformvorschläge zur österreichischen Demokratie“ selbst den Ombudsman nicht — im Gegensatz zur SPO-Fraktion heute — als ein Proporzkollegialorgan vorgesehen hat. Wenn Sie das genau lesen, werden Sie feststellen, daß Broda selbst mehr vom Individualorgan ausgegangen ist.

Sie haben Presseäußerungen von uns zitiert. Das imponiert mir immer außerordentlich, weil Ihr Klub anscheinend über entsprechende Dossiers und über Archive verfügt, und Archive und Dossiers haben mich als Wissenschaftler immer angesprochen; daher hat mir auch diese Passage in Ihrer Rede gefallen, Herr Kollege. Hiezu möchte ich Ihnen erwidern, daß der Herr Minister Broda ja selbst einmal — ich glaube, es war in der „Kleinen Zeitung“ Graz — ein Interview gegeben hat, in dem er gesagt hat: Über die Organisationsform des Ombudsmans werden wir uns nicht streiten.

Sie haben auch gesagt, daß die OVP sachlich nicht gerecht junktimiert habe mit der ORF-Reform. Auch dazu eine Antwort, Herr Kollege: Ich stimme mit Ihnen überein, daß wir, glaube ich, als jüngere Menschen für diese Junktimierung in der Politik nichts übrig haben. Ich habe auch nicht viel übrig für

Dr. Schambeck

diese Junktimierungen; vor allem dann nicht, wenn sie sachlich nicht in einem engen Zusammenhang stehen.

Nur müssen wir zugeben, daß zwischen Ombudsman und ORF ein sachlicher Zusammenhang besteht, denn beide stehen in einem bestimmten Maß im Dienste der Kontrolle und beide tragen zur öffentlichen Meinungsbildung bei. Außerdem hat sich Ihre Fraktion bei der ORF-Frage — ich war ja damals selbst Redner meiner Fraktion — in bezug auf die Verfassungsgemäßheit des ORF-Gesetzes nicht sehr zümpelnd gezeigt. Daher können Sie von uns nicht erwarten, daß wir verfassungsrechtliches Neuland beschreiten, wenn Sie bei verschiedenen ausjudizierten Fragen nicht bereit sind, einen entsprechenden Konsens herzustellen.

Hier, glaube ich, muß man das betonen, wobei ich selbst hoffe, daß in der Zukunft der österreichischen Politik der nächsten Jahrzehnte weniger als bisher sachlich oder nicht-sachlich — dann umso trauriger — junktimiert wird.

Meine sehr Verehrten! Mit der Organisationsform des Ombudsmans haben sich unsere Wege getrennt. Die Österreichische Volkspartei ist nämlich vom Ombudsman als einem Individualorgan ausgegangen. Wenn Sie die Geschichte des Ombudsmans aus dem skandinavischen Raum hernehmen und die Geschichte aller Ombudsmänner, die mein verehrter Vorvordner Hofmann-Wellenhof angeschnitten hat, dann werden Sie sehen, daß das Individualorgane waren. Ich habe schon vor dem Jahr der Frau betont, welche Verletzung des Gleichheitssatzes es ist, daß man nicht von der Ombudsfrau spricht, sondern von Ombudsman. Ich darf nämlich sagen, daß auch die Frauen in dieser Funktion ganz glänzend wären. Wir wollen daher mit dem Ausdruck Ombudsman nicht das Geschlecht des Organwalters bestimmen.

Meine sehr Verehrten! Hier verweise ich Sie darauf, daß vor kurzem im Zusammenhang mit der Verbesserung der finanziellen Kontrolle des Rechnungshofes der Leitartikler der „Presse“, Oberleitner, auf folgendes hingewiesen hat. Er schrieb, man solle den Rechnungshof weiter monokratisch organisiert sein lassen, und es eignet sich für die Kontrolle nicht so sehr das Kollegiale, weil es dann Gefahr läuft, ein parteipolitisches Proporzorgan zu sein.

Darüber läßt sich diskutieren; vor allem dann, wenn ich den Rechnungshof, der nicht kollegial, sondern monokratisch organisiert ist, aber „Hof“ heißt, und den Ombudsman,

der kollegial organisiert sein soll und praktisch ein Individualorgan ist, nebeneinanderstelle.

Aber ich bitte Sie, diese Gedanken von Oberleitner, also von einer unabhängigen Zeitung — nicht der ÖVP — geäußerte Gedanken, man solle die Kontrolle nicht nach dem Proporz bloß kollegial organisieren, zu bedenken. Das war also der erste Punkt, daß wir nämlich nicht wollen, daß der Rechtsschutz nach dem Proporz erfolgen soll.

Das zweite, was unsere Bedenken hervorgerufen hat, war die Tatsache, daß kein entsprechendes Ausführungsgesetz vorhanden war. Andernfalls hätten wir nämlich zugestimmt. Das war aber nicht gegeben. Alles andere wäre ja in einem solchen Fall ein Hoffungskauf. Sie können aber von einer Opposition nicht verlangen, daß sie sich hier auf einen Hoffungskauf einläßt, zumal wir ja mit Versprechen Ihrerseits nicht die besten Erfahrungen gemacht haben.

Meine Damen und Herren! Das dritte, was ich in bezug auf diese Volksanwaltschaft äußern möchte, ist die Tatsache ihrer Zuständigkeit. Sie ist zuständig für die Bundesverwaltung. Ich glaube, der Ombudsman könnte, da ja Minister Broda selbst ein Mitvertreter dieser Idee war, in der Zeit der Humanisierung doch ohne weiteres auch für die Justiz zuständig sein; das heißt also dann für die gesamte Vollziehung.

Da möchte ich auch die Frage in den Raum stellen — ohne jetzt die gesamte öffentlich-rechtliche Literatur von Marcic, Klecatsky, Kobzina zu zitieren —, inwieweit die Problematik der Privatwirtschaftsverwaltung zu überlegen ist.

Bevor wir aber in dieser Frage zu einer totalen Einigung kommen, glaube ich, sollten wir uns systemimmanent um eine Weiterentwicklung des Rechtsschutzsystems in Österreich bemühen.

Erlauben Sie mir, den Hinweis zu geben — ohne daß uns dies viel kosten würde; neue Beamte und neue Organe —: ein Ausbau des Rechtsmittelweges, eine Verbesserung der Rechtsmittelbelehrung, eine Verlängerung der Rechtsmittelfristen, ein Ausbau des Armenrechtes — auch im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts —, eine Ausgestaltung des Petitionsrechtes und eine Verbesserung des Rechtsschutzes in der Privatwirtschaftsverwaltung wäre uns schon heute möglich.

Wenn ich auf den Beginn Ihrer Ausführung und auch meiner Ausführung zurückkomme, dann möchte ich sagen: Meine Damen und

10854

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Dr. Schambeck

Herren! Wir haben heute im Zusammenhang mit den Geschäftsordnungsreformen von National- und Bundesrat, die ja vor der Verabschiedung stehen — wir können uns darüber freuen —, die Möglichkeit, eine durchgängige Reform der Kontrolle im österreichischen Staat in Angriff zu nehmen.

Hier möchte ich auch darauf verweisen, daß seit langem vom Rechnungshof ein sehr wertvoller Gesetzentwurf zur Novellierung des Rechnungshofgesetzes vorliegt, und ich meine, daß wir hier die rechtliche, die politische und die finanzielle Kontrolle in einer gegenseitigen Abgestimmtheit — hier haben wir ja die Verfassungs- und die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorliegen — in einer Gesamtreform in Angriff nehmen sollten. Nicht aber, meine Damen und Herren, in einer Weise, die einen Fleckerlteppich darstellen würde.

Der Herr Bundeskanzler Dr. Kreisky hat darauf hingewiesen, daß — ich glaube, sogar unter dem Vorsitz der Herren Pahr und Adamovich, wenn ich mich nicht irre — eine Kommission im Bundeskanzleramt eingesetzt worden ist, wobei man allerdings meine Fraktion — das möchte ich auch sagen — nicht offiziell dazu eingeladen hat, sondern ein Beamter mittleren Ranges hat dann meiner Partei einen Brief geschrieben.

Ich glaube, Herr Staatssekretär, hier wäre es schon notwendig gewesen, bei aller Wertschätzung meiner Kollegen, wenn der Herr Bundeskanzler mit dem Chef der Opposition, der ÖVP, und dann wahrscheinlich auch der Freiheitlichen Partei, persönlich über so ein wichtiges Anliegen Verhandlungen geführt hätte.

Denn, Hoher Bundesrat, das liegt auf derselben Ebene, wie man uns und auch die anderen zum Staatsakt eingeladen hat. 24 Stunden vorher hat man auch hier die Kontakte mit der Opposition gepflogen, so im Vorübergehen, meine sehr Verehrten, unwesentlich im Zusammenhang mit der Verfassungsreform. Das muß heute auch festgestellt werden, Hoher Bundesrat. *(Bundesrat Schipani: Und der Klaus hat noch weniger eingeladen! Das wissen Sie gar nicht mehr!)*

Weil Sie sagen: Der Herr Bundeskanzler Klaus. Herr Kollege! Da sind Sie falsch informiert. Als Josef Klaus die Kommission zur Neukodifikation der Grundrechte eingesetzt hat, die Herr Bundeskanzler Kreisky auch fortsetzt, hat er ganz offiziell auch mit Ihrer Fraktion Verhandlungen geführt, und wir würden bitten, daß in derselben Weise vorgegangen wird. *(Bundesrat Schipani: Ich habe von dem Staatsakt gesprochen, den Sie angezogen*

haben! Bei den 20 Jahren waren weniger eingeladen als bei den 30 Jahren! Nehmen Sie das zur Kenntnis!)

Herr Kollege! Ich habe jetzt von der Grundrechtekommission gesprochen. Bitte, beim Staatsakt müssen Sie vergleichen, in welchem Rahmen derselbige stattgefunden hat. Das ist nämlich ein großer Unterschied.

Meine Damen und Herren! Der Grundrechtekommission, die Klaus eingesetzt hat, sind vorher entsprechende Verhandlungen mit den anderen Fraktionen vorangegangen, und ich würde ersuchen, daß derselbe Weg in bezug auf die Verfassungsreform auch beschritten wird. Ich darf Ihnen sagen, daß die ÖVP bei Gott nicht gegen Gespräche mit der SPÖ und mit der Freiheitlichen Partei negativ eingestellt ist. Auch in meiner Fraktion hat sich bereits eine Kommission von zuständigen Fachleuten mit dieser Frage beschäftigt. Nur würde ich bitten, so wie das bisher üblich war, wenn man sich über die Posten in der verstaatlichten Industrie — was begrüßenswert ist — auf oberster Parteiebene vorher unterhält, dann soll man es hier auch tun. Ich weiß, Herr Staatssekretär, es ist ein Brief vom Bundeskanzleramt geschrieben worden, aber nicht vom Bundeskanzler, und kein Regierungsmitglied hat unterzeichnet, sondern ein Beamter des Verfassungsdienstes. Ich glaube, daß es hier notwendig ist, daß entsprechende Parteispitzen miteinander Kontakt aufnehmen.

Denn das möchte ich sagen, meine sehr Verehrten: Wir wollen uns um eine gemeinsame Reform, Verbesserung, stärkere Lebensnähe des österreichischen Rechtsschutzsystems und damit der Verfassung bemühen, in einem Geist jener gemeinsamen Zusammenarbeit, der 1920, 1929, 1945 und 1955 vorgeherrscht hat und wozu wir auch heute, 1975, unseren Beitrag leisten sollen. *(Beifall bei der ÖVP.)* Vom Parlament her gesehen, meine Damen und Herren, daß der Parlamentarismus transparenter wird, von der Rechtsordnung, daß sie menschlicher wird, und für den Staat, meine sehr Verehrten, daß unsere demokratische Republik damit glaubwürdiger wird.

Ich glaube — und da könnten wir alle übereinstimmen —, daß das das schönste Jubiläumsgeschenk wäre zum Jahre 1975, ganz gleichgültig, wann wir eingeladen wurden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Vorsitzender

Die Debatte ist damit geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. April 1975 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird (1343 und 1345 der Beilagen)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte (1354 der Beilagen)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz geändert wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1975) (1355 der Beilagen)

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen (Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz) (1356 der Beilagen)

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen (1357 der Beilagen)

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen (1358 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 2 bis 7 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird,

Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte,

Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1975,

Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz,

Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen und

Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen.

Berichterstatter über Punkt 2 ist Herr Bundesrat Schweiger. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, zu berichten.

Berichterstatter **Josef Schweiger:** Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat eine Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Gegenstand, durch welche die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer und Erzieher an solchen Schulen und Schülerheimen geregelt werden soll.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. April 1975 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Unterrichtsminister Doktor Sinowatz. (*Allgemeiner Beifall.*)

Berichterstatter über die Punkte 3 bis 7 ist Herr Bundesrat Polster. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter **Polster:** Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates schlägt vor — da Artikel 14 a Absatz 4 litera d des Bundes-Verfassungsgesetzes hinsichtlich der Organisation und des Wirkungskreises von Beiräten, die an der Vollziehung der Länder in den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens mitwirken, die Gesetzgebung in den Grundsätzen als Bundessache vorsieht —, daß der Landesgesetzgebung die Einrichtung sol-

10856

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Polster

cher Beiräte verbindlich vorgeschrieben und Richtlinien für die Zusammensetzung gegeben werden. Die Bestimmung der Angelegenheiten hingegen, in denen der Beirat anzuhören ist, soll zur Gänze der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich bitte um den nächsten Bericht.

Berichterstatter **Polster:** Gemäß Artikel III der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 242/1962, gilt für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen das Religionsunterrichtsgesetz noch in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun das Religionsunterrichtsgesetz in der Fassung der Novelle 1962 auch für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens anwendbar gemacht werden. Weiters soll das Religionsunterrichtsgesetz an die Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle angepaßt werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich bitte um den nächsten Bericht.

Berichterstatter **Polster:** Im Hinblick auf die rechtsstaatlich unbefriedigende — weil nur sinngemäße — Anwendung des provisorischen Gesetzes über Privatunterricht vom 26. Juni

1850, RGBl. Nr. 309, für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Privatschulwesens soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates das Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1972 fast unverändert für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Privatschulwesens angewendet werden.

Weiters soll die Subventionierung der privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen geregelt werden. Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sollen dabei jene Lehrposten zur Verfügung gestellt werden, die an vergleichbaren öffentlichen Schulen erforderlich sind. Für sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen kann der Bund nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes Subventionen gewähren, wenn die Schule einem Bedarf der Bevölkerung entspricht, nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt, nur die für die öffentlichen Schulen geltenden Aufnahmebedingungen maßgebend sind und die Schülerzahl in den einzelnen Klassen nicht unter den an vergleichbaren öffentlichen Schulen liegenden Klassenschülerzahlen liegt.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich bitte um den nächsten Bericht.

Berichterstatter **Polster:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Grundsätze betreffend die Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, die Schulpflicht, die Pflichtgegenstände, der Übertritt von einer Schule eines Bundeslandes in die Schule eines anderen Bundeslandes, die Schulgeldfreiheit und das Öffentlichkeitsrecht geregelt werden. Als Pflichtgegenstände in den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen sind jedenfalls Religion, Rechnen, Deutsch, Politische Bildung, Lebenskunde sowie die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen Unterrichtsgegenstände vorgesehen. Die Aus-

Polster

führungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres nach Kundmachung des gegenständlichen Bundesgesetzes zu erlassen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich bitte um den nächsten Bericht.

Berichterstatter **Polster:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, die Organisationsformen und das Unterrichtsmaß, die Aufnahmevoraussetzungen, die Pflichtgegenstände, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Übertritt von einer Fachschule eines Bundeslandes in die Fachschule eines anderen Bundeslandes und das Öffentlichkeitsrecht geregelt werden. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres nach Kundmachung des gegenständlichen Bundesgesetzes zu erlassen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schickelgruber. Ich erteile das Wort.

Bundesrat **Schickelgruber** (SPO): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Welt von heute ist einem ständigen Wandlungsprozeß unterworfen, der sich in einem Tempo und

in einem Ausmaß vollzieht wie nie zuvor. Das Leben wird immer komplizierter, die Zusammenhänge werden komplexer, die Anforderungen umfassender. Wollen wir auf die Dauer auch international bestehen, müssen wir dieser Entwicklung Rechnung tragen, müssen wir vor allem unserer Jugend durch eine entsprechende Bildung und Schulung die bestmöglichen Voraussetzungen für die Bewährung im Leben mitgeben.

Dazu benötigen wir kein starres, sondern ein flexibles Bildungswesen, das sich nach den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Änderungen orientiert und möglichst rasch auch den Gegebenheiten jeweils anpaßt. Wenn sich 13 Punkte der heutigen Tagesordnung mit diesem Problembereich beschäftigen, so unterstreicht das sicherlich das Bemühen in dieser Hinsicht.

Von der allgemeinen Entwicklungsdynamik ist nicht zuletzt auch die Landwirtschaft erfaßt worden. Gerade hier hat sich ein vielschichtiger Umwandlungsprozeß vollzogen, der im Hinblick auf die besondere Funktion der Landwirtschaft auch eine besondere Beachtung erfordert. Unbestritten ist ja die volkswirtschaftliche Bedeutung, die der Landwirtschaft zukommt. Dies wird auch durch den hohen Selbstversorgungsgrad Österreichs von über 80 Prozent bei der Nahrungsproduktion unterstrichen. Diese Bilanz ist umso beachtenswerter, als ja die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen stark zurückgegangen ist.

Dazu kommt noch die Bedeutung des sogenannten ländlichen Raumes als Erholungsgebiet für die Ballungsräume und seine volkswirtschaftliche Bedeutung für den Fremdenverkehr. Also Grund genug, sich intensiv die Entwicklung zu veranschaulichen und daraus die Konsequenzen auch für das landwirtschaftliche Schulwesen abzuleiten.

Die Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht einfacher geworden. Im Gegenteil. Ohne Maschinen, die oft schon sehr kompliziert sind, kommt der Landwirt heute nicht mehr aus. Die Technik, die Biologie, die Chemie haben den Bauernhof erobert. Mechanisierung und Technisierung haben auch in der Landwirtschaft zu einer, ich möchte sagen, industrieähnlichen Produktion geführt. Die Betriebe spezialisieren sich immer mehr, was zur Folge hat, daß die bäuerliche Selbstversorgungswirtschaft mehr und mehr durch die Marktwirtschaft ersetzt wird. Rationalisierung, Mechanisierung können wohl die sogenannte Landflucht einigermaßen ausgleichen, die landwirtschaftliche Produktion muß sich aber doch immer stärker den allgemeinen

10858

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Schickelgruber

Gegebenheiten, dem Weltmarkt anpassen, muß beweglicher werden. Produktionsumstellungen werden daher unerlässlich.

Das alles kann nicht ohne Auswirkungen auf den gesamten Berufsstand bleiben und muß auch seinen Niederschlag in der Berufsvorbereitung, im Schulwesen finden. In der Erkenntnis, daß zum wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Wiederaufbau unserer Heimat auch die längst fällige Reform des Schulwesens gehört, begannen schon 1946 die Verhandlungen über das Schulwesen, die 1962 bekanntlich zunächst abgeschlossen werden konnten.

Es war dies ein Kompromiß, aber, wie ich glaube, doch auch eine gute Basis für die weitere Entwicklung, konnten doch Brücken in Fragen gefunden werden, die unüberwindbar schienen. Es ist eben so, daß gesellschaftspolitische Veränderungen und damit auch alle Veränderungen in der Bildungslandschaft von den konservativen Kräften unserer Gesellschaft zunächst entschieden abgelehnt werden. Lassen sie sich aber auf die Dauer nicht verhindern, haben sich die Maßnahmen, die man zunächst so energisch bekämpft hat, als notwendig und richtig erwiesen, dann — meine sehr geehrten Damen und Herren: das haben wir immer wieder erlebt — war es Ihr Erfolg, dann war es Ihre Leistung.

Das hat uns die Österreichische Volkspartei auch auf dem Gebiet des Bildungswesens schon sehr oft vorexerziert.

Starre Ablehnung gibt es aber vor allem dort, wo Machtpositionen tatsächlich oder vermeintlich gefährdet erscheinen. Gerade wir Niederösterreicher erleben dies immer wieder, und wir mußten diese unnachgiebige Haltung auch bei der praktischen Anwendung der einvernehmlich beschlossenen Schulgesetze etwa im Hinblick auf die Lehrerernennung zur Kenntnis nehmen. Zum Unterschied von anderen Bundesländern wurde in Niederösterreich das Vorschlagsrecht des Bezirksschulrates im Bedarfsfall von der ÖVP-Mehrheit bei einem Stimmenverhältnis von sieben zu sechs völlig mißachtet.

Ich sage dies, weil hier im Bundesrat bei Abstimmungen so gern auf die derzeit nur knappe Mehrheit immer wieder hingewiesen wird.

Durch diese starre Haltung, die sicherlich nicht dem Geist der Schulreform von 1962 entsprach, wurde aber die mühsam errungene Gesprächsbasis schwerstens gefährdet, und es muß als Anachronismus bezeichnet werden, daß das landwirtschaftliche Schulwesen aus

der Gesamtreform ausgeklammert blieb und kompetenzmäßig den Ländern zugeordnet wurde.

Dies führte in der Folge zu einer uneinheitlichen und zu einer unbefriedigenden Entwicklung, die sich sicherlich nicht bildungsfördernd ausgewirkt hat. Sowohl die Organisationsformen als auch die Bildungsinhalte der bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen in den einzelnen Ländern haben sich zum Teil so auseinanderentwickelt, daß sich echte Schwierigkeiten bei der wechselseitigen Anerkennung des Fachschulbesuches ergeben haben.

Es hat sich darüber hinaus aber auch die Notwendigkeit immer deutlicher abgezeichnet, diese Fachschulen auch mit den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen organisch zu verbinden.

Die einzig richtige Konsequenz, eine bundeseinheitliche Regelung, kommt nun endlich mit der vorliegenden Verfassungsgesetzesnovelle zum Tragen. Den Wünschen der Länder wurde dabei, soweit dies vertretbar war, Rechnung getragen. Damit wird auch eine zielgerichtete Ausbildung der bäuerlichen Jugend ermöglicht, wie sie erforderlich ist, um die österreichische Landwirtschaft auch in Zukunft leistungs- und konkurrenzfähig zu erhalten.

Dieser Zielsetzung entsprechen auch die vorliegenden Gesetzesanträge über die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen beziehungsweise Fachschulen. Damit wird endlich auch die Berufsschule für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft allgemein eingeführt und deren Besuch verpflichtend.

Eine solide schulische Gesamtausbildung und eine möglichst breite Allgemeinbildung auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sind aus mehreren Gründen unerlässlich:

Die Maschinen und die Geräte erfordern viel technisches Verständnis, das erworben werden muß; ich habe schon eingangs darauf hingewiesen.

Die Abnahme der Zahl von Vollerwerbsbetrieben und der Trend zum Nebenerwerbslandwirt sind weitere zwingende Gründe dafür, daß die landwirtschaftliche Berufsschule Grundlagen schafft, die ein Umsteigen in andere Berufe, wenn auch nur partiell, ermöglichen.

Mit der Errichtung vollschulartiger Lehrgänge dort, wo die Zahl der Schulpflichtigen einen rationellen Schulbetrieb nicht ermöglicht, wurde eine Entwicklung verhindert, die nach meiner Meinung unerträglich war, näm-

Schickelgruber

lich: landwirtschaftliche Berufsschulen in neuen Gebäuden mit einem halben Dutzend Schüler pro Jahrgang, und das bei allgemeinem Lehrermangel!

Zur Vermeidung von Härtefällen werden im § 4 Übertrittsbestimmungen bei Wohnortwechsel in ein anderes Bundesland vorgeesehen.

Finanziell ist für die Bevölkerung sicherlich auch die Angleichung an den allgemeinen Schulversuch mit dem Prinzip der Unentgeltlichkeit beziehungsweise Schulgeldfreiheit sehr begrüßenswert.

Eine vernünftige Regelung wird auch mit dem Bundesgesetz für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen getroffen, welche die Absolventen auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes durch die Vermittlung entsprechender Fachkenntnisse vorbereiten sollen. Dabei ist die notwendige Differenzierung vorgesehen, die aber nicht isoliert gesehen werden darf.

Eine wesentliche Bestimmung trifft auch die Gesetzesvorlage über die land- und forstwirtschaftlichen Beiräte, die an der Vollziehung der Länder auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens mitzuwirken haben.

Den Grundsatz der demokratischen Mitbestimmung hat man insofern besonders berücksichtigt, als die stärkste Gruppe im Beirat, nämlich die Hälfte aller Delegierten aus dem Kreis der Land- und Forstwirtschaft selbst kommen müssen, wobei die Dienstnehmer jedenfalls mit mindestens einem Mitglied vertreten sein müssen.

Schließlich wird mit der Gesetzesvorlage betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen ein Gesetz saniert, das bereits aus dem Jahre 1850 stammt. Damit werden die Angelegenheiten der privaten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und der Lehranstalten für die Ausbildung und die Fortbildung der Lehrer an solchen Schulen ebenfalls geregelt.

Darüber hinaus ordnet es die Subventionierung der konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen — lange Zeit, wie Sie wissen, ein sehr heiß diskutiertes Problem, das durch das verständnisvolle Entgegenkommen seitens der sozialistischen Fraktion im Privatschulgesetz auch schon grundsätzlich bereinigt werden konnte.

Mit der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1975 werden zuletzt die mit dem Heiligen Stuhl getroffenen Vereinbarungen über die

Erteilung des Religionsunterrichtes an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit Öffentlichkeitsrecht auch bundeseinheitlich geregelt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es war ein sehr langer, ein sehr beschwerlicher Weg von der einstigen Sonntagsschule über die Fortbildungsschule bis zur zeitgemäßen Berufsschule und zur differenzierten Fachschule, und darin widerspiegelt sich auch der Aufstieg vom ausgebeuteten, unterdrückten Bauern von einst zum freien, selbstbewußten und gleichberechtigten Staatsbürger von heute.

„Die Sozialisten wollen die Gesellschaft ändern!“ Damit versucht die OVP-Propaganda die Menschen in unserem Land zu beunruhigen, zu verunsichern.

Meine Damen und Herren! Der Schuß geht fehl. Wir bekennen uns zu unserer gesellschaftspolitischen Aufgabe, und daß unsere Auffassung auch in dieser Richtung richtig ist, das manifestiert sich ja gerade auch im landwirtschaftlichen Bereich. (*Zwischenruf des Bundesrates Ing. Mader.*) Wenn wir den Aufbruch in der Dritten und in der Vierten Welt von heute registrieren, so werden uns die Schwierigkeiten wieder bewußt, die auch bei uns mit dieser Entwicklung verbunden waren.

Wir Sozialisten haben in unserem Bildungsprogramm, das wir im Jahre 1969 der Öffentlichkeit vorgelegt haben, die Forderung vertreten, daß es das Ziel des landwirtschaftlichen Schulwesens sein müsse, eine möglichst universelle Berufsausbildung mit nachfolgender Spezialisierung zu vermitteln, die jedoch einen Wechsel von einer Ausbildungssparte in eine andere offenläßt, und wir haben Grundsätze vertreten, die nun endlich zum Tragen kommen. Wir streben eine optimale Bildung des einzelnen als Grundlage für das persönliche Glück und Wohlergehen und für die Bewältigung des Lebens an, zugleich aber auch als unabdingbare Voraussetzung für das Wachstum der Wirtschaft und für die Weiterentwicklung aller Kulturbereiche.

Wir sind uns bewußt, daß diese bildungspolitische Zielsetzung nur schrittweise realisiert werden kann. Wir meinen, daß die vorliegenden Gesetzesanträge über das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen einen weiteren wichtigen Beitrag in dieser Hinsicht leisten.

Wir Sozialisten werden ihnen daher, so wie im Nationalrat gerne die Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Es hat sich weiter zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Pabst. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Pabst (ÖVP): Verehrter Herr Vorsitzender! Werter Herr Minister! Werte Damen und Herren! Dem Bundesrat liegt heute ein ganzes Paket von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates zur Bestätigung vor, welche bundeseinheitliche Regelungen für das gesamte land- und forstwirtschaftliche Schulwesen Österreichs bringen. Diese Gesetze wurden jahrelang — über zehn Jahre — von den Sozialisten aus rein politischen Gründen verhindert und blockiert.

Wenn heute der Herr Kollege Schickelgruber davon gesprochen hat, daß diese Gesetze von konservativen Kräften verhindert wurden, dann ist dazu nur zu sagen: Seien wir froh, daß es in der Bauernschaft noch einen positiven Konservatismus gibt — ich meine damit die gute Verbundenheit mit Grund und Boden und die Liebe zum Beruf (*Zwischenrufe bei der SPÖ*) und zur Heimatscholle, ansonsten würden in dieser Zeit noch mehr Bauern beziehungsweise bäuerliche Jugend davonlaufen. (*Beifall bei der ÖVP.*) So soll das verstanden werden!

Trotzdem aber muß gesagt werden, daß eigentlich die land- und forstwirtschaftliche Ausbildung — obwohl sehr vielfältig, das liegt schon in der Natur der Sache, durch Landesgesetze geregelt; in der Steiermark gibt es zum Beispiel seit 1932 das erste, seit 1968 das zweite paktierte landwirtschaftliche Schulgesetz — sehr gut funktioniert. Denn die bäuerliche Jugend war und ist auch heute noch sehr lern- und bildungswillig.

Begonnen hat das landwirtschaftliche Schulwesen, zumindest bei uns in der Steiermark, mit der sehr anerkannten landwirtschaftlichen Fachschule Grottenhof — sie wurde schon 1867 gegründet — beziehungsweise Grabnerhof, 1904 gegründet. Diese Schulen konnten allerdings nur verhältnismäßig wenige besuchen, doch wirkten deren Absolventen dann aber überall als Pioniere des Fortschritts.

Hofrat Steinberger brachte dann mit freiwilligen Helfern — sehr idealistisch gesinnten Lehrern — die drei Winter lang dauernden Fortbildungsschulen beziehungsweise für Mädchen die Hauswirtschaftsschulen, die freiwillig sehr gern besucht wurden und die sowohl Charakterbildung als auch Fachwissen und Fortschritt über das ganze Land möglich machten.

Ähnlich war es in anderen Bundesländern. Ich denke da dankbarst an das Lebenswerk von Direktor Teufelsbauer aus Hubertendorf,

der in den dreißiger Jahren in Niederösterreich äußerst segensvoll gewirkt hat.

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden dann in den einzelnen Landesteilen die verschiedensten land- und forstwirtschaftlichen Schulen und Ausbildungsstätten, die überall gern und stark besucht wurden und wo immer und überall Fortschritt und neue Erkenntnisse der bäuerlichen Jugend vermittelt wurden und die letztlich sehr stark dazu beigetragen haben, daß die österreichische Bevölkerung, wie das heute schon ausgeführt wurde, weitestgehend mit eigenen, guten Lebensmitteln versorgt werden konnte.

So wie es im Leben und auch in der Wirtschaft und eigentlich in allen Bereichen kein Stillestehen gibt, so hat sich natürlich auch das land- und forstwirtschaftliche Schul- und Bildungswesen umstellen und neue Formen finden müssen.

Es wurden in den sechziger Jahren die bäuerlichen Pflichtberufsschulen über zwei Winter gesetzlich verankert für alle, die in der Landwirtschaft tätig sind. Lehrlinge werden durch den Besuch von Fachschulen zu Facharbeitern beziehungsweise durch eine entsprechend abgeleitete Praxis und nach weiteren Kursen und Prüfungen „Landwirtschaftsmeister“.

Erwähnt werden muß auch die Neueinführung der landwirtschaftlichen Handelsschule für Nebenerwerbsbauern in der Steiermark, die sich größten Zuspruchs erfreut.

Die Vielspaltigkeit der Landwirtschaft ist ja bekannt, ob nun in der Vieh- und Milchwirtschaft, in der Forstwirtschaft, dem Obst- und Getreidebau, dem Wein- und Gemüsebau, um nur die wichtigsten Sparten zu nennen; alles muß gelernt sein. Es gab nie eine Zeit der „dummen Bauern“, wenn aber, dann ist diese Zeit längst vorbei! (*Bundesrat Remplbauer: Wer behauptet denn das?*) Das wird vielfach besonders von der linken Reichshälfte immer wieder behauptet.

Heute muß schon jeder Bauer, wenn er sich einigermaßen durchsetzen und bestehen will, beim Einsatz der vielen Maschinen, die nur sehr teuer die menschlichen Arbeitskräfte ersetzen, schon bald ein Mechaniker sein.

Oder muß er nicht beim Einsatz der Pflanzenschutzmittel beziehungsweise der Handels- und Mineralstoffdüngemittel schon fast ein Chemiker sein?

Oder was verlangt die moderne Vieh- und Milchwirtschaft für ein bedeutendes Wissen und Können ab?

Pabst

Da geht es nicht mehr, wie schon gesagt, mit dem „dummen Bauern“ (*Bundesrat Remplbauer: Das behauptet doch niemand!*), sondern nur mehr mit einem wirklichen Fachmann. Hat doch der Bauer überall mit „Leben“ zu tun, das er mit seiner Arbeit und seinem Können hegen und pflegen muß, um zu einem einigermaßen richtigen Ertrag und Lohn für sich und seine Familie zu kommen.

Abgesehen von den Wettereinflüssen ist er immer einem großen Risiko und auch einem gewissen Unverständnis ausgeliefert. Und die Arbeit, die er zu leisten hat — 40 Stunden in der Woche unmöglich, freies Wochenende unmöglich! —, wird im Vergleich zu vielen anderen Berufen nicht honoriert. Kein Jammern — nur eine Feststellung!

Das letztere veranlaßt leider viele junge bäuerliche Menschen, dieses Risiko, diesen Einsatz und auch den vielfachen Tadel des „Subventionsempfängers Bauer“ nicht mehr anzustreben. Und deshalb gibt es auch von Jahr zu Jahr in ganz Österreich weniger landwirtschaftliche Berufs-, aber auch Fachschüler.

In der Steiermark zum Beispiel gab es 1964 noch 8021 Berufsschüler. 8021! 1974 waren es nur mehr 1383. Die Fachschulen halten sich, weil jetzt gerade besonders die starken Jahrgänge diese Schulen besuchen, noch verhältnismäßig stabil. 1966 waren es 584 Fachschüler beziehungsweise Fachschülerinnen und 1974 524 Fachschüler und Fachschülerinnen.

Mit diesen vorliegenden Gesetzen werden die Grundsätze für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen geregelt. Sicherlich werden in ganz kurzer Zeit die ländermäßigen Durchführungsgesetze folgen. Damit werden auch die neuen Schulformen für forstliche Ausbildung kommen. Die Schuldauer wurde in den verschiedensten Sparten festgelegt, ferner der Wirkungsbereich der Schulbeiräte sowie der Religionsunterricht, die land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen neu- und wiedergeregelt.

Alles in allem sind diese Gesetze gut. Wir freuen uns, daß sie eine einvernehmliche Beschlußfassung finden konnten. Wenn sie bei der Durchführung sicher auch vom Lernenden, vom Lehrenden, von den Ländern und auch vom Bund manches Opfer verlangen, so wissen wir doch, daß jede Aus- und Weiterbildung in diesem Fall nicht nur der Landwirtschaft, sondern uns allen dient. (*Bundesrat Schipani: Deshalb machen wir es ja!*) Deshalb gibt die Fraktion der ÖVP auch gerne ihre Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Unterrichtsminister Dr. Sinowatz. Ich bitte ihn, zu uns zu sprechen.

Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. **Sinowatz:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Ich glaube, daß gerade bei der Beschlußfassung über die landwirtschaftlichen Schulgesetze von der Regierungsbank her zur Länderkammer gesprochen werden muß. Diese Gesetze sind auf das allerengste mit den Interessen der Bundesländer verbunden, und ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß ich selbst aus der Landespolitik komme und daher sehr wohl um die Verhältnisse weiß. Ich glaube, daß es sich in den letzten Jahren wirklich um ein gefährliches Auseinanderentwickeln der landwirtschaftlichen Schulen einerseits und des berufsbildenden Schulwesens im allgemeinen gehandelt hat und daß es höchste Zeit gewesen ist, daß diese Gesetze beschlossen werden konnten.

Der Föderalismus, wenn ich es ganz einfach sage, darf auch nicht als punktuell Ereignis aufgefaßt werden, sondern muß immer wieder überprüfen, was seine Aufgabe ist und wo es unter Umständen notwendig ist, zu einer Kooperation in weitestem Sinne des Wortes vorzustößen. Bei der raschen Entwicklung unserer Gesellschaft ist das sicher nicht sehr leicht. Aber ich glaube, daß man gerade auf dem Gebiete des Schulwesens einem dynamischen Föderalismus das Wort sprechen muß.

Hier komme ich ja auch zu dem, was heute hier bei der Diskussion angeklungen ist und auch im Nationalrat besprochen wurde. Es war ja wirklich ein langer Weg — es wurde im Nationalrat von einem langen Marsch bei diesen Schulgesetzen gesprochen —, und ich möchte mich gar nicht an der Frage beteiligen, wer schuld gewesen ist, daß diese Schulgesetze erst heute beschlossen werden. Jedenfalls hat es Regierungsvorlagen von allen Seiten gegeben, es hat Initiativanträge gegeben, aber wir sind erst jetzt in die Lage versetzt worden, diese Schulgesetze zu beschließen.

Ich führe das darauf zurück, daß überhaupt im Bereich der Schulgesetzgebung eine Emotionalisierung eingetreten ist, eine Versachlichung, eine Konkretisierung, und daß doch die Einsicht Platz gegriffen hat, daß die landwirtschaftliche Schulwesen zwar eine sehr spezifische Form des österreichischen Schulwesens ist, aber doch ein Teil des berufsbildenden Schulwesens überhaupt. Ich bin sehr froh, daß jetzt gewissermaßen inoffiziell von

10862

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Bundesminister Dr. Sinowatz

den Ländervertretern in der Länderkammer die Zustimmung zu diesen Gesetzen gegeben wird.

Die Vereinheitlichung des Schulwesens in Österreich wird — ich darf das versprechen — bei aller Wahrung und Beobachtung der Besonderheiten und der besonderen Aufgabensstellung des landwirtschaftlichen Schulwesens vor sich gehen.

Ich glaube nur, daß für das landwirtschaftliche Schulwesen selbst diese Neuordnung von allergrößter Bedeutung ist. Ich darf auch dem Hohen Bundesrat berichten, daß die Integration des landwirtschaftlichen Schulwesens seit dem Ministeriengesetz in einer Form vor sich geht, die die Besonderheit dieses Schulwesens beachtet, und daß dabei eigentlich nur sehr geringe Schwierigkeiten auftreten.

Ich möchte eines feststellen: Es ist wirklich ein schulpolitisch und schulgeschichtlich bedeutsames Ereignis, daß diese Schulgesetze beschlossen werden, und glauben Sie mir: Diese Schulgesetze werden für das gesamte landwirtschaftliche Schulwesen von überaus großem Vorteil sein. Sie müssen bedenken, daß die großen pädagogischen Erfahrungen des gesamten Schulwesens in Österreich nunmehr dem landwirtschaftlichen Schulwesen weitaus mehr zugute kommen werden, als das bisher der Fall war. Das ist das eine.

Das zweite ist, daß das nunmehr gegebene Nahverhältnis zum gesamten berufsbildenden Schulwesen in Österreich gerade in dieser heute schon zur Sprache gekommenen raschen gesellschaftlichen und damit auch beruflichen Veränderung überaus wichtig sein wird.

Und zuletzt eines, das mir sehr am Herzen liegt: die kulturpolitische Perspektive. Die Ihnen sicherlich bekannte IFES-Untersuchung, die wir in Auftrag gegeben haben, zeigt eine sehr unangenehme Seite, was die kulturelle Aufrüstung des ländlichen Raumes betrifft. Wir wissen das alle, und wir hätten auf diesem Gebiet die Untersuchung gar nicht benötigt. Aber wir kennen sie nunmehr gewissermaßen auf einer wissenschaftlich fundierten Ebene. Ich bin überzeugt davon, daß nur über ein sehr gutes, modernes, weiterführendes Schulwesen auf diesem Gebiet grundlegende Veränderungen herbeigeführt werden können. Es ist für uns alle im politischen Bereich nicht zu ertragen, daß es unterschiedliche Verhältnisse in der Form gibt, wie das heute noch zwischen Stadt und Land der Fall ist.

Daher, von diesem Standpunkt her, glaube ich, daß bei der besonderen Konstruktion des berufsbildenden Schulwesens in Österreich, das ja auch ein sehr hohes Maß an Allgemein-

bildung vermittelt, eine Möglichkeit gegeben ist, in einer längeren Frist diese Unterschiedlichkeiten, die uns alle so stark bewegen, abzubauen, und ich bin überzeugt davon, daß mit diesen Schulgesetzen ein sehr wesentlicher Schritt in diese Richtung gemacht wird. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist somit geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, über die getrennt abgestimmt wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sechs Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) (1359 der Beilagen)

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert wird (1360 der Beilagen)

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird (1361 der Beilagen)

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird (1362 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 8 bis 11 der Tagesordnung, über die eingangs ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

5. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes,

Änderung des Schulpflichtgesetzes und

Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes.

Vorsitzender

Berichterstatter über alle vier Punkte ist Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. **Frühwirth**: Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die koedukative Führung der Schulen als Regelfall unter Berücksichtigung der Entscheidungsfreiheit der Privatschulerhalter bestimmt werden. Weiters ist eine Erweiterung des Bildungsangebotes des bisherigen Musisch-pädagogischen Realgymnasiums, das nunmehr die Bezeichnung „Oberstufenrealgymnasium“ erhält, vorgesehen. Bei den Berufsschulen wurde die Bildungsaufgabe neu formuliert und der Allgemeinbildung erhöhte Bedeutung beigemessen. Ferner ist die Herabsetzung des Eintrittsalters und der Dauer der Schulen für Berufstätige sowie die Schaffung einer Akademie für Sozialarbeit an Stelle der bisherigen Lehranstalten für gehobene Sozialberufe vorgesehen. An Stelle der bisherigen Berufspädagogischen Lehranstalten sollen Berufspädagogische Akademien geschaffen werden und damit eine Institutionalisierung der Ausbildung der Lehrer an berufsbildenden Schulen, soweit sie nicht an Hochschulen stattfindet, erreicht werden. Schulversuche an Hauptschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen mit sportlichen und musischen Schwerpunkten sollen als Sonderformen in die normale Schulorganisation integriert werden. Hinsichtlich der Pädagogischen Akademien ist eine Erweiterung der Aufgaben, die Möglichkeit der pädagogischen Tatsachenforschung sowie die Institutionalisierung der bisher als Schulversuch geführten sechssemestrigen Ausbildung für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen vorgesehen. Die Sistierung der 13. Schulstufe sowie die Aussetzung der Aufnahmeprüfung an den allgemeinbildenden höheren Schulen soll bis einschließlich des Schuljahres 1979/80 verlängert werden. Schließlich soll der Versuchszeitraum für die in der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Schulversuche verlängert werden.

Artikel II des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sieht die Einführung von Schulversuchen im berufsbildenden Schulwesen vor. Dabei ist unter anderem die Zusammenfassung der Schüler zu Leistungsgruppen sowie die Einrichtung von ein- oder zweisemestrigen Überleitungslehrgängen zur Vorbereitung für den Eintritt in den dritten Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule gleicher Art beziehungsweise verwandter Fachrichtung vorgesehen. Ferner sol-

len Kollegs, das sind berufsbildende höhere Schulen, eingerichtet werden, die die Aufgabe haben, den Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer berufsbildenden höheren Schule zu vermitteln.

Artikel III sieht die Einführung von Schulversuchen für den Bereich der Sonderschule vor.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (5. Schulorganisationsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich bitte um den nächsten Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. **Frühwirth**: Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen einige Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle novelliert werden. Weiters ist vorgesehen, daß der Amtsdirektor des Landesschulrates unabhängig von seiner Dienstklasse beziehungsweise seiner Anstellung als Landes- oder Bundesbeamter immer vom Bundespräsidenten zu bestellen ist. Außerdem soll die Möglichkeit bestehen, daß neben Beamten des Schulaufsichtsdienstes und rechtskundigen Verwaltungsbeamten auch der schulärztliche Referent des Landesschulrates, Beamte des schulpyschologischen Dienstes oder andere fachkundige Beamte mit der Leitung einer Abteilung oder Unterabteilung betraut werden können.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

10864

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Vorsitzender: Ich bitte um den nächsten Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. **Frühwirth:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 241/1962, an die Auswirkungen des Schulunterrichtsgesetzes und des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle angepaßt werden. Bei der Aufnahme von Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind, soll die bisherige zusätzliche Bedingung der räumlichen Möglichkeit einer Unterbringung entfallen. Hinsichtlich der Feststellung der Schulreife soll der Schulleiter beziehungsweise der Bezirksschulrat verpflichtet werden, erforderlichenfalls ein schulpflichtpsychologisches Gutachten einzuholen, sofern die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes zustimmen. Außerdem soll der Bezirksschulrat vor seiner Entscheidung betreffend den Besuch einer Sonderschule verpflichtet werden, auch ein schulpflichtpsychologisches Gutachten einzuholen, sofern dies die Eltern verlangen beziehungsweise zustimmen. Weiters soll eine bisher fehlende, in der Praxis aber dringend erforderliche Regelung über die Entlassung aus der Sonderschule geschaffen werden. Österreichische Kinder, die in ausländischen Schulen ihrer Schulpflicht nachkommen, sollen von der bisherigen Verpflichtung zur Ablegung einer jährlichen Abschlußprüfung befreit werden, sofern mit Hilfe der Zeugnisse der zureichende Erfolg des Schulbesuches dargetan werden kann. Ferner soll die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht neu geregelt werden.

Der Unterrichtsausschuß hat auch diese Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich bitte um den nächsten Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. **Frühwirth:** Ich berichte nun über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird.

Im Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist eine Neufassung der Bestimmungen betreffend die Berufsschulen vorgesehen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz an diese Neufassung angepaßt werden und weitere, sich in der Zwischenzeit als notwendig erwiesene Änderungen vor allem formeller Natur vorgenommen werden.

Der Unterrichtsausschuß hat auch diese Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Ottilie Liebl. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Ottilie **Liebl** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Am 6. Oktober 1972 und am 14. Dezember 1974 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf der 5. und 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle im Nationalrat eingebracht. Sprecher der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei stellten fest, daß diese Novellen die umfangreichste und weitestgehende Änderung im Schulorganisationsgesetz seit 1962 bringt.

Notwendige Anpassungen an geänderte Verhältnisse und gewandelte Ansichten im pädagogischen Bereich wurden durchgesetzt. Als Nichtfachmann, aber umso bewußter als Frau und Mutter gestatte ich mir, besonders jene Veränderungen hervorzuheben, die für die Schüler von Bedeutung sind.

Sämtlichen heute zur Verabschiedung kommenden Gesetzesnovellen ist gemeinsam, daß man dazu gekommen ist, das Bildungswesen nach zeitgemäßen Gesichtspunkten einzurichten und die Gesetze der Effektivität anzupassen. Es ist als Fortschritt anzusehen, daß nicht mehr versucht wird, Bestimmungen, die sich als nachteilig erweisen, schwer realisierbar sind oder für die eine bessere Lösung vorhanden ist, aus Standpunktgründen oder welcher Motivation immer aufrechtzuerhalten.

Ottillie Liebl

Gerade das Bildungswesen beziehungsweise das Schulwesen bedarf steter Weiterentwicklung, um den fortschreitenden neuen Gegebenheiten in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik gerecht zu werden. Schüler von heute sind unsere Zukunft für morgen.

Das Problem, die Schulen optimal zu organisieren, ist am besten aus der Erfahrung heraus zu lösen. So hat sich eine Reihe von Schulversuchen bewährt, die nun in die normale Schulorganisation übergeführt werden.

Die so oft diskutierte Koedukation wird für die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle zur Regel. Die Führung von Mädchen beziehungsweise Knabenschulen ist nur dort möglich, wo der Lehrplan nichts anderes zuläßt oder es nicht sinnvoll erscheinen läßt. Bei Privatschulen entscheidet der Schulerhalter über die jeweilige Organisationsform.

Diese Organisationsform wird von Pädagogen in Hinsicht auf ein besonderes Verständnis der Geschlechter zueinander positiv beurteilt. Man würde sich allerdings zuviel von dieser gemeinsamen Erziehung versprechen, wenn davon erwartet wird, daß dadurch ein Wundermittel gefunden wurde, um an der Stellung der Frau in der Gesellschaft wesentliches zu ändern.

Es hat sich schon früher gezeigt — ich selbst wurde bereits 1929 in einer Privatklosterschule koedukativ erzogen —, es zeichnet sich auch jetzt ab, daß sich Mädchen und Knaben jeweils in Gruppen zusammenschließen und, grob gesagt, gegeneinander auftreten. Reden wie „Das ist nicht für Mädchen bestimmt!“ sind an der Tagesordnung.

Der Lernerfolg war bei Knaben und Mädchen gegeben, die Mädchen sind fleißiger im Lernen, die Buben bequemer. Der Fleiß der Mädchen und das Mehrwissen spornte wiederum die Buben an, um ja nicht von den Mädchen überflügelt zu werden. So wie heute hatten auch schon damals die Knaben dominiert.

1949 kam meine Tochter zur Schule; es wurden nur Mädchen- und Knabenklassen geführt. Als Mutter bedauerte ich diese Tatsache, da ich die Erfahrung machte, daß das Selbstbewußtsein der Mädchen durch die Anwesenheit von Knaben in der Schule gefördert wurde.

1973 kam meine Enkelin zur Schule, jetzt werden wieder Buben und Mädchen gemeinsam unterrichtet. Aus ihren Schulberichten und Schulerlebnissen kann ich entnehmen, daß damit tatsächlich die optimale Förderung aller Schüler, der begabten, aber auch der leistungsschwächeren, gegeben ist.

Die koedukative Führung der Schulen ist keine Erfindung sozialistischer Experten oder einer modernen Partei, sondern eine Wiedereinführung einer Unterrichtsform, die schon 1929 in der Klosterschule von Steyr eingeführt war. Außerdem ist es ein Beweis, daß innerhalb dreier Generationen die Koedukation nicht zum Dogma erstarrt ist, sondern flexibel gehandhabt wurde. Ich bin überzeugt davon, daß dies auch in Zukunft der Fall sein wird.

Weitere im Gesetz neu vorgesehene Schulversuche und die Verlängerung von Schulversuchen um fünf Jahre sind begrüßenswert. Nach langjähriger Erprobung verschiedener Schulmodelle kann endgültig die richtige bildungspolitische Entscheidung getroffen werden.

Im Schuljahr 1974/75 sind im Pflichtschulbereich die Schulversuche mit der Ganztagschule angelaufen. Um den Problemen, die durch die geänderte Familiensituation entstehen, gerecht zu werden, verursacht durch die Müttererwerbstätigkeit, die Fünftagewoche, die dazu führen, daß ein Teil der Schulkinder am Nachmittag unbeaufsichtigt ist, mußte eine Lösung angeboten werden. Viele Eltern sind infolge der geänderten Unterrichtsmethoden und Lehrstoffe — ich nenne die Mengenlehre und die Ganzheitsmethode — nicht mehr in der Lage, ihren Kindern Lernhilfe zu geben.

Endlich wurde das von uns ÖAAB-Frauen schon 1973 geforderte Pendant zum Modell Ganztagschule die Tagesheimschule als Schulversuch vom Herrn Bundesminister anerkannt und ausgeschrieben.

Im Feber 1975 erging ein Rundschreiben an alle Landesschulräte, daß mit Beginn des Schuljahres 1975/76 außer den Pflichtschulen auch an allgemeinbildenden höheren Schulen die Einrichtung von Schulversuchen Ganztagschule—Tagesheimschule geplant ist.

Bei der Ganztagschule wird das Schulkind ungefähr von acht bis siebzehn Uhr unterrichtet und betreut, das heißt, wenn in Österreich das Modell Ganztagschule eingeführt wird, ist das die pflichtige Ganztagschule für alle Schüler. Für die Erziehung in der Familie würden nur die Abendstunden und das Wochenende bleiben. Ob aber alle österreichischen Eltern die ganztägige Erziehung ihrer Kinder durch den Staat wünschen, bezweifle ich.

Daher ist die Alternative zur Ganztagschule die Tagesheimschule, die einerseits den Eltern die Freiwilligkeit des Besuches garantiert und andererseits dort jenen Familien

10866

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Otilie Liebl

Hilfestellung bietet, die ihre Kinder in den Nachmittagsstunden nicht betreuen oder erziehen können.

Jeder Schüler hat im Sinne der Chancengleichheit für die Integration der außerschulischen Lernarbeit in der Unterrichtstätigkeit und durch ergänzende Lernstunden die Möglichkeit des Lernerfolges und den Besuch weiterer höherer Schulen.

Ein Anliegen besonderer Art ist das Problem der Sonderschulen. Die Möglichkeit von Schulversuchen in diesem Bereich ist umso positiver zu beurteilen, als selbst den Sonderschülern ermöglicht wird, sich in die Gesellschaft und in den Beruf einzugliedern.

Uns ist bekannt, wie inhuman Schüler zu Sonderschülern sind: sie werden verspottet, belächelt, es wird nie darauf vergessen, daß dieser oder jener einmal eine Sonderschule besuchte. Schule und Elternhaus müssen Wege weisen, damit auch Sonderschüler in einer humanen Gesellschaft aufwachsen können.

In diesem Zusammenhang sei die Novelle zum Schulpflichtgesetz erwähnt, in der vorgesehen ist, daß über Verlangen oder Mitbestimmung der Eltern ein schulpсихologisches Gutachten einzuholen ist, dem mindestens ein ebenso starkes Gewicht wie dem Gutachten des Schul- oder Arztes zukommt.

Dies ist sicherlich eine wesentliche Entscheidungshilfe bei der ohnehin sehr schwierigen Entscheidung, ein Kind in die Sonderschule einzuweisen, denn es steht wohl außer Zweifel, daß der Besuch einer Sonderschule für die künftige Weitergestaltung des Lebens nachteilig ist.

Die gesetzliche Regelung der Überführung eines Sonderschülers in die normale Schule bei Wegfall der für die Einweisung maßgeblichen Voraussetzungen, somit der Ersatz einer Kannbestimmung durch eine Mußbestimmung, ist als moralische Verpflichtung anzusehen.

Verbleibend beim Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird, ist festzustellen, daß fortwährend von Eltern Klage geführt wird, daß Kinder, die zwar schulreif sind, aber nur Tage nach dem für die Schulpflicht maßgeblichen Stichtag geboren sind, wegen Platzmangels in der örtlichen zuständigen Schule abgewiesen werden, während andere noch nicht schulpflichtige, aber schulreife Kinder in Schulen, die unterbelegt sind, Aufnahme finden konnten.

Es ist mehr als angebracht, derlei Bestimmungen fallenzulassen, da man die Möglichkeit, Schulen vorzeitig zu besuchen, nur von

der festzustellenden Schulreife abhängig machen soll. Gründe wie Platzmangel an diversen Schulen sollen hier wirklich nicht entscheidend sein.

Die zu beschließende Änderung stellt ein echtes Bedürfnis der Betroffenen dar. Dadurch wird die unterschiedliche Behandlung der Schulwerber auf Grund von Fakten, die nicht in der Person gelegen sind, beseitigt.

Meine Fraktion erhebt gegen die Schulorganisationsgesetz-Novelle keinen Einspruch. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weiter hat sich zum Wort gemeldet Frau Bundesrat Dr. Hilde Hawlicek. Ich erteile das Wort.

Bundesrat Dr. Hilde Hawlicek (SPÖ): Hoher Bundesrat! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Minister! Ich beschränke mich in meiner Wortmeldung auf die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle. Das Kernstück des Schulgesetzwerkes 1962 war das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation. Die 5. Novelle bringt, wie schon meine Vorrednerin betonte, die weitestgehende Änderung seit 1962.

Sie basiert auf den Vorschlägen der Schulreformkommission, die der Bundesminister für Unterricht einem Entschließungsantrag aller drei Parteien anlässlich der 3. Schulorganisationsgesetz-Novelle, die am 10. Juli 1969 beschlossen wurde, nachkommend am 1. August 1969 einberufen hat. Die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle beinhaltet in erster Linie die Bestimmungen, auf die man sich in der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, die am 8. Juli 1971 beschlossen wurde, nicht einigen konnte.

Wenn ich nur kurz die drei wichtigsten Bestimmungen der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle in Erinnerung rufen darf:

Erstens die Aussetzung der Aufnahmeprüfung an den allgemeinbildenden höheren Schulen bis 1975/76; das wird in der nun vorliegenden Novelle verlängert.

Weiters die Verlängerung des Sistierungszeitraumes für die 13. Schulstufe an den AHS bis 1979/80.

Die dritte und wichtigste Bestimmung ist die gesetzliche Regelung der von der Schulreformkommission empfohlenen Schulversuche.

Die Schulversuche stellen in der Tat das bedeutendste bildungspolitische Unternehmen in der Schulgeschichte Österreichs dar. Auch Frau Abgeordnete Liebl ist darauf bereits eingegangen. Sie leiten eine Schul- und Bildungs-

Dr. Hilde Hawlicek

reform ein, die in geplanten und kontrollierten Schritten vor sich geht. Mit einem Wort: eine permanente Reform. Das hat echt dazu beigetragen, ein schulpolitisches Reformbewußtsein in Österreich zu schaffen.

Ich muß es wirklich sehr begrüßen, daß wir derzeit nicht in der Situation sind, daß jede Partei ihr schulpolitisches Konzept hat, an dem sie stur festhält, das sie unbedingt für das beste hält, sondern daß wir gemeinsam Schulversuche in der Schulpraxis machen und erproben, welche Reformen optimal für die Ausbildung unserer Kinder sind.

Darum ist es auch ein gutes Zeichen, daß immer wieder Novellen beschlossen werden. Die uns heute vorliegende basiert auf der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, die im Oktober 1972 eingebracht wurde, und der 6., die am 17. Dezember 1974 eingebracht wurde. Beide wurden gemeinsam im Unterrichtsausschuß in zehn, meist ganztägigen Sitzungen beraten.

Ich möchte nur die wichtigsten Punkte hervorheben. Als erstes wie meine Vorrednerin — nicht nur deshalb, weil es mir besonders wichtig erscheint, sondern auch weil es der Reihenfolge nach der erste reformierte Paragraph ist — den § 4 über die Koedukation, der mit „Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen“ überschrieben ist. Ich darf ihn zitieren:

„Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich.“

Dann kommt leider die Einschränkung:

„Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt.“

Ich glaube, daß es allen Frauen in Österreich, ich hoffe aber auch einigen Männern, ein echtes Anliegen ist, daß jetzt endlich die Koedukation eingeführt wurde. Denn wenn man der Meinung ist, daß das Recht auf Bildung ein Menschenrecht ist, dann haben dieses Recht auf Bildung auch die Mädchen und Frauen, und zwar nach gleichen Lehrplänen in gleichen Schulen und in gleichen Klassen wie die Männer. Denn die berühmte Erziehung zur Partnerschaft, für die ja jetzt bereits alle politischen Parteien in unserem Land eintreten, beginnt nämlich beim Kleinkind, findet im Kindergarten, in der Volksschule ihre Fortsetzung und reißt dann leider eben manchmal für immer ab.

Die Sozialisten und vor allem die sozialistischen Frauen waren schon immer der Meinung, daß das Verständnis, die Achtung und die Wertschätzung der Geschlechter voneinander und ihre natürliche Begegnung nur über den Weg der Koedukation gegangen werden kann. 1962, als wir das große Schulreformwerk beschlossen haben, war die Koedukation noch sehr umstritten, es kam damals nicht zur Beschlußfassung.

In der Zwischenzeit hat sich aber die Meinung Gott sei Dank geändert. Ich zitiere hier aus der Zeitschrift „Die Schulreform“ vom März 1971:

„In der letzten Sitzung des Elternbeirates im Jahre 1970 haben sich die Vertreter aller Elternorganisationen für die Koedukation ausgesprochen. Nach Meinung der Fachleute ist die erzieherische Situation in Klassen, in denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, besser als in getrennten Klassen.“

Ich kann das nur bestätigen, ich habe in gemischten und in reinen Buben- und Mädchenklassen unterrichtet, und ich kann nur sagen, daß das Arbeitsklima, die Lernfreude, der Ansporn und auch die freundschaftliche Atmosphäre in den gemischten Klassen eine viel bessere war.

Ich hätte aber noch, und das möchte ich doch noch hinzufügen, mehr Freude, wenn die Koedukation ohne Ausnahme an allen Schulen, auch an privaten, Vorschrift wäre, weil meiner Meinung nach gerade dort die Gefahr einer einseitigen, nicht vorurteilsfreien, von der übrigen Gesellschaft isolierten Erziehung besteht. Denn wenn man Schulreform als Teil der Gesellschaftsreform versteht und die Integration der Schule in die Gesellschaft wünscht, muß man beachten, daß es eben in der Gesellschaft Männer und Frauen gibt.

In diesem Zusammenhang möchte ich begrüßen, daß der Gegenstand „Knabenhandarbeit und Mädchenhandarbeit“ durch die gemeinsame „Werkserziehung für Knaben und Mädchen“ ersetzt wurde. Das ist sicherlich ein großer Fortschritt. Ich würde es noch mehr begrüßen, wenn auch im Lehrplan der Hauptschulen beim Gegenstand „Hauswirtschaftskunde“, wo noch immer in Klammern „Mädchen“ steht, im Klammerausdruck „Mädchen und Knaben“ stünde. Aber vielleicht ändert sich das dann, wenn wir das neue Familienrecht beschließen, wo ja bekanntlich für die Haushaltsführung Frau und Mann in gleicher Weise zuständig sind. (*Bundesrat Bürkle: Das wird herrlich! — Bundesrat Pumpernig: Wir werden kochen*)

10868

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Dr. Hilde Hawlicek

und ihr abwaschen! — Heiterkeit.) Ja, gerne. Wir sind zu jeder Teilung bereit, wenn es eben nur eine Arbeitsteilung ist.

Als zweiten Punkt möchte ich als weitere Verbesserung der Bildungschancen die Schaffung einer Akademie für Sozialarbeit und die Schaffung eines neuen Oberstufenrealgymnasiums hervorheben. Neben dem Musisch-pädagogischen Realgymnasium gibt es damit eine zweite Oberstufenform, die alternativ zur Instrumentalmusik Darstellende Geometrie oder als ergänzenden Unterricht Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie bietet. Es hat sich nämlich gezeigt, daß das Musisch-pädagogische Realgymnasium nicht nur Lehramtskandidaten besucht haben, sondern eben auch die Schüler, die ganz einfach eine Oberstufenform bevorzugt haben.

Als dritten Punkt die Reform der Berufsschulen; eine ganz entscheidende Sache. Es gibt hier die Neufassung der Bestimmungen über die Berufsschule, insbesondere den Entfall der Trennung in gewerbliche und kaufmännische sowie die allgemeingewerbliche Berufsschule.

Es wurden auch die Bildungsziele der Berufsschule neu formuliert. Es heißt hier im § 46 als Aufgabe der Berufsschule:

„Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.“

Also nicht nur „fachlich einschlägig“, sondern auch „die Allgemeinbildung erweitern“ ist in der Berufsbildung verankert.

Erstmals wird es auch im berufsbildenden Schulwesen Schulversuche geben, um eben die Chancengleichheit und die Durchlässigkeit zu verbessern. Es ist vorgesehen die Einrichtung von Leistungsgruppen, die Einführung von Überleitungslehrgängen, Aufbaulehrgängen, Speziallehrgängen und Colleges, um ein differenziertes System der postsekundären Ausbildung zu schaffen. Diese Lehrgänge ermöglichen den Übergang von der Lehre oder berufsbildenden mittleren Schule zur berufsbildenden höheren Schule oder sie bieten umgekehrt Absolventen von mittleren und höheren Schulen als Alternative zum Hochschulstudium eine gründliche Berufsausbildung.

Ebenfalls verbessert wurde die Ausbildung der Berufsschullehrer durch die neugeschaffenen Berufspädagogischen Akademien, die ähnlich den Pädagogischen Akademien auf-

gebaut sind und die gesamte Lehrerbildung des berufsbildenden Schulwesens, soweit sie nicht an Hochschulen stattfindet, umfassen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, daß wir zum ersten Mal in Österreich dem berufsbildenden Schulwesen Vorrang gegeben haben. Seit 1970 wurden insgesamt 57 berufsbildende Schulen gegründet, 30 werden zurzeit errichtet, und die Schülerzahl an den berufsbildenden Schulen hat sich verdoppelt.

Als vierten Punkt die Institutionalisierung und Erweiterung der Aufgabe der Pädagogischen Akademien, die sich so bewährt haben. Damit wird die bisher als Schulversuch geführte sechssemestrige Ausbildung für das Lehramt an Hauptschulen, an Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen gesetzlich fixiert.

Noch ausständig, aber auf der Tagesordnung stehen die Verhandlungen über die dreijährige Ausbildung der Volksschullehrer, die fünfjährige Ausbildung der Kindergärtnerinnen und die dreijährige Ausbildung der Sozialarbeiter.

Als fünften Punkt möchte ich noch erwähnen die Überführung der sportlichen Schulversuche als Sonderformen in die normale Schulorganisation. Das wird sowohl dem Breiten- als auch dem Spitzensport dienen und eine weitere positive Entwicklung der österreichischen Sporttalente sichern.

Als sechsten Punkt möchte ich ebenfalls, wie es schon die Kollegin Liebl getan hat, auf die Einrichtung von Schulversuchen auf dem Gebiet der Sonderschulen zur besseren Integration der behinderten Kinder hinweisen. Heute sind wir allgemein der Ansicht, daß das behinderte Kind so früh als möglich schon in die normale Schule oder eben dann in die normale Gesellschaft eingegliedert werden soll. In unserer Gesellschaft sind leider die Sonderschüler noch immer stark diskriminiert und werden als geistig behindert oder asozial oder eben als beides betrachtet.

Dabei muß man auch beachten, daß in Österreich für den Eintritt in die Sonderschule die Grenze relativ hoch liegt. Sie liegt nämlich bei dem Intelligenzquotienten von 90 und darüber, sodaß es auch verständlich ist, daß der Anteil der Sonderschüler an der Gruppe der Zehn- bis Vierzehnjährigen in ganz Österreich bereits 3 Prozent ausmacht. Dieser Anteil ist immer weiter im Steigen begriffen, je mehr Sonderschulen eben gebaut werden. In Wien beträgt er sogar 6,1 Prozent. Aber es hat sich ja gezeigt, wie günstig eben für behinderte

Dr. Hilde Hawlicek

Kinder diese Sonderschulen sind, sodaß man die Schulversuche bei diesem Schultyp nur wärmstens begrüßen kann.

Zum letzten Punkt bereits, und den möchte ich noch anfügen, bevor ich zu einem kleinen Negativkatalog komme. Ich möchte meiner Freude Ausdruck geben über die Selbstverständlichkeit, mit der der Versuchszeitraum für die in der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Schulversuche verlängert wurde. Meine Vorrednerin hat ja auch schon darauf hingewiesen, wie positiv die Schulversuche in der gesamten Bevölkerung bewertet wurden, sodaß eben jetzt die Fortsetzung praktisch kein Problem mehr war.

Und nun zu meinem kleinen Negativkatalog. Den ersten Punkt habe ich schon erwähnt, nämlich daß die Koedukation mit Ausnahmebestimmungen beschlossen wurde.

Der zweite Punkt ist, daß die Aufnahmeprüfung an den allgemeinbildenden höheren Schulen nicht abgeschafft wurde, sondern wiederum bloß nur sistiert wurde, obwohl schon seinerzeit, nämlich noch vor den Wahlen 1970, in der Förderungskommission der Schulreformkommission einstimmig, mit den Stimmen aller Parteien, beschlossen wurde, die Aufnahmeprüfung abzuschaffen. In der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle war dann die Abschaffung vorgesehen, aber im zuständigen Unterrichtsausschuß im Nationalrat wurde leider die Abschaffung in eine fünfjährige Sistierung abgeändert.

Man hat damals darauf hingewiesen, daß es eine Überfüllung, eine Desorganisation an den Schulen geben werde. Es hat sich aber dann in den kommenden Jahren gezeigt, daß es überhaupt kein Chaos oder Überfüllung gegeben hat, sondern im Gegenteil die Schülerzahlen geringer gestiegen sind als im Vorjahr. Ich möchte nur zwei Zahlen nennen: Vom Schuljahr 1969/70 auf das Schuljahr 1970/71 sind die Schülerzahlen in den AHS um 7 Prozent gestiegen, und im darauffolgenden Schuljahr, wo erstmals die Aufnahmeprüfung sistiert wurde, sind die Schülerzahlen nur um 3,3 Prozent gestiegen. Also es hat keine Schülerlawine gegeben. Der Entfall der Aufnahmeprüfung hatte nicht die Rückwirkung auf die Schulen, die man befürchtet hat.

Darum finde ich es umso bedauerlicher, und ich verstehe es eigentlich nicht von Ihrer Seite, wo man doch jetzt bereits diese Tatsachen kennt, daß Sie sich noch immer nicht absolut für den Entfall der Aufnahmeprüfung ausgesprochen haben, obwohl doch alle drei Parteien die Aufnahmeprüfung als ein untaugliches Mittel ansehen.

Und als dritten und letzten Negativpunkt habe ich in der nun zum Beschluß vorliegenden 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle einen Schwerpunkt sehr vermißt, der im Entwurf der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle enthalten war, nämlich den in den Erläuternden Bemerkungen als zweiten Schwerpunkt zitierten Gegenstand „Politische Bildung“. Es heißt dort: „Einführung des Gegenstandes ‚Politische Bildung‘ an den AHS und Umbenennung der im Bereich des berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesens als Pflichtgegenstand geführten Staatsbürgerkunde in ‚Politische Bildung‘“. Und das, obwohl auf der anderen Seite eine Empfehlung des Europarates vorliegt, in allen Ländern den Gegenstand „Politische Bildung“ in die Lehrpläne aufzunehmen. Wir haben in Österreich bereits eine eigene Arbeitsgemeinschaft für politische Bildung eingerichtet, und trotzdem gab es hier keine Übereinstimmung.

Ich selbst kann es mir ersparen, die Argumente für einen Gegenstand „Politische Bildung“ zu formulieren, weil sie nämlich so ausgezeichnet in Ihrem Plan 4 Bildung, meine sehr verehrten Damen und Herren von der ÖVP, formuliert sind.

Ich darf hier zitieren:

„Politische Bildung. Über 80 Prozent aller am Bildungsprozeß beteiligten (Schüler — Lehrer — Eltern) beurteilen politische Bildung in der Schule positiv; ein fast ebenso hoher Prozentsatz — ich glaube aber, das ist ein Prozentsatz unter 50 Prozent, der nur Ihnen entspricht — „verlangt allerdings aus Angst vor parteipolitischer Beeinflussung einen möglichst neutralen Unterricht. Die einzelnen Elemente des politischen Prozesses (die Träger, ihre Interessen und Zielvorstellungen, ihre Werte, die Entscheidungs- und Handlungsabläufe, die Machtverteilungen), ihr Zusammenwirken und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind Inhalt der politischen Bildung. Auf Grund der Befassung mit Wert- und Zielvorstellungen ist politische Bildung nicht wertneutral.“

„Das Bestreben, den politischen Unterricht von Interessenpolitik und Konfliktregelungen freizuhalten, würde zu einem verfehlten Verständnis gerade der politischen Bildung führen.“ (Beifall des Bundesrates *P u m p e r n i g.*)

Ich freue mich, daß Sie sich so identifizieren mit Ihrem Bildungsplan. (Ruf bei der SPÖ: Nur einer! — Rufe bei der ÖVP: Es waren zwei!) Es würde mich nur noch mehr freuen, wenn Sie nicht nur in der Theorie dieser Ansicht wären, sondern sie auch in der Praxis,

10870

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Dr. Hilde Hawlicek

in der Gesetzespraxis zum Durchbruch käme. (Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat *Wally*: Das ist die Mehrheit! — Heiterkeit.)

Diese kleinen Schatten, die auf die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle fallen, wollte ich der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt lassen. Sie sollen aber nicht den Gesamteindruck verwischen, daß nämlich die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle einen großen Schritt weiter zu einer funktionsfähigen und zeitgemäßen Schulstruktur darstellt.

Ich möchte nur ein kleines Zitat von dem sicherlich auch von Ihnen geschätzten ehemaligen Abgeordneten Drimmel bringen, der im Jahre 1962 anlässlich der Verabschiedung des großen Schulgesetzwerkes meinte, „daß die sich jetzt anbahnende Erneuerung des österreichischen Schulwesens vom Kindergarten bis zur Hochschule aber nicht einfach ein Kompromiß aus den jetzt vorherrschenden Meinungen ist, sondern vielmehr aus einem jahrzehntelangen Wachstum pädagogischer wie politischer Reformbewegungen entstanden ist“.

Und das, finde ich, ist das Positive: daß es in der Schulpolitik keine verhärteten und versteinerten Standpunkte gibt, sondern trotz oder aus dem Kompromiß ein stetiges Wachstum pädagogischer wie politischer Reformbewegungen entstanden ist. Und das wirkt sich selbstverständlich auch auf das Bildungsbeußtsein der österreichischen Bevölkerung aus.

Stadtschulratspräsident Schnell sagte in diesem seinem Buch „Die österreichische Schule im Umbruch“:

„Wie zu keiner Zeit vorher ist das Verständnis für diese Reformen in breiten Schichten der österreichischen Öffentlichkeit lebendig.“

Und das Schlagwort „keine Experimente!“ gehört Gott sei Dank der Vergangenheit an, möchte ich noch hinzufügen.

Dazu haben sicherlich nicht nur die Schulgesetzgebung — ich erinnere an das Schulunterrichtsgesetz, das wir erst vor kurzem beschlossen haben —, sondern auch die Maßnahmen der Bundesregierung zur Beseitigung der Schulraumnot — allein 83 Bundesschulen wurden in den vergangenen Jahren gebaut —, zur Beseitigung des Lehrermangels — 16.000 Lehrer wurden neu eingestellt — und schließlich auch noch die materiellen schulpolitischen Unterstützungen und Förderungen beigegeben.

Diese Tatsachen berechtigen uns alle — ich hoffe, auch Sie von der rechten Seite —, Freude

und Stolz zu empfinden. Und für meine Fraktion erkläre ich daher, daß wir gerne diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Pumpernig. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Pumpernig (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Es ist nicht übertrieben, wenn man die Behauptung aufstellt, daß wir eigentlich schon im Zeitalter einer permanenten Schulreform leben. Ein treffendes Beispiel dafür ist allein die heutige Tagesordnung, die sich mit 13 das Schulwesen betreffenden Gesetzen befaßt. Die Veränderungen, die in weiten Bereichen unseres Lebens eintreten, machen selbstverständlich auch vor der Schule nicht halt. Nur muß genau bedacht werden, was im Schulwesen zu erhalten beziehungsweise zu verändern ist. Nur sorgfältige Überlegungen und ausführliche Verhandlungen sind die Gewähr dafür, daß richtige Entscheidungen tatsächlich auch getroffen werden.

Meine beiden Vorrednerinnen haben bereits erwähnt, daß ursprünglich sowohl eine 5. als auch eine 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehen waren. Beide wurden nunmehr in der heute vorliegenden 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle vereint, die nun zur Beratung steht.

Maßgebliche Gründe für die Kürzung weitreichender schulpolitischer Initiativen liegen im Bereich der Staatsfinanzen. Das Finanzministerium hat, wie Sie wahrscheinlich alle wissen, unter anderem schwere staatsfinanzielle Bedenken gegen die sechssemestrige Volksschullehrerausbildung und gegen die Berufsprüfung für Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen angemeldet. Unter solch schlechten Voraussetzungen muß man ja direkt noch froh sein, daß es möglich ist, die sechssemestrige Ausbildung der Hauptschullehrer, die bisher in Schulversuchen erfolgreich erprobt wurde, zu institutionalisieren.

Es kann heute keinen Zweifel mehr daran geben, daß die unerhörte Fülle von Einflüssen, die unsere Jugend in ihrer Vielfalt und Kompliziertheit beeinflusst, zu erhöhter wissenschaftlicher Ausbildung der Lehrer führen soll, damit im Horizont einer umfassenden erziehungswissenschaftlichen Übersicht alles das gesehen und wahrgenommen werden kann, was aus breiter quantitativer und qualitativer Sicht möglich ist.

Dem Strukturwandel in Familie, Gesellschaft und Wirtschaft sowie dem Fortschritt in Wissenschaft und Technik hätte es entsprochen,

Pumpernig

die Allgemeinbildung der Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen zu erweitern und eine intensivere fachliche Ausbildung zu installieren. Doch wir müssen uns aus den von mir bereits angeführten finanzpolitischen Erwägungen des Finanzministers bescheiden und auf günstigere Voraussetzungen hoffen und warten.

Allgemein begrüßt werden kann die koedukative Führung der Schulen, worüber auch meine beiden Vorrednerinnen bereits gesprochen haben. Sie geschieht ja schon derzeit in vielen Bereichen, nur in Ballungsräumen wird es noch einer gewissen Umstellung bedürfen. Ich muß aber in diesem Zusammenhang zugeben, daß die Auffassung hierüber regional verschieden ist.

Als sinnvoll wird sich auch die gesetzlich festgelegte Einführung von Förderstunden für jene Schüler erweisen, die in bestimmten Pflichtgegenständen zusätzliche Lernangebote benötigen. Der bisher auf dem Erlaßwege mögliche Förderunterricht hat, insgesamt gesehen, sicherlich günstige Aspekte gezeigt.

Für sportlich und musisch begabte Hauptschüler wird die Möglichkeit der Errichtung von Schwerpunkthauptschulen und Schwerpunktklassen zweifellos eine Genugtuung bedeuten. Jedenfalls darf ich anführen, daß die diesbezüglichen Schulversuche beste Erfolge zeitigen und die gesetzliche Realisierung von Schi-, Sport- und Musikhauptschulen auch für viele Eltern eine willkommene Bereicherung des Schulwesens darstellen wird.

Als einen sozialen Akt möchte ich den Umstand bezeichnen, daß gewisse Sonderschulen nicht mehr ihre Bezeichnungen an sich tragen, sondern jeweils unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Hauptschule“ oder „Polytechnischer Lehrgang“ unter Beifügung der Art der Behinderung tragen.

Eine wesentliche Neuerung ist auf dem Sektor der allgemeinbildenden höheren Schulen zu verzeichnen, und zwar dadurch, daß das Musisch-pädagogische Realgymnasium als Sonderform zu bestehen aufhört. Die neue Regelung bringt umfassendere Bildungsmöglichkeiten und stellt damit eine begrüßenswerte Verbesserung des Bildungsangebotes dar.

Eine Vereinheitlichung vollzieht sich auf dem Berufssektor. Durch die vorangetriebene Verfachlichung stellt das Gesetz nur mehr fest, was in der Praxis schon vollzogen ist. Begrüßenswert ist die Einführung der Berufspädagogischen Akademie, der die Ausbildung der Berufsschullehrer obliegen wird, während

die Berufspädagogischen Institute Belange der Lehrerfortbildung und der pädagogischen Tatsachenforschung wahrnehmen werden.

Da die Schule als wesentlicher Bestandteil der Gesellschaft mit dieser einem steten Wandel unterzogen ist, ist es richtig, den Zeitraum für die Schulversuche zu verlängern. Allerdings muß daran auch die Erwartung geknüpft werden, daß auch die Zeit konkreter Aussagen kommen muß, damit der Gesetzgeber auf der Basis gesicherter Unterlagen richtige Entscheidungen treffen kann.

Grundlegend kann festgehalten werden, daß die Arbeit unserer Lehrer nicht gerade leichter wird. Bedauerlicherweise muß man hinzufügen, daß auch die sozialistische Bundesregierung Lehrerfragen nicht mit der gleichen Selbstverständlichkeit regelt wie andere Arbeitnehmerfragen. Die Angleichung der Lehrverpflichtung für Landeslehrer an die 40-Stunden-Woche war längere Zeit umstritten. Gar nicht zu reden von der Verwaltungsdienstzulage, die nun, da aus der für 1. 1. 1976 geplanten Neuregelung der Besoldung des öffentlichen Dienstes nichts wird, für die Lehrer wieder in Frage gestellt erscheint. Die Lehrer hoffen, daß die Bundesregierung auch in dieser Frage Einsicht zeigt und wenigstens in absehbarer Zeit gutmacht, was sie bisher aus unerfindlichen Gründen verweigert hat.

Abschließend darf ich mit allem Respekt in diesem Zusammenhang noch an die zahlreichen Bundesräte der SPÖ-Fraktion, die dem Lehrerstand angehören, appellieren, sich wegen der Gewährung der Verwaltungsdienstzulage an ihre Bundesregierung, an ihren Finanzminister, an ihren Unterrichtsminister zu wenden. Ich persönlich bin davon überzeugt, daß Ihnen Ihre Lehrerengenossen dies sicherlich danken werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weiter zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Rudolf Schwaiger. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Rudolf **Schwaiger** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Seit zehn, 15 Jahren vielleicht ist das Schlagwort „Bildung hat Vorrang“ verbreitet, und seit dieser Zeit wurde auf dem Sektor des Schulwesens in Österreich sehr viel geschaffen, Altes erhalten und Neues ausprobiert.

Ich möchte mich in meinen Ausführungen an zwei konkrete Beispiele halten, die in den letzten Jahren realisiert wurden, die von Einfluß waren, die vielleicht doch für die Zukunft auch im Rahmen dieser neuen Schulgesetze hoffentlich von Einfluß bleiben werden.

10872

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Dr. Rudolf Schwaiger

Das eine ist der Fall der Touristikschule in Zell im Zillertal, und der andere Fall betrifft das Schigymnasium in Stams. Für das eine in Zell habe ich mit einem Antrag im Tiroler Landtag seinerzeit, glaube ich, den Anstoß gegeben. Es war sehr schwierig, die Sache zu realisieren. Die Möglichkeit des Schulversuches bot eine Gelegenheit, nach langen Verhandlungen zwischen dem Land Tirol und dem Unterrichtsministerium zu einem Ergebnis zu kommen, das so weit gediehen ist, daß im letzten Herbst die Schule in Betrieb genommen werden konnte.

Mir ist bekannt, daß die Institution des Schulversuches in verschiedenen Kreisen der Lehrerschaft, der Professorenschaft einer gewissen Kritik unterlegen ist und auch weiterhin unterliegt. Wenn sich das österreichische Schulwesen seit Jahrhunderten, kann man sagen, sehr bewährt hat, dann hat die Veränderung des Zusammenlebens und der Gesellschaft doch die Notwendigkeit gebracht, daß auch auf diesem Sektor die Möglichkeit des Schulversuches stärker ausgenutzt wird.

In dem ersten Fall der Schule für Touristik war der Grundgedanke der, daß in einem Tal mit fast 30.000 Einwohnern keine höhere Schule als eine Hauptschule war und die Handelsschule im üblichen Schema nicht genau zur wirtschaftlichen Struktur der Bevölkerung dieses Tales gepaßt hat. Die wirtschaftliche Struktur in diesem Tal ist nämlich fast ausschließlich auf den Fremdenverkehr abgestimmt. Daher war es naheliegend, eine Handelsschule zu errichten mit Spezialisierung in Richtung des Fremdenverkehrs.

Nun hat es allerdings vier Jahre gebraucht, bis man unter dem Titel „Touristikschule“ ein brauchbares Konzept gefunden hat, wobei ich auch nicht versäumen möchte, den hier Beteiligten, sei es den Regierungsstellen des Landes Tirol, aber auch dem Unterrichtsministerium, dafür zu danken. Ich höre, daß in anderen Bundesländern ähnliche Schulen errichtet werden sollen nach dem Beispiel, wie es dort entstanden ist.

Nun zum zweiten Beispiel, das vielleicht viel bekannter ist oder im letzten Winter viel bekannter geworden ist. Das ist das Schigymnasium in Stams. Der Grundgedanke dieses Gymnasiums ist entstanden aus einem Gespräch, das ich mit dem OSV-Jugendwart hatte, wo die Schwierigkeit evident wurde, wenn ein Bub oder ein Mädchen 14, 15 Jahre ist und schiläuferisch ein Talent wäre, die Eltern aber oft sagen: Du, mein lieber Bub, das Schirennfahren hat keine Zukunft, geh in

die Schule oder ergreife einen Beruf! Damit sind dem österreichischen Schirennsport sehr, sehr viele Talente verlorengegangen.

Es ging nun darum, eine Kombination zu finden, wie man Schisport, und zwar Spitzensport, und Schule, und zwar eine höhere Schule, kombinieren könnte. Es bot sich das Stift Stams als Standort an, wo ein Aufbau-realgymnasium ist. Damals hat es in Österreich nur zwei gegeben. Der Standort wurde sehr kritisiert, weil die Schneelage in dieser Gegend gewöhnlich sehr schlecht ist und mit Rücksicht auf die dort bereits bestehende Schule und mit Rücksicht darauf, daß in einem solchen Gymnasium eine veränderte Ferienordnung notwendig ist, denn diese Leute brauchen im Winter die langen Ferien und im Sommer die kurzen, denn im Winter sind die Wettbewerbe, und da muß man sie von der Schule weg in die Ferien schicken können.

Der Versuch war sehr riskant, angefangen von der Quartiernahme in einer alten Jugendherberge bis zur Renovierung eines Gasthauses. So wurde eine brauchbare Unterkunft geschaffen. Leider ist es uns passiert, daß die guten Talente oft von den einzelnen Landes-schiverbänden in Österreich — es sind ja Leute von ganz Österreich dort — zurückberufen wurden in der Hoffnung, daß sie in ihrem Landesverband dann in die Spitze kommen. Meistens sind diese Leute, die herausgenommen wurden, sportlich, aber auch schulisch gescheitert.

Eine schwere Kritik löste aus, was im letzten Winter zu dem größten Triumph im österreichischen Schisport geführt hat. Ich habe mir eingegeben, man muß das Schispringen einführen — bin übrigens selber auch schigesprungen in Norwegen — aus der Überlegung heraus, daß das Schispringen bis zum Jahre 1938 eine reine Domäne der Skandinavier war. Als erster Mitteleuropäer hat im Jahre 1938 oder 1939 Sepp Pradl diese Phalanx durchbrochen. Nach dem Zweiten Weltkrieg sind Schispringer in Rußland aufgetaucht, in der Tschechoslowakei, in der Deutschen Demokratischen Republik hauptsächlich, aber auch in der Schweiz. Warum sollte das also in Österreich nicht auch möglich sein, wenn man eine entsprechende Institution schafft? Und dieses Gymnasium war doch dazu geradezu prädestiniert.

Es ist mir in der Folge gelungen, Baldur Preiml als Trainer zu gewinnen, aber trotzdem wurde dieser Versuch immer noch als Versuch der Akrobatik belächelt; bis zum letzten Winter. Dankenswerterweise haben verschiedene Landesschiverbände von Österreich wirklich ihre besten Leute dorthin geschickt, und zwar

Dr. Rudolf Schwaiger

hat es im letzten Winter zu einem solchen triumphalen Erfolg geführt, wie es sich der größte Optimist nicht erwartet hat. Ich war aber von Anfang an davon überzeugt, daß man mit dieser Methode die jungen Österreicher — die sind auch mindestens so mutig wie in anderen Ländern — mit an die Weltspitze bringen kann.

Ich möchte es auch nicht versäumen, Ihnen, Herr Bundesminister, dafür zu danken, daß Sie es ermöglicht beziehungsweise dabei mitgeholfen haben, die Mattenschanze zu installieren. Für die Sprungschanze war die Finanzierung nicht zu erreichen. Das Geld wurde zusammengebettelt, indem das Wappen, das ich eingeführt habe, verkauft wurde. Damit wurden 200.000 S für den ersten Teil der Sprungschanze zusammengebracht.

Vielleicht interessiert den einen oder anderen die Sache mit dem Wappen, das ich eingeführt habe, zumal das eine etwas ausgefallene Sache in Österreich ist: Das Stift Stams wurde im Jahre 1273 gegründet, also im gleichen Jahr, in dem Rudolf von Habsburg zum deutschen König gewählt wurde. Meinhard II., Graf von Tirol, war in zweiter Ehe mit der Mutter Konradins von Hohenstaufen verheiratet, der 1268 in Neapel enthauptet worden ist. Seine Mutter hat in Erinnerung an ihren in Neapel im Alter von 16 Jahren enthaupteten Sohn dieses Stift gegründet. Konradin war also im selben Alter wie die Buben, die heute das Schigymnasium besuchen, das in Österreich die einzige Stätte des Andenkens an die Hohenstaufen darstellt.

Ich habe dem Kustos des Ferdinandeums gesagt, ich brauche das Wappen von Konradin von Hohenstaufen.

Das erste, was er mir schickte, zeigte den schwarzen Adler auf gelbem Grund. Das war aber nicht brauchbar, weil das fast das gleiche Wappen ist, das der Deutsche Skiverband beziehungsweise die Bundesrepublik Deutschland hat. Es würde zu Verwechslungen Anlaß geben.

Das zweite Wappen war das des Königs von Jerusalem; das war ein Kreuz mit abgerundeten Balken. Das, glaube ich, paßt für ein Skigymnasium auch nicht unbedingt.

Das dritte zeigte den halben Reichsadler, die Krone und den unteren Teil des Helms. Das habe ich genommen.

Dieses Wappen tragen die Schüler des Schigymnasiums meistens auf dem Sturzhelm, das gleiche Wappen, das vor 700 Jahren Konradin von Hohenstaufen in Italien getragen hat. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPO.)*

Ich komme hiemit zum Schluß. Das Beispiel dieser zwei Schulen wird, wie ich glaube, Nachahmung finden. Allerdings habe ich eine gewisse Sorge, Herr Bundesminister: Wenn man sich versucht fühlt, solche Sachen beziehungsweise Schulen, die in einem relativ kleinen Rahmen gut funktionieren, nach den neuen Schulgesetzen sozusagen ins Unendliche zu vergrößern, dann müßte eine Art von Kasernen mit einem anonymen Betrieb entstehen, weil so die individuelle Behandlung aller Sportarten im Training und die erzieherische Aufgabe zu kurz kommen müßten. Man soll also diese funktionierenden Institutionen in ihrer Größe belassen und, wenn neue gemacht werden — dazu würde ich raten —, bei dieser Größe bleiben. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPO.)*

Vorsitzender: Weiters hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Remplbauer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Remplbauer** (SPO): Herr Vorsitzender! Sehr geschätzter Herr Unterrichtsminister! Meine Damen und Herren! Zur 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle darf ich mich kurz fassen und dann auf einige Bestimmungen, Neuerungen, Änderungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes eingehen.

Die 5. SCHOG-Novelle bedeutet zweifelsohne — das ist heute wiederholt zum Ausdruck gekommen — seit dem Schulgesetzwerk 1962 und zuletzt dem Schulunterrichtsgesetz die umfangreichste gesetzliche Änderung in der Schulgesetzgebung und trägt den Stempel notwendiger Anpassungen an die geänderten Verhältnisse unserer raschlebigen Zeit auf dem Bildungssektor.

Wie sehr sich im pädagogischen Bereich die Verhältnisse gewandelt haben, beweist vor allem die Festlegung der koedukativen Erziehung, zu der sich die ÖVP 1962 nicht entschließen konnte. Ich möchte diesen Wandel in der Auffassung als sehr positiv bewerten.

Die wesentlichen Änderungen der 5. SCHOG-Novelle wurden bereits eingehend dargestellt. Zu den Ausführungen der Kollegin Liebl bezüglich Tagesheimschulen und Ganztagschulen, Versuch der Ganztagschule, darf ich noch berichtigen, daß diese Tagesheimschulen keine Erfindung der ÖAAB-Frauen sind. Sie hat gemeint, seit 1973 gäbe es das. Ich darf das hier richtigstellen und sagen, daß es solche Tagesheimschulen seit den fünfziger Jahren gibt. Es gibt in Wien seit 1952 Tagesheimschulen, derzeit acht, und in Salzburg beispielsweise ebenfalls eine Tagesheimschule.

10874

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Remplbauer

Es ist schade, daß Kollegin Liebl nicht im Saale ist. (*Rufe: Eh da!*) Sie sitzt also (*auf den Schriftführerplatz weisend*) hier. Bitte um Entschuldigung! Ich bin Ihren Sitz dort (*auf die Bankreihen der OVP zeigend*) gewöhnt.

Ich könnte auf einen gewissen Erfahrungsbericht verweisen, den es aus Salzburg gibt. Es weilt ja der Leiter dieser Schule, Kollege Wally, unter uns. Sie kann sich von ihm bestätigen lassen, daß es seit 1958 solche Schulen in Salzburg gibt, daß also schon vor 1973 Erfahrungswerte gesammelt werden konnten.

Im übrigen darf ich noch bemerken, daß nach unserer Auffassung, nach unserem sozialistischen Bildungskonzept, die Tagesschule außerdem keine Alternative zur Ganztagschule ist. (*Bundesrat Dr. Schambek: Weil sie freiwillig ist!*) Ich möchte auf die Unterschiede nicht ausführlich eingehen, ich glaube, daß hier die Zielvorstellungen zwischen Ihrer Auffassung und unserer Auffassung klar abgesteckt sind. Das ist ja auch aus der Rede der Kollegin Liebl klar hervorgegangen.

Zur 5. SCHOG-Novelle darf ich noch festhalten: Dieses Gesetz stellt eine organische Weiterentwicklung unseres Schulwesens im Sinne eines pädagogischen Fortschrittes dar, ohne revolutionäre Veränderungen, trägt jedoch durchaus gesellschaftspolitische Akzente.

Sicher konnten mit dieser Novelle nicht alle Wünsche erfüllt werden. Aber auch die Fragen der Verbesserung und der Verlängerung der Ausbildung der Kindergärtnerinnen wie der Arbeitslehrerinnen und vor allem der Volksschullehrer werden zu lösen sein.

Zu den Bemerkungen des Kollegen Pumpernig bezüglich der Verwaltungsdienstzulage und der etappenweisen Angleichung an die Arbeitszeitverkürzung bei den Lehrern kurz Stellung zu beziehen, wird bei Tagesordnungspunkt 14 Gelegenheit sein.

Es kann gar keine Frage sein, daß die ebenfalls sechssemestrige Ausbildung der Volksschullehrer, die fünfjährige Ausbildung der Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen sowie die dreijährige Ausbildung der Sozialarbeiter weiterhin auf der Tagesordnung stehen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt Erfüllung finden werden.

Bei den nun vorgesehenen Schulversuchen auf dem Gebiet der Sonderschule ist es ein vorrangiges gesellschaftspolitisches Anliegen, das Kind so früh wie möglich in die normale Gesellschaft einzugliedern. Es zeigt sich also immer mehr, daß die gesellschaftspolitische

Auffassung der Sozialistischen Partei richtig ist und sich in den Jahren seit 1962 immer mehr durchsetzte.

Bedauerlich ist, daß man sich nicht darüber einigen konnte, die Aufnahmeprüfung für die AHS fallenzulassen, denn sie ist wahrlich, wie das heute schon angeführt wurde, ein völlig untaugliches Mittel, die Eignung des Schülers festzustellen.

Sehr zu begrüßen dagegen sind die sechssemestrige Hauptschullehrerausbildung an den Pädagogischen Akademien und die sechssemestrige Ausbildung der Lehrer für die Polytechnischen Lehrgänge und Sonderschulen.

1962 war zwar der entscheidende Schritt von der seminaristischen zur akademischen Volksschullehrerbildung möglich, aber die OVP sträubte sich damals noch, das Problem der Hauptschullehrerausbildung in befriedigender Weise zu lösen. Auch hier zeigt sich heute ganz eindeutig, daß das sozialistische Konzept in der Lehrerausbildung richtig war, richtig ist und sich zusehends durchsetzt.

Das Gesetz sah zwar die Freistellung der Prüfungswerber auf ein Jahr bei voller Bezahlung vor. In der Praxis war dies jedoch durch den enormen Lehrermangel kaum durchführbar.

So kam es zu Versuchen mit der sechssemestrigen Hauptschullehrerausbildung an Pädagogischen Akademien, die sehr erfolgreich verliefen, sodaß diese nun gesetzlich festgelegt werden kann.

Die Ausbildung der Hauptschullehrer nach dem früheren Modus einer autodidaktischen Bildung war mehr als problematisch und kaum zumutbar für die Kollegenschaft, vor allem zu der Zeit, als der Prüfungswerber auf Grund des Lehrermangels keine Dienstfreistellung genoß und die volle Lehrverpflichtung zu unterrichten hatte.

Die Gewinnung eines universalen Horizontes der Erziehungswissenschaften erscheint nunmehr echt gewährleistet. Es geht dabei um die Erkennung der Bildungswerte in den einzelnen Fachbereichen und in der Folge um die Erhellung der Wege und Formen zur Vermittlung dieser Bildungswerte. Dazu gesellt sich der praktische Teil der Ausbildung in Übungsschulen und Besuchsschulen aller Pflichtschultypen.

Eine quantitative und qualitative Anhebung der Lehrerausbildung wird so gewährleistet, wobei die Reifeprüfung allgemein Voraussetzung für jedes pädagogische Studium sein muß. Für die Lehrerausbildung muß das Hoch-

Remplbauer

schulniveau verlangt werden. Auch in dieser Hinsicht hat sich die sozialistische Auffassung bereits weitgehend durchgesetzt.

An dieser Stelle möchte ich bemerken, daß ich die Auffassung des OVP-Abgeordneten Harwalik teile, der in der Nationalratsdebatte offensichtlich sozialistische Überlegungen, die schon in den Verhandlungen zum Schulgesetzwerk 1962 angestellt wurden, bestätigt, wenn er meint — ich darf aus der „Parlamentskorrespondenz“ wörtlich zitieren —:

„Österreich leistet sich mit dieser neuen Ausbildungsform seiner Hauptschullehrer keine Extravaganz. Die Schulgesetzgebung 1962 mit ihrer soziologischen Ausweitung der Bildungsbasis hat diese Tendenzen nicht nur anvisiert, sondern mit der Schaffung der Pädagogischen Akademien in reale Formen gebracht, die nun zur weiteren Entwicklung drängen. Es ist zu hoffen, daß mit den heute erzielten bildungspolitischen Fortschritten notwendige andere Schritte nach vorn in den nächsten Jahren gesetzt werden können.“

Wir Sozialisten — das bestätige ich gerne — haben im bildungspolitischen Bereich die Ausweitung der Bildungsbasis nicht nur anvisiert und sind für die Schaffung der Pädagogischen Akademien eingetreten, wir halten bildungspolitische Fortschritte für dringend erforderlich und werden gerne in den nächsten Jahren weitere Schritte in dieser Hinsicht setzen, wozu wir heute schon einladen, uns in diesen Bestrebungen zu folgen und diesen Bestrebungen dann auch die Zustimmung zu geben.

Anlaß zur Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes bildete die 5. SCHOG-Novelle, aber auch weitere in der Zwischenzeit notwendig gewordene Änderungen an diesem Gesetz werden vorgenommen.

So sieht diese Gesetzesvorlage vor, daß die bisherige Unterscheidung in gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen entfällt; das Gesetz spricht ab nun generell nur von Berufsschulen. Ebenso bringt sie den Entfall der bisherigen allgemeinen gewerblichen Berufsschule. Durch die in den letzten Jahren fortschreitende Verfachlichung des Berufsschulunterrichtes, vor allem durch die Gründung von lehrgangsmäßigen Berufsschulen, ist die allgemeine gewerbliche Berufsschule für verschiedenartige Berufsrichtungen praktisch überflüssig geworden.

Im Sinne dieser Änderungen ist vorgesehen, daß unter den öffentlichen Pflichtschulen die allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie die Berufsschulen einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen zu verstehen sind.

Nicht eingeschlossen sind dabei die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen.

Ein Polytechnischer Lehrgang, bei dem die Schülerzahl für die Führung als selbständige Schule zu gering ist, kann nur mehr in organisatorischem Zusammenhang mit einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule geführt werden. Der Anschluß des Polytechnischen Lehrganges an eine Berufsschule wurde bisher auch nie praktiziert und entfällt daher ab nun, ist also nicht mehr möglich.

Weiters regelt die Vorlage die schulärztliche Tätigkeit. Diese hat sich von der Organisationsseite her in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich entwickelt, vor allem deshalb, weil die Tätigkeit des Schularztes an den einzelnen Schulen nur eine Teilbeschäftigung darstellen kann. So gab es hauptberufliche Schulärzte für größere Bereiche, teilweise aber auch nebenberufliche Schulärzte für einzelne Schulen. Als nebenberuflicher Schularzt kam dabei sowohl ein privater als auch der Gemeindearzt in Betracht. Die nun vorgesehene Grundsatzbestimmung ist daher derart weit gefaßt, daß die Ausführungsgesetzgebung der einzelnen Bundesländer auf die unterschiedliche Situation in ihrem Landesbereich Bedacht nehmen kann.

Die Verpflichtung des Lehrherrn, unter bestimmten Voraussetzungen dem Lehrling einen Teil der Internatskosten zu ersetzen, entfällt, da diese Bestimmung sowie jede über das Berufsausbildungsgesetz hinausgehende diesbezügliche Regelung nicht in das Verhältnis Lehrherr und Schule, sondern in das Verhältnis Lehrherr und Lehrling beziehungsweise dessen gesetzliche Vertreter fällt.

Die Notwendigkeit zur Änderung des Schulpflichtgesetzes ergab sich ebenfalls aus den Auswirkungen der 5. SCHOG-Novelle sowie des Schulunterrichtsgesetzes und den Regelungen des Berufsausbildungsgesetzes 1969.

Weiters waren die erforderlichen begleitenden gesetzlichen Bestimmungen für die Einrichtung der Vorschulklasse zu schaffen, und schließlich haben sich seit dem Inkrafttreten des Schulpflichtgesetzes eine Reihe von Änderungen als notwendig erwiesen, die formeller Natur sind.

Von Bedeutung erscheint vor allem jene Bestimmung, daß die räumliche Situation für die vorzeitige Aufnahme in die Volksschule kein Hindernis mehr sein kann. Noch nicht schulpflichtige Kinder haben einen Rechtsanspruch auf vorzeitigem Besuch der Volksschule, wenn sie das sechste Lebensjahr bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres vollenden, und zweitens, wenn sie schulreif sind.

Remplbauer

Derzeit ist der vorzeitige Schulbesuch noch von der Möglichkeit der räumlichen Unterbringung abhängig. Diese Bestimmung fällt nun weg, und es kann daher einem Kind unter Hinweis auf die räumliche Situation die vorzeitige Aufnahme in die Volksschule nicht mehr verwehrt werden. Damit wird begrüßenswerterweise eine gewiß unbefriedigende Rechtslage zugunsten der einzelnen alters- und reifemäßig in Betracht kommenden Kinder geändert.

Meine Damen und Herren! Im Vordergrund bildungswissenschaftlicher Erkenntnisse steht der Fördergedanke. Dem Standpunkt der Bildungswissenschaft und damit auch der Bildungspolitik muß daher entscheidend dem vom einzelnen Kind zu beeinflussenden subjektiven Aufnahmuvoraussetzungen Rechnung getragen werden. Es wäre schwerlich zu rechtfertigen, dem räumlichen Moment letztlich die ausschlaggebende Bedeutung für die vorzeitige Aufnahme beziehungsweise Nichtaufnahme zuzumessen.

Der Gesetzesbeschluß trägt weiters dem Umstand Rechnung, daß anders als 1962 bei allen Schulbehörden des Bundes in den Ländern ein schulpyschologischer Dienst eingerichtet ist. Falls zur Feststellung der Schulreife ein schulpyschologisches Gutachten erforderlich ist, holt der Schulleiter ein solches mit Zustimmung der Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten ein.

Für die Feststellung, ob ein Kind sonder-schulbedürftig ist, kommt dem schulpyschologischen Gutachten — das hat die Praxis gezeigt — mindestens gleiche Bedeutung zu wie dem Gutachten des Schularztes oder des Amtsarztes, denn die überwiegende Zahl der Fälle kann nicht durch ärztliche Diagnostik entschieden werden.

Deshalb sieht die neue gesetzliche Regelung die Verpflichtung des Bezirksschulrates vor, seiner Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in eine Sonderschule oder Sonderschulklasse sowohl ein schulpyschologisches als auch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten zugrunde zu legen.

War bisher im Schulpflichtgesetz die Aufnahme in und der Besuch der Sonderschule geregelt, so wird nun auch über die Entlassung aus der Sonderschule abgesprochen.

Weitere Änderungen betreffen den Schulbesuch und das Fernbleiben vom Unterricht, den Besuch von im Inland gelegenen Schulen mit ausländischem Lehrplan, den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen und die Befreiung schulunfähiger Kinder von der allgemeinen Schulpflicht.

Auch auf dem Sektor der Berufsschulpflicht sind Änderungen notwendig. Diese betreffen die Dauer der Berufsschulpflicht, die Erfüllung der Berufsschulpflicht, die Befreiung vom Besuch der Berufsschule, die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen sowie die Freiheit von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben.

Auch der Entwurf einer Novelle zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz ist durch die 5. SCHOG-Novelle notwendig geworden. Diese Novelle berücksichtigt weiters eine Reihe von sich als notwendig erwiesenen Änderungen formeller Natur, die sich im wesentlichen auf Zuständigkeitsregelungen, auf die Mitgliedschaft in den Kollegien der Landesschulräte und Bezirksschulräte beziehen.

So spricht die Neufassung von allgemeinbildenden Pflichtschulen — früher von Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen —, von Akademien für Sozialarbeit, von pädagogischen und berufspädagogischen Instituten und berücksichtigt nun auch die berufspädagogischen Akademien in der sachlichen Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes oder setzt den neuen Terminus schulärztlicher Referent des Landes-schulrates im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Kollegium des Landesschulrates, um nur einige Beispiele anzuführen.

Meine Damen und Herren! Insgesamt stehen heute mehr als ein Dutzend Gesetzesvorlagen aus dem Schulbereich auf der Tagesordnung, die wir als Ernte in die Scheune bringen wollen. Es steht außer Frage, daß auf dem Gebiet der Schulentwicklung in Österreich in den letzten fünf Jahren mehr geschehen ist als vorher. Die legislatischen Maßnahmen sind dabei in einem Tempo vor sich gegangen, daß es dabei allen Beteiligten möglich wurde, mit den Problemen, die es zweifelsohne gibt, die jede Schulreform bringt, fertig zu werden.

Ein Vergleich mit dem Ausland zeigt, daß das Tempo von Reformen eine der wesentlichsten politischen Entscheidungen darstellt. Zweifellos haben wir hier in Österreich das richtige Maß getroffen. Die notwendige Zweidrittelmehrheit verlangt von uns allen, von vornherein einen relativ breiten Konsens anzustreben und die Probleme so abzustimmen, daß eine Übereinstimmung auch erzielbar ist.

Darüber hinaus ist es aber das Verdienst unseres Unterrichtsministers Dr. Sinowatz, daß die gesamte Schulreform und die Weiterentwicklung des österreichischen Schulwesens eine so positive und so erfolgreiche Entwicklung genommen haben.

Remplbauer

In den letzten fünf Jahren wurde die 4. SCHOG-Novelle mit der Sistierung der Aufnahmeprüfung, mit dem Aufbau der Bildungsberatung und mit dem Beginn der Schulversuche Wirklichkeit. Sozioökonomische Maßnahmen, wie Schüler- und Heimbeihilfen, die Schülerfreifahrten und die kostenlosen Schulbücher, wurden eingeführt. Der Bundes Schulbau — das ist heute angeführt worden — wurde auf längere Sicht hin geplant und in einem Ausmaß vorangetrieben wie nie zuvor. Dann folgte das Schulunterrichtsgesetz und brachte die innere Schulreform. Weiters kam die starke Hinwendung zum Ausbau des berufsbildenden Schulwesens, wodurch der Stellenwert des berufsbildenden Schulwesens in Österreich zu seinem Vorteil verändert wurde.

Die 5. SCHOG-Novelle setzt Maßnahmen auf dem Gebiet der Berufsschule und beseitigt Sackgassen für die Berufsschüler. Sie legalisiert, wie gesagt, die sechssemestrige Hauptschullehrerausbildung, sie schafft die berufspädagogischen Akademien, die Akademien für Sozialarbeit und macht die Koedukation ebenso zum Regelfall wie die zweizügig geführte Hauptschule.

In dieser kurzen Zeitspanne wurde ein weiterer Bereich in Angriff genommen, wobei die Durchführung der Schulversuche und die daraus resultierenden Folgerungen von besonderer Bedeutung sind. Mit Genugtuung darf auch festgehalten werden, daß sich das Parlament ein schulreformatorisches Problembewußtsein erhalten hat, und wir wollen auch in Zukunft eine laufende Anpassung an die gesellschaftliche und politische Entwicklung im Auge behalten. Es soll natürlich eine Politik sein, die den Akzent der Gesellschaftspolitik trägt.

Auch in Zukunft und nach gelungenen Schulversuchen bleibt es den Politikern nicht erspart, hier Stellung zu beziehen und Farbe zu bekennen. Die Schule steht immer in einem Spannungsfeld zwischen der Forderung nach Zeitgemäßheit und überzeitlichem Bildungsauftrag.

Der sozialistische Abgeordnete Luptowitz hat das im Nationalrat sehr treffend formuliert; ich darf zitieren:

„Diese Bundesregierung und dieser sozialistische Klub haben sich auf dem Gebiet der Bildungspolitik eben für den evolutionären Weg entschieden, weil wir der Meinung sind, daß es keine Patentlösungen gibt. Man kann nicht zu der idealen Schule kommen. Und eine Bildungsreform, die nicht nur repariert und modernisiert, sondern die allgemeine Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Glück erwirken

will, muß natürlich erkämpft werden. Wir sind auf dem besten Weg dazu.“

Meine Damen und Herren! In dem kurzen Zeitabschnitt von 1970 bis 1975 hat die engagierte Bildungspolitik der sozialistischen Regierung die bildungspolitische Landschaft Österreichs grundlegend geändert, und mit Recht dürfen wir darauf verweisen, daß in diesem Prozeß der Gesetzgebung die schrittweise Realisierung der Bildungsreform in Österreich zum Ausdruck kommt. Wichtig wird es nun sein, die gesetzlichen Bestimmungen mit Leben zu erfüllen und die in den gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Bildungsgrundsätze in Erziehung und Unterricht wirksam werden zu lassen. Das wird Aufgabe der österreichischen Lehrerschaft sein.

Ich darf zum Abschluß unseren unvergeßlichen Bundespräsidenten Jonas in diesem Zusammenhang zitieren, der den treffenden Satz in einer Rede am 18. Jänner 1967 formuliert hat: „Die Schulen eines Landes sind der Maßstab seiner Kultur.“

Wir werden dem Schulgesetzkpaket gerne die Zustimmung erteilen. Danke. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Weiters zum Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Edda Egger. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Edda Egger (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Herr Minister, Sie haben anläßlich der Verabschiedung der nun vorliegenden Gesetze im Nationalrat festgestellt und haben es auch heute wieder bestätigt, daß die bildungspolitische Strategie emotionalisiert wurde und daß damit eine Konsolidierung und eine kontrollierbare Entwicklung des Schulwesens möglich war. Österreich würden Erschütterungen erspart bleiben, die in anderen Ländern Sorge bereiten.

Dieser Optimismus ist soweit berechtigt und zutreffend, als tatsächlich einvernehmliche Lösungen gefunden werden konnten, wie zum Beispiel in der Frage der Koedukation, der Neugestaltung von Bereichen der Lehrerbildung und vielen anderen Punkten, wobei ich ausdrücklich feststellen möchte, daß die Initiativen durchaus nicht nur von sozialistischer Seite kamen. Auch die Volkspartei und ihre Minister haben seinerzeit — also 1962 und danach — den entscheidenden Anfang gesetzt. Das möchte ich auch meinem Herrn Vorredner sagen. Die Volkspartei hat auch jetzt noch ein essentielles Interesse an einer zeitgemäßen Entwicklung unseres Schulwesens, für die die Reform der Schulorganisation den notwendigen Rahmen schafft.

10878

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Edda Egger

Teilweise war diese Entemotionalisierung aber nur das Resultat dessen, daß man einigen Hauptproblemen ausgewichen ist.

Ich möchte diese Behauptung an novellierten Bestimmungen der Lehrerbildung und des berufsbildenden Schulwesens beweisen. Für das Lehramt an Haupt- und Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen erfährt die Ausbildung an der pädagogischen Akademie nun eine Erweiterung auf sechs Semester. Damit nähert sich diese Ausbildung einem vollakademischen Studium.

Alle politischen Parteien haben dieser Verlängerung, die tatsächlich günstig und wertvoll ist, zugestimmt. Aber bei den Lehrern dieser genannten Schulen gab es immer eine Ausnahme in ihrer Bildungshöhe: Die Arbeitslehrerin — von der ja heute auch schon andere gesprochen haben, ich möchte aber trotzdem noch auf einige Einzelheiten eingehen —, die die Werkerziehung der Mädchen und den Hauswirtschaftsunterricht zu erteilen hat, hat nicht einmal den Abschluß einer höheren Schule, also nicht einmal eine Reifeprüfung, sondern nur den einer mittleren, obwohl ihre Ausbildung auch zur Gruppe der Lehrer- und Erzieherbildung gehört.

Die Novelle bringt keine Verringerung dieser krassen Ungleichheit, sondern das Gegenteil. Dem dringenden Wunsch der Betroffenen, auch der Abteilung des Ministeriums und anderer Personen mit Sachkenntnissen auf Erweiterung zu einer höheren Lehranstalt mit einer fachbezogenen Reifeprüfung wurde nicht stattgegeben, obwohl Politiker aller Parteien — Sie haben es ja heute wieder gehört — in ihren Reden im Hohen Haus diese Entscheidung bedauern.

Wer hat da eigentlich verhindert, daß die am meisten Zurückgebliebenen doch eine Förderung hätten erfahren können, während die große Gruppe jener Lehrer, die in den letzten eineinhalb Jahrzehnten ihre ohnedies bessere Ausbildung nochmals anheben konnten, jetzt neuerdings so berücksichtigt wurden? So klafft die Schere der Ausbildung, der Besoldung — denn das ist die notwendige Konsequenz — und des Sozialprestiges dieser beiden Lehrergruppen an den gleichen Schulen immer weiter auseinander.

Sachlich wäre eine höhere Ausbildung der Arbeitslehrerin nicht nur gerechtfertigt, sondern auch notwendig. Die vermehrte Anwendung der Wissenschaft und Technik, die stärkere Gefährdung der Volksgesundheit und der Umwelt auch durch die alltägliche Lebensführung, die außerhäusliche Berufstätigkeit

vieler haushaltführender Frauen erfordern ein anderes Niveau des Unterrichtes als in vergangenen Zeiten.

Aber es gibt auch noch andere Aspekte dieses Problems: Wieso müssen sich die Mädchen damit zufriedengeben, in Werkerziehung von Lehrerinnen mit nicht einmal einer Reifeprüfung unterrichtet zu werden, während in den gleichen Schulen die Knaben ihre Werkerziehung von an Akademien ausgebildeten Lehrern erhalten? Hier wäre einmal zu überprüfen, ob diese Benachteiligung der Mädchen der verfassungsrechtlichen Gleichheit entspricht. *(Beifall bei Bundesrat Elisabeth Schmidt.)*

Leider werden nur Frauen Arbeitslehrerinnen, wie der Name schon sagt. Jedoch bestimmen Männer über ihre Berufsangelegenheiten und diskriminieren nicht nur diese Frauen, sondern auch ihre Arbeit, die jenen Lebensaufgaben gilt, die die meisten Männer als allein der Frau zukommend beurteilen: eben der Haushaltsarbeit. Es ist auch erstaunlich, wenn es heißt, daß für ein fünftes Ausbildungsjahr dieser kleinen Lehrergruppe kein Geld da sei, wenn man gleichzeitig der großen, ohnedies bessergestellten Gruppe ohne weiteres ein fünftes und sechstes Akademiestemmer zubilligt.

Ein weiterer Nachteil dieser unterlassenen Novellierung ist, daß die jetzige Ausbildung eine vollständige Sackgasse ist und der Beruf auch keinerlei Aufstiegsmöglichkeiten beinhaltet. Einmal Arbeitslehrerin — immer Arbeitslehrerin!

Ebenso unverständlich und nachteilig ist die unterlassene Verbesserung der Kindergärtnerinnenausbildung, die derzeit auch eine mittlere Lehranstalt ist. Jedermann fordert heute eine ausreichende Bildung jedes Kindes bereits im Vorschulalter als Garantie für Chancengleichheit und als entscheidend wichtig für den gesamten Lebensweg eines Menschen.

Die Slogans „Jedem Kind einen Kindergartenplatz“ und „Nicht mehr Bewahranstalt, sondern Bildungsstätte“ hört man von allen Seiten. Wo bleibt aber die Logik, wenn das lautstark verkündet wird, aber niemand als Konsequenz dieser Parolen für eine ausreichende Bildung derer, die diese Aufgaben erfüllen sollen, sorgt? Sie, Herr Minister, werden mir vielleicht mitteilen, daß in allen Parteien die Bereitschaft für eine Anhebung der Ausbildung zu einer höheren Lehranstalt nicht allzu groß war. Natürlich, die Gemeinden als Kindergartenerhalter und einige Bundesländer als Träger der Personalkosten haben wenig Freude mit erhöhten Gehältern für

Edda Egger

Kindergärtnerinnen. Bei Frauen und Kindern kann man ja leicht sparen, wenn andere darüber entscheiden. Dabei zeigt sich tagtäglich, wie notwendig eine vertiefte Ausbildung der Kindergärtnerinnen wäre, weil ihre Erziehungsaufgabe durch die zunehmenden nervösen und Verhaltensstörungen auch bei Kleinkindern ständig schwieriger und verantwortungsvoller wird.

Eine dritte unterlassene Novellierung im Bereiche der Lehrer- und Erzieherbildung betrifft die Erzieher. Nach wie vor werden als ihre Erziehungsaufgaben die in Horten und Heimen definiert. Werden in den Ganztags- oder Tagesheimschulen, die bereits als Schulversuche geführt werden, nur Lehrer beschäftigt? Lehrer sind für die Freizeitbeschäftigung von Kindern nicht wie Erzieher ausgebildet; zudem wird ihre Anstellung dafür wegen der geringen Stundenzahl ihrer Lehrverpflichtung sehr teuer kommen. Es wäre formal eine Kleinigkeit, sachlich aber wichtig gewesen, als Aufgabe für Erzieher auch die Freizeiterziehung in ganztägig geführten Schulen ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

So bleiben Humanprogramme leere Worte, wenn Berufsgruppen, die wahrhaft und unmittelbar für die Menschen arbeiten und sorgen, so wenig Berücksichtigung finden, weil sie keine starken Interessenvertretungen hinter sich haben. Das zu den unterlassenen Novellierungen im Bereich der Lehrer- und Erzieherbildung.

Ob von den durchgeführten Verbesserungen die Betroffenen, vor allem die Kinder einen echten Vorteil haben werden, hängt von der inhaltlichen Entwicklung dieser neuen organisatorischen Möglichkeiten ab. Die liegt in Ihrer Verantwortung, Herr Minister! Der Minister und sein Ministerium werden darüber entscheiden, ob die Verlängerung der Lehrerausbildung nur eine verstärkte Intellektualisierung der Lehrer herbeiführen oder ob sie den künftigen Lehrer dazu befähigen wird, die so notwendige innere Reform im Unterricht durchzuführen.

Heute wird der Lehrer überwiegend dazu ausgebildet, die kognitive Begabung des Schülers zu fördern. Fast oder ganz unausgebildet bleiben in unserem allgemeinbildenden Pflichtschulwesen die sozialen, die organisatorischen, die manuellen oder die lebenspraktischen Begabungen, weiter die Begabung zum Helfen und Heilen, zum Pflegen und Erziehen. Dies wären aber essentielle Lerninhalte, die jedem jungen Staatsbürger unbedingt vermittelt oder zumindest angeboten werden müßten, damit er später in freier Eigenverantwortung zu einer mündigen

Lebensführung auf allen Gebieten fähig ist. Wer hilft dem Jugendlichen — besonders wenn heute die vieljährige schulische Ausbildung, die Heimerziehung oder eine Ganztagschule eine immer größere Zeitspanne im Leben eines Kindes einnehmen —, wer hilft diesen Kindern, ihre Kräfte des Charakters, der Gesinnung, der Gefühle und der Initiativen zu entfalten?

Hier geht es um grundsätzliche Fragen über Werte und Wertordnungen. Darüber hat auch mein Vorredner bereits gesprochen. Es geht um den harten Kern der mit der Novelle nur organisatorisch neu eröffneten Möglichkeiten. Hier werden gesellschaftspolitische Weichenstellungen ersten Ranges erfolgen können. Dies wird, und da gebe ich Ihnen recht, Herr Minister, auch emotionsfrei geschehen können, zumindest ohne Emotionen der Öffentlichkeit und der Politiker, denn diese Weichenstellungen erfolgen mittels der Lehrpläne beziehungsweise der Curricula, die eben Sache des Ministeriums sind. Der zuständige Minister trägt für diese Fragen eine besondere Verantwortung, wird doch der Geist, in dem diese Fragen gelöst werden, auf dem Weg über die Lehrerbildung auf die ganze Jugend übertragen.

Wird auch Österreich die negative Entwicklung, die in anderen Ländern schon sichtbar wird, durchmachen müssen? Mir fällt dazu das ein, was im Plenum des Nationalrates — und was hier heute bereits wiederholt wurde — der sozialistische Abgeordnete und Präsident des Wiener Stadtschulrates Hofrat Dr. Schnell für die Sozialisten in Anspruch nahm: die gesellschaftspolitische Auffassung der SPO hat sich seit 1962 durchgesetzt. Glücklicherweise stimmt das nur zum Teil!

Eines möchte ich hier auch zu dem einfügen, was ich über den Inhalt und die Werte gesagt habe und wozu Frau Bundesrat Dr. Hawlicek ebenfalls Stellung genommen hat: die politische Bildung. Ich glaube — und das ist auch die Meinung meiner Partei —, es ist weniger wertvoll, einen eigenen Gegenstand politische Bildung einzuführen, als politische Bildung in allen Gegenständen, wo immer dies möglich ist, echt zu vermitteln. Politische Bildung ist nicht Sache von Einzelfragen, sondern muß die ganze Auffassung der Schüler eben in Hinsicht auch auf das öffentliche Leben prägen.

Im berufsbildenden Schulwesen — dem zweiten Bereich, zu dem ich Anliegen vorzubringen habe — ist man ebenfalls wichtigen Problemen ausgewichen oder hat neue geschaffen.

10880

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Edda Egger

Mit den heute gutzuheißen Gesetzen wird nun auch das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen seinen vollen organisatorischen Rahmen erhalten und ist damit in das gesamte Schulwesen integriert.

Ein einziger großer Bereich steht noch außerhalb: die Ausbildungen zu den Krankenpflege- und medizinischen Hilfsberufen. Die jetzige Novellierung des Schulorganisationsgesetzes gibt Anlaß, neuerdings zu bedauern, daß diese Ausbildung zu diesen heute so wichtigen Berufen eine Einbahnstraße und ohne Verbindung mit allen übrigen Berufsausbildungen im Rahmen der gesamten Schulorganisation ist.

Ich möchte hier sagen, daß alles das, was Herr Minister Sinowatz mit großem Nachdruck und Ernst heute über den Wert der Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Schulbildung in das gesamte Schulwesen gesagt hat, mindestens ebenso auch für die Krankenpflegeberufe und die medizinischen Hilfsberufe zutreffen würde.

Die Nachteile der Nichteinbeziehung treffen vor allem die Ausbildung zu den Krankenpflegeberufen, wie ich schon anläßlich der Verabschiedung des Krankenpflegegesetzes ausgeführt habe und heute nicht wiederholen möchte.

Auch die Probleme der Ausbildung in den Schulen für wirtschaftliche Frauenberufe wurden nicht — obwohl dies ursprünglich geplant war — in die Novelle einbezogen. Ich bedaure dies nur in einer Hinsicht, nämlich wegen der Bezeichnung dieses Zweiges des Schulwesens. Da die heutige Bezeichnung für wirtschaftliche Frauenberufe nichts Charakteristisches aussagt, ist eine neue Bezeichnung notwendig; die in der seinerzeitigen Regierungsvorlage vorgeschlagene, nämlich Schulen für sozialwirtschaftliche Berufe, erscheint mir zumindest besser als die bisherige.

Dagegen scheinen die übrigen vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich des Inhaltes dieser Ausbildungen keinem wirklichen Bedürfnis der Bevölkerung zu entsprechen. Darum ist das Fallenlassen dieser Initiativen gut. Denn nach wie vor haben diese noch unveränderten Schulen einen sehr stark steigenden Besuch, der noch viel höher wäre, wenn nicht aus Mangel an Plätzen so viele Aufnahmewerber, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben, abgewiesen werden müßten.

Für die Höhere Lehranstalt in Graz zum Beispiel waren bereits Anfang Mai mehr als 190 Mädchen angemeldet. Aufgenommen werden wahrscheinlich nur Schülerinnen für zwei Klassen, das heißt 72, während 120, das

heißt fast zwei Drittel, die gewählte und gewünschte Ausbildung nicht erhalten können. Bisher konnte man denen, die die Aufnahmeprüfung in die Höhere Lehranstalt bestanden haben, aber keinen Platz gefunden hatten, wenigstens freistellen, in die dreijährige Fachschule einzutreten. Eine neue Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht macht dies nun unmöglich.

So geht eine große Zahl begabter Mädchen für wirtschaftliche und soziale Berufe verloren, obwohl gerade in diesem Bereich ein Mangel an fachlich ausgebildeten Kräften besteht.

Ich wundere mich auch über die Geduld vieler österreichischer Eltern, die sich schweigend gefallen lassen, keinen Platz für ihre Kinder zu bekommen, obwohl ihnen unsere Schulgesetze das Recht zugestehen, die Ausbildung zu wählen, die sie eben wünschen.

Daß Österreich kein Geld für diese Schulen hat, ist ein schlechtes Argument. Viel mehr an Volksvermögen geht verloren, wenn die Bevölkerung dort, wo solche Ausbildung in der Berufsausübung vonnöten wäre, schlecht versorgt wird. Ich bin auf diese Probleme schon jetzt eingegangen, weil vielleicht in einer weiteren Novellierung unerwünschte Vorschläge wieder auftauchen könnten.

Die Novellierung bei den Fachschulen für Sozialberufe schafft ein neues Problem. Völlig aus der Systematik aller übrigen Fachschulen herausfallend, wird nun für die Aufnahme in die ein- und zweijährigen Formen die vorherige Erfüllung der vollen Schulpflicht, also von neun Schuljahren, verlangt, während für alle übrigen Fachschulen acht erfolgreich abgeschlossene Pflichtschuljahre genügen. Ob dieser Weg, Schüler auch ohne erfolgreichen Pflichtschulabschluß nach neun Schuljahren aufnehmen zu können, sinnvoll ist, wird man erst beobachten müssen. Sosehr es Schulabgängern, die vielleicht die Pflichtschulen nicht erfolgreich abschließen konnten, zu gönnen und zu wünschen ist, auch eine Fachschule, die eine ganz andere Art von Begabung erfordert, besuchen zu können, sosehr ist, wie gesagt, dieser Weg problematisch. Wahrscheinlich wird er eine negative Auslese für diese Sozialschulen bewirken, weil sich bessere Schüler anderen Fachschulen zuwenden werden, die sie schon ein Jahr früher, also ohne Polytechnischen Lehrgang, besuchen können.

Warum werden gerade Ausbildungen, die zu sozialen Berufen führen, so abgewertet und erschwert? Erscheint den Sozialisten Sozial-

Edda Egger

arbeit überflüssig? Die einfachste Lösung wäre doch gewesen, den erfolgreichen Schülern bereits nach dem achten Pflichtschuljahr diese Schulen zu öffnen, den Erfolglosen erst nach dem neunten. Das wäre auch sachlich und pädagogisch vertretbar gewesen.

Die von mir angeführten Beispiele dürften gezeigt haben, wie viele Probleme in der Schulorganisation noch bestehen. Ist es ein Zufall, daß so viele davon gerade mit Berufen und Ausbildungen zusammenhängen, die überwiegend von Mädchen gewählt beziehungsweise von Frauen ausgeübt werden?

Die vorliegende Novelle sieht nun auch vor, Schulversuche an Haupt- und allgemeinbildenden Schulen als Sonderformen in die normale Schulorganisation zu integrieren. Der Versuchszeitraum für Schulversuche wird verlängert, neue Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen werden ermöglicht. So notwendig Schulversuche sind, so notwendig ist es, dafür zu sorgen, daß sie kein Übermaß annehmen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht mehr als unbedingt notwendig zu — ich möchte da ein Wort aus der Umgangssprache verwenden — Probekaninchen werden. Eine zu große Uneinheitlichkeit in Schulformen und Unterrichtsmethoden führt zu einer Verunsicherung des gesamten Schulwesens und erschwert den Schülern einen vielleicht notwendigen Schulwechsel.

Eine dritte Forderung hinsichtlich der Schulversuche ist eine objektive und wissenschaftliche Kontrolle ihrer Ergebnisse. Meine Erfahrungen mit der Schulreformkommission lassen mich diese Forderung dringend erheben. Ich konnte dort hören, mit welcher Selbstverständlichkeit einzelne Fachleute — ich verallgemeinere nicht — höherer Qualifikation annehmen, daß die Ergebnisse von Schulversuchen eine bestimmte Richtung haben würden, sodaß man darauf aufbauend bereits weitere Pläne beriet.

Die Absicht, im berufsbildenden Schulwesen durch Versuche mehr Übergänge in verwandte Berufe oder eine höhere Ausbildung zu ermöglichen, ist gut. Ich halte es allerdings für fraglich, wieviel davon Gebrauch gemacht werden wird. Viel hängt sicherlich auch von der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Angebot an Arbeitsplätzen ab. Wie klein dürfte aber die Zahl derer sein, die um besserer Aufstiegsmöglichkeiten willen, die in weiter Zukunft liegen, in der Gegenwart einen Verdienstentgang auf sich nehmen.

Die vorgesehenen Leistungsgruppen in Fachschulen werden auch auf ihre soziale Wirkung auf die Schüler zu beobachten sein.

Werden damit neue Klassen, neue Eliten und im Gegensatz dazu neue Gruppen von Minderbefähigten geschaffen werden? Das, glaube ich, wird sehr ernsthaft zu beobachten sein.

Einen Wunsch hätte ich noch auf dem Gebiet des berufsbildenden Schulwesens, der sicher ein schwierig zu erfüllender Wunsch ist, aber doch in Betracht gezogen werden sollte. In Vorarlberg macht man mit der hauswirtschaftlichen Berufsschule, die die Arbeit von nichtfachlich auszubildenden jungen Arbeitskräften begleitet, sehr gute Erfahrungen, weil damit diese jungen Menschen, die nicht einmal einen Beruf erlernen können in Form einer handwerklichen Lehre, immerhin etwas an Allgemeinbildung mitbekommen.

Wir haben heute mehrfach gehört, wie wertvoll es ist, daß im Berufsschulwesen die Allgemeinbildung erhöht wurde. Es wäre sehr zu wünschen, daß die jugendlichen Hilfsarbeiter oder die jugendlichen Fabrikarbeiter auch in einem gewissen Maß eine ihre Arbeit begleitende Allgemeinbildung noch im Jugendalter, also während der ersten Berufsjahre, erhalten könnten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es gerade im Schulbereich keinen Abschluß gibt. Wir werden weiterhin mit den großen Problemen beschäftigt sein. Das bedeutet aber auch für die Beamtenschaft des Ministeriums für Unterricht und Kunst eine fortdauernde große Belastung.

Seit der Schulreform 1962 ist hier wirklich Außerordentliches geleistet worden, wofür insbesondere Sektionschef Dr. Kövesi großer Dank gebührt, ebenso seinen Mitarbeitern. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Abschließend: Im Nationalratsplenium wurde davon gesprochen, daß sich das Parlament ein schulreformatorisches Problembewußtsein erhalten habe. Das würden auch wir wünschen, gerade hinsichtlich der heutigen noch nicht zulänglichen Novellierungen. Wir stimmen ihnen zwar zu, weil sie ein notwendiger Teilschritt sind. Möge aber gerade ihre Unzulänglichkeit unser Problembewußtsein stets weiter aufstacheln und wachrütteln. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Unterrichtsminister Dr. Sinowatz. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Bundesminister für Unterricht und Kunst **Dr. Sinowatz:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Ich habe bei meiner ersten Wortmeldung schon angedeutet, daß es doch kein Zufall ist, daß in den siebziger Jahren eine solche Fülle von Schulgesetzen beschlossen werden kann und daß Fragen, die vorher so

10882

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Bundesminister Dr. Sinowatz

stark im Spannungsfeld der Ideologien und Emotionen gestanden sind, nunmehr sachlich und ruhig und relativ rasch bewältigt werden können. Das ist kein Zufall.

Und ich würde mich hüten, das so vordergründig zu bezeichnen und zu erklären, Frau Abgeordnete, weil einige Bereiche diesmal nicht in diesen Novellen aufscheinen, das gewissermaßen als Kriterium zu nehmen für das, was wir in den letzten Jahren in der Schulreformkommission in vielen, vielen Gesprächen und Verhandlungen und im Parlament dann erarbeiten konnten.

Es ist kein Zufall, daß wir heute über Schulgesetze anders sprechen als in den fünfziger Jahren. Es ist kein Zufall, daß wir heute diese Fragen anders behandeln, als es in den sechziger Jahren der Fall gewesen ist. Es schließt sich an eine Phase der Emotion und der Explosion in den sechziger Jahren eine Phase der Konsolidierung, eine Phase, in der wir die schulische Entwicklung allmählich in den Griff bekommen. Das ist etwas, was gar nicht so leicht ist, wenn man die gesellschaftliche Entwicklung unserer Zeit, die technische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung ins Kalkül zieht.

Die sechziger Jahre waren noch Jahre des pädagogischen Enthusiasmus, und auch hier hat eine gewisse Ernüchterung in den letzten Jahren Platz gegriffen — zu Recht, wie ich glaube —, aber auch eine gewisse Politisierung, und zwar im guten Sinne des Wortes. Diese Fragen, die wir heute behandeln, sind politisch geworden, das heißt, sie sind der res publica unterworfen worden. Sie sind heute in das Bewußtsein vieler Menschen getreten, weitaus mehr, als das noch vor einem Jahrzehnt oder gar vor zwei oder drei Jahrzehnten der Fall gewesen ist.

Ich bin sehr froh, daß das Wort Entemotionalisierung heute wiederholt gefallen ist. Es hat aber sicherlich tiefere politische Hintergründe als die Frage danach, ob die Erweiterung der Volksschullehrerausbildung schon diesmal in der Novelle enthalten ist oder ob sie vielleicht erst mit der nächsten Novelle kommen wird.

Allerdings erfordert das, daß bei der Diskussion neuer Bereiche auch sehr sachlich vorgegangen wird. Ich muß mit allem Nachdruck hier feststellen, daß es sich bei der Erprobung der Ganztagschule wie der Tagesheimschule um eine pädagogische Aufgabe handelt. Es soll die pädagogische Effizienz erprobt werden. Und es ist überhaupt keine Frage, und es wurde von mir nie in Zweifel gestellt, daß die Ganztagschule niemals ein verpflichtendes Angebot sein kann, niemals sein kann, und

daß es jetzt überhaupt verfrüht ist, darüber zu reden, sondern hier handelt es sich um die pädagogische Erprobung dieses Modells. Es ist sicherlich nicht richtig, wenn man sagt, daß es sich hier um einen ganztägigen Unterricht handelt. Es handelt sich dabei um den Versuch einer Integration von Wissensvermittlung, der Sicherung des Wissens, des Unterrichtsertrages, der Freizeit und der musischen Betätigung. Das ist das Ziel der Erprobung dieses Modells, das übrigens von Fachleuten aller politischen Richtungen erarbeitet worden ist.

Nun ein ganz ernstes Wort zur Frage, warum die sechssemestrige Volksschullehrerausbildung und die Verlängerung der Ausbildung der Kindergärtnerinnen und der Arbeitslehrerinnen nicht in diese 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle aufgenommen werden konnte.

Meine Damen und Herren! Es ist durchaus realistisch, wenn man feststellt, und das geschieht in zunehmendem Maße nicht nur in Österreich, sondern in der ganzen Welt, daß die Frage der Schulreform auch eine Frage der ökonomischen Bewältigungsmöglichkeit darstellt. Es ist überhaupt keine Frage, daß die Vorgangsweise im Bereich der Schulerneuerung im Zusammenhang steht mit den finanziellen Möglichkeiten des Staates, daß hier durchaus eine Verbindungslinie besteht. Wenn ich vorhin davon gesprochen habe, daß der Enthusiasmus der sechziger Jahre einer gewissen Ernüchterung Platz gemacht hat, dann auch auf diesem Gebiet, daß eben diese Erfordernisse, diese Überlegungen mit ins Kalkül gezogen werden müssen.

Und nicht nur der Finanzminister — Sie haben es selbst gesagt — hat seine Bedenken gegen die Kostenentwicklung, die mit der Verlängerung der Volksschullehrerausbildung jetzt entstehen würde, angemeldet. Auch die Finanzreferenten der Länder haben die Frage gestellt, ob eine Verlängerung der Ausbildung der Kindergärtnerinnen zu dem Zeitpunkt von den Länderfinanzen bewältigt werden könnte.

Die Zuwendungen des Bundes für das Kapitel Unterricht und Kunst sind in den letzten Jahren, seit 1970 konkret, von knapp acht Milliarden Schilling auf über 18 Milliarden Schilling gestiegen, wenn man die Kosten der sozioökonomischen Maßnahmen, die wir gesetzt haben — Schülerfreifahrten und das kostenlose Schulbuch —, miteinbezieht. Diese Kosten sind überproportional gestiegen, und ich glaube, daß dies zeigt, daß allen Bildungsaufgaben sehr wohl Priorität eingeräumt wurde.

Bundesminister Dr. Sinowatz

Wir sind aber in der Schulreformkommission und auch in der Arbeit des Unterrichtsausschusses alle der Meinung gewesen, daß die Verlängerung der Volksschullehrerausbildung notwendig ist und in der Form durchgeführt werden kann, daß es gar nicht erforderlich sei, das in Form von Schulversuchen zu machen, wie das bei der Hauptschullehrerausbildung der Fall gewesen ist. Wir sind alle der Meinung, daß im Hinblick auf die Bedeutung der Vorschulerziehung die Ausbildung der Kindergärtnerinnen verbessert, erweitert werden muß.

Das ist doch nicht etwas — wie soll ich sagen? —, das umsonst gewesen ist, Frau Abgeordnete! Das ist doch der erste Schritt, wenn wir das nicht in dieser Novelle unterbringen, daß wir es in die nächste Novelle bringen können.

Das ist meines Erachtens ein durchaus normaler politischer Vorgang, und ich empfinde das auch als einen Teil der Politisierung, die ich für so wichtig halte, bildungspolitische Zielsetzungen auch wirklich zum Tragen zu bringen, daß diese Fragen nunmehr in der Öffentlichkeit entsprechend diskutiert werden und daß wir — die Bildungspolitiker meine ich hier — in den nächsten Jahren stark genug sind, uns auf diesem Gebiet durchzusetzen.

Eines muß ich auch sagen, weil Klage über die Behandlung der Lehrer durch diese Bundesregierung geführt wurde:

Meine Damen und Herren! Die Anfangsbezüge sowohl der Volksschullehrer als auch der Hauptschullehrer sind seit 1970 durchschnittlich um mehr als 100 Prozent gestiegen. (*Ruf bei der ÖVP: Inflation! — Gegenrufe bei der SPÖ.*) Ich möchte das mit aller Deutlichkeit feststellen. Das übertrifft zweifellos weit die Teuerungsrate der letzten Jahre.

Diese Bundesregierung hat auch die Mehrleistungen der Lehrer als erste anerkannt und als erste auch zum Anlaß genommen, sie abzugelten.

Diese Bundesregierung hat als erste das Prinzip anerkannt, daß eine Lehrerstunde gleichbedeutend mit zwei Beamtenstunden sei, und die Bundesregierung hat auch einer Lehrpflichtverkürzung zugestimmt, die in Etappen durchgeführt wird.

Und noch etwas: Es stimmt gar nicht, daß dieser Beruf nicht attraktiv ist. In der Zeit seit 1969 ist die Zahl der Pflichtschullehrer und der Lehrer an weiterführenden Schulen in Österreich von 56.000 auf 72.000 gestiegen.

Das heißt auf der anderen Seite, daß die Zahl der Überschreitungen der Klassenschüler-

höchstzahlen in dieser Zeit gegenüber der Zeit vor 1970 gewaltig gesunken ist, daß wir heute Teile unserer Republik haben, in bezug auf die wir davon sprechen können, daß die Lehrerfrage bereits bewältigt ist. Ich glaube, das ist für das gesamte Schulwesen von großer Bedeutung.

Frau Abgeordnete! Ich bin durchaus Ihrer Meinung, was die Lehrerausbildung betrifft, nur haben sich gerade die Pädagogischen Akademien in dieser Frage bestens bewährt. Sie haben ihre Arbeit nicht nur auf die Ausbildung der kognitiven Fähigkeiten unserer Lehramtskandidaten ausgerichtet, sondern sie haben auch die anderen Bereiche sehr stark berücksichtigt. Wenn wir heute die Notwendigkeit vorfinden, die Volksschullehrerausbildung von vier Semestern auf sechs Semester zu erweitern, dann deswegen, weil so zu Recht viel dazugekommen ist, was man heute bei der Ausbildung unserer Pflichtschullehrer verlangt. Ich wäre glücklich — die Frau Abgeordnete wird mir das entschuldigen —, ich wäre glücklich, wenn wir bei der Ausbildung unserer Lehrer für die allgemeinbildenden höheren Schulen schon so weit wären, wie das im pädagogisch-methodisch-didaktischem Bereich bei unseren Pflichtschullehrern in den Pädagogischen Akademien der Fall ist.

Natürlich: die Weichen werden heute in der Schule ununterbrochen gestellt. Das ist ja der Sinn einer dauernden kontrollierten Schulerneuerung.

Nur eines: Von der Schulverwaltung her hat sich im Vergleich zur Zeit vor früher vieles geändert. Wenn heute Lehrplanarbeiten durchgeführt werden, dann nur mehr in Arbeitsgemeinschaften, an denen eine große Zahl von Fachleuten und von Lehrern, die aus der Praxis kommen, unmittelbar teilnehmen.

Ich bin nur der Meinung — ich sage das ganz offen —, daß die Schule heute so weit im Bereich der Gesellschaft verankert ist, daß an diesen Arbeiten nicht nur Lehrer teilnehmen sollten, sondern darüber hinaus auch andere, die gewissermaßen die Notwendigkeiten des Lebens auch stärker, als das vielleicht bisher sein konnte, in der Schule selbst verankern.

Ich bekenne mich — und ich habe das immer getan — im Prinzip zu dieser sehr guten Schule Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe. Ich bedauere es an sich, daß bei der Diskussion darüber so viele Mißverständnisse Platz gegriffen haben. Es ist eine hervorragende Schule.

10884

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Bundesminister Dr. Sinowatz

Nur eines: Auch sie muß offen sein für Reformen, für Weiterentwicklungen.

Und was nun die Ausbildungsplätze betrifft, so stimmt es, daß wir hier in Schwierigkeiten sind. Aber gerade bei dieser Schule ist die Steigerungsrate weit, weit höher als bei allen anderen Schulen.

Ich darf hier sagen: Wir haben seit 1970 fertiggestellt oder in Bau genommen 120 Projekte im Bereich des Bundesschulbaues mit 72.000 Ausbildungsplätzen, die Kosten in der Höhe von acht Milliarden Schilling erfordern. Die siebziger Jahre — und ich sage das völlig vorurteilslos — werden als die Jahre des Bundesschulbaues in die Schulgeschichte Österreichs eingehen. Nur wäre es eine Illusion zu glauben, daß wir innerhalb kürzester Zeit alle räumlichen Ressourcen bereitstellen können, die eine so dynamische Entwicklung gewissermaßen von heute auf morgen erfordert.

Nur ein Wort, weil es angeschnitten wurde: Ich bin ja froh über die Erfolge unserer Skispringer, auch was die Schischule in Stams betrifft, denn fast habe ich in den letzten Jahren bisweilen das Gefühl gehabt, daß es Enthauptungen nicht nur vor 700 Jahren gegeben hat, sondern daß dies auch in der Gegenwart möglich gewesen wäre. Es gab sehr kritische Stimmen auch im Zusammenhang mit der Schule in Stams. Wie immer: wenn etwas Neues geschaffen wird, gibt es manchmal Schwierigkeiten.

Reformen sind immer unbequem, weil sie etwas Neues bringen und gewissermaßen auch den Mut zur Konfrontation mit dem Neuen erfordern. Wir sind aber heute so weit, daß wir diese Schulen institutionalisieren können. Aber ich bin durchaus Ihrer Meinung, und ich habe das immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß wir uns auch hier vor jeder Illusion hüten müssen. Wir können nicht von heute auf morgen aus unseren Schulen Schulen mit sportlichen Schwerpunkten machen.

Man kann überhaupt nicht von heute auf morgen so etwas in die Wege leiten, und wir arbeiten deswegen zurzeit im Ministerium nicht nur an den Lehrplänen, die für diese neuen Schulen notwendig sind, sondern auch an einem Konzept, wie überhaupt und im nächsten Jahrzehnt diese Schulen weiterentwickelt werden sollen.

Eine Inflation von Sportschulen darf es in Österreich nicht geben. Das wäre völlig widersinnig und ist auch gar nicht in diesem Bereich geplant.

Damit, meine Damen und Herren, bin ich wieder dort, wo ich begonnen habe. Es ist heute einigemal auf das Ausland hingewiesen worden. Jawohl: das Tempo bei der Schulreform, die Beachtung der finanziellen Möglichkeiten, aber auch die Beachtung der Bewußtseinshaltung der Beteiligten ist etwas, das die Grundlage zur Ausbildung einer realistischen Konzeption für eine Schulerneuerung darstellen muß. Ich glaube, wir haben in den letzten Jahren sehr wesentlich zur Entwicklung einer solchen realistischen politischen Strategie beigetragen. Wir haben das Schulgesetzwerk 1962 als Grundlage dafür genommen, haben die notwendige Zweidrittelmehrheit niemals verstanden als eine Verpflichtung für einen Stillstand im schulischen Bereich, sondern als eine Aufforderung, für die Maßnahmen, die wir setzen, einen möglichst breiten Konsens zu finden.

Und wir haben auch die Arbeiten im vorkonventionellen Raum für sehr wichtig erachtet, und — auch das bitte ich immer wieder zu berücksichtigen — die Schulversuche und die Erprobungen sind ja über das rein Fachliche hinaus heute Instrumente der Schulreform, sind gewissermaßen wichtig, um allmählich das Bewußtsein für Veränderungen im schulischen Bereich zu schaffen. Ich sehe darin die politische Bedeutung der Schulversuche in unserer Zeit.

Es kommt dazu noch das Problem der Belastbarkeit unserer Schulverwaltung, unserer Schulen; auch das muß ja überlegt werden. Aber im großen und ganzen war es eine Reformarbeit ohne Erschütterung. Wir haben dabei die spezifisch österreichischen Grundlagen unseres Schulwesens immer beachtet, wir haben eine sehr realistische politische Vorgangsweise gewählt, und wir haben — ich sage das ganz offen — den Mut zum Unvollkommenen gehabt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist somit geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz für das Schuljahr 1975/76 anlässlich der Olympischen Winterspiele 1976 geändert wird (1363 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Schulzeitgesetzes für das Schuljahr 1975/76 anlässlich der Olympischen Winterspiele 1976.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Ing. Mader. Ich bitte um den Bericht.

Berichtersteller Ing. Mader: Im Schuljahr 1975/76 würden die Semesterferien in Wien, Niederösterreich und Burgenland in der Zeit vom 2. bis 7. Februar 1976 und in den übrigen Bundesländern in der Zeit vom 9. bis 14. Februar 1976 liegen.

Im Hinblick auf die XII. Olympischen Winterspiele, die vom 4. bis 15. Februar 1976 in Innsbruck stattfinden, sollen durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Semesterferien auch in Wien, Niederösterreich und Burgenland in die zweite Februarwoche fallen. Ferner soll als Ausnahmeregelung für die so vereinheitlichten Semesterferien eine Verlängerung um den vorangehenden Freitag und Samstag vorgenommen werden. Die Berufsschulen sollen davon jedoch ausgenommen werden, da Berufsschüler bei Entfall des Unterrichtes in ihrem Lehrbetrieb arbeiten müssen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz für das Schuljahr 1975/76 anlässlich der Olympischen Winterspiele 1976 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ceeh. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Ceeh (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Zum erstenmal als Benjamin vor diesem Mikrophon stehend, darf ich um Nachsicht bitten, wenn ich zu einem kurzen Gesetz eine ebenso kurze Stellungnahme abgeben werde. In Anbetracht der 27 Tagesordnungs-

punkte und in Anbetracht der langen Rednerliste — so hoffe ich zumindest — werden Sie nicht ungehalten sein, wenn ich mich kurz fasse. (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skottion übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Das Schulzeitgesetz in seiner Fassung aus dem Jahr 1974 brachte bekanntlich eine Änderung unter anderem in bezug auf die Semesterferien, eine Änderung, über die sich nicht nur die Schuljugend gefreut hat. Die Semesterferien zwischen den beiden Schulhalbjahren wurden bekanntlich auf eine Woche ausgedehnt und wurden außerdem auch bundesländerweise gestaffelt, sodaß die Schüler der Bundesländer Wien, Burgenland und Niederösterreich zuerst ihre Ferienwoche haben und anschließend dann die Schüler der anderen Bundesländer.

Es ist keine Frage, daß diese Änderung, diese Neuregelung den Interessen der sportbegeisterten Jugend dient und daß es dadurch unter Umständen doch auch ermöglicht wurde, daß die Familien in den Semesterferien einen preisgünstigeren Urlaub haben können. Es ist ebenso keine Frage, daß diese Neuregelung aber auch der Fremdenverkehrswirtschaft entgegengekommen ist. Es berührt also diese Neuregelung ohne Zweifel weite Schichten und Kreise unserer Bevölkerung. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß jede neue Änderung des Schulzeitgesetzes einen Widerhall und ein Echo aus weiten Kreisen nach sich zieht.

Die XII. Olympischen Winterspiele in Innsbruck finden etwa zur Zeit dieser Semesterferien statt. Es war daher der Gedanke naheliegend, wohlbegründet und auch verständlich, daß man die Semesterferien in diesem Jahr die Dauer der Olympischen Winterspiele anpassen und daß man auf die Staffelung verzichten sollte. So sah auch der ursprüngliche Entwurf vor, daß auf die Staffelung in diesem Jahr verzichtet wird und daß eine zusätzliche Ferienwoche dazukommt.

Dieser ursprüngliche Entwurf fand in einigen Kreisen, bei einigen Gremien und Institutionen keine ungeteilte Zustimmung. So haben sich unter anderem gegen die zusätzliche Ferienwoche ausgesprochen: die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Sektion Pflichtschullehrer, dann der Zentralauschuß der Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen, auch der Bundesverband der Elternvereine für die allgemeinbildenden höheren Schulen, der Landesschulrat für Vorarlberg, der Stadtschulrat Wien, die Industriellenvereinigung sowie die Landesregierungen von Wien, Salzburg und Kärnten.

10886

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Ceeh

Es zeigte sich, daß der Bundesminister in den Verhandlungen kompromißbereit gewesen ist, und es konnte im Verhandlungswege ein Konsens erzielt werden: Man verzichtete auf die zusätzliche Ferienwoche; es wird nur zwei zusätzliche Ferientage geben.

Die Semesterferien im Schuljahr 1975/76 werden also vom Freitag, dem 6. 2., bis einschließlich Samstag, dem 14. 2., das heißt also eigentlich bis zum Sonntag, dem 15. 2. 1976, dauern; das ist der Schlußtag der olympischen Winterspiele.

Es ist begrüßenswert und erfreulich, daß durch die Kompromißbereitschaft und auf dem Verhandlungswege ein Konsens gefunden werden konnte und daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 29. April die Gesetzesvorlage einstimmig gebilligt hat. Es wird daher auch unsere Fraktion im Bundesrat dem Gesetzesbeschluß gerne ihre Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der SPO.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Pischl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Pischl** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich werde mich ebenfalls mit meinen Ausführungen wie mein Vorredner zu dieser Gesetzesmaterie kurz halten.

Olympische Spiele verkörpern heute nicht nur den Begriff der größten Sportveranstaltung der Welt, sondern sie symbolisieren auch beispielhaft eine große völkerverbindende Idee. Allein sportliche Fairneß, Mut, Fleiß und Ritterlichkeit bestimmen das Geschehen in den Stadien und auf den Pisten.

Wir alle, aber insbesondere unsere sportbegeisterte Jugend, bewundern die hervorragenden Leistungen der Athleten, welche sich im Sinne Pierre de Coubertins: Teilnahme daran ist wichtiger als der Siegl mit all ihrem Wollen und Können der olympischen Idee zur Verfügung stellen.

Hohes Haus! Dieser Gesetzesbeschluß, mit dem das Schulzeitgesetz für das Schuljahr 1975/76 anlässlich der Olympischen Winterspiele 1976 in Innsbruck geändert wird, ermöglicht es unserer Schuljugend, im gesamten Bundesgebiet — im Gegensatz zur Olympiade 1964, wo es nur in Tirol Ferien gab — als direkte Zuschauer an den Pisten, Bahnen und Stadien oder als indirekte Zuseher oder Hörer via Rundfunk und Fernsehen dieses sportliche Großereignis in f a s t allen Phasen live mitzuerleben.

Die Einschränkung „fast“ muß gemacht werden, weil es leider nicht möglich war, die

vereinheitlichten Semesterferien auf die gesamte Zeit der Olympischen Winterspiele vom 4. bis 15. Feber 1976 auszudehnen. Der erste Entwurf des Bundesministeriums sah ja neben einem einheitlichen Termin auch eine einwöchige Verlängerung dieser Semesterferien vor.

Wie mein Vorredner schon ausgeführt hat, haben sich verschiedene Institutionen im Wege der Begutachtung gegen diese zusätzliche Ferienwoche ausgesprochen. Man hat sich auf einen Kompromiß geeinigt und die Verkürzung auf zwei Tage vorgeschlagen. Ich persönlich bedaure es im Interesse unserer jungen Menschen, daß es nicht möglich war, einen Kompromiß auf zumindest vier zusätzliche Ferientage zu erzielen, damit der junge Mensch die Gelegenheit gehabt hätte, die gesamte Zeit der Olympischen Spiele mitzuerleben.

Hohes Haus! Auch wenn diese Ferien nicht ganz wunschgemäß einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden können, freue ich mich trotzdem ganz besonders darüber, daß durch verschiedene Aktionen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, des Landes Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck sehr vielen jungen Menschen aus allen Bundesländern ein persönliches Erleben dieser Winterspiele an den einzelnen Kampfstätten ermöglichen wird.

Der Grundsatz für die Vorbereitung und Abwicklung der XII. Olympischen Winterspiele in Innsbruck lautet, einfache Spiele zu veranstalten.

Bei allen Investitionen hat man sich von diesem Grundsatz leiten lassen und versucht, praktisch und billig zu bauen, aber nicht nur für die Zeit der Olympischen Spiele, sondern fast alle Einrichtungen sind für die Zukunft gebaut und verwendungsfähig, das heißt, daß fast alle Anlagen der sportbegeisterten Jugend beziehungsweise der gesamten Bevölkerung und allen Gästen zur Verfügung stehen werden. Damit stehen diese Einrichtungen dem Breiten-, aber auch dem Spitzensport sowie dem Fremdenverkehr zur Verfügung.

Hohes Haus! Abschließend möchte ich die Gelegenheit nützen und nochmals darauf hinweisen, daß der olympische Geist gerade für die Jugend selbst in unserer modernen, technisierten Welt nicht zur Farce geworden ist und daß gerade während Olympischer Spiele so manche weltpolitische Problemstellung in den Hintergrund gedrängt wurde durch die ehrliche Anteilnahme der Völker an den fairen Wettbewerben der jugendlichen idealistischen Olympiakämpfer.

Pischi

Olympische Spiele zählen zu den ältesten Überlieferungen der Menschheit. Es ist unserer Gesellschaft gelungen — nach einer Pause von fast 1500 Jahren —, die olympische Idee der Antike zu erhalten. Damals vereinigte der sportliche Wettkampf alle Stämme der Griechen, heute trifft sich bei Olympischen Spielen die Jugend der Welt in wahrhaft völkerverbindendem Geiste. Aus den panhellenischen Spielen von einst wurden Friedensfestspiele der gesamten Welt.

In diesem Geiste gibt die Fraktion der Österreichischen Volkspartei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Skotton:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer geändert wird (1364 der Beilagen)

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstgesetz geändert wird (1365 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Skotton:** Wir gelangen nun zu den Punkten 13 und 14 der Tagesordnung, über die eingangs gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Anderung des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer und

Anderung des Landeslehrer-Dienstgesetzes.

Berichterstatter über beide Punkte ist Frau Bundesrat Elisabeth Schmidt. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatterin Elisabeth **Schmidt:** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Zunächst bringe ich den Bericht des Unterrichtsausschusses über den Gesetzes-

beschluß des Nationalrates, mit dem das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer geändert wird.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer bis zum 31. August 1977 verlängert werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Skotton:** Ich bitte um den nächsten Bericht.

Berichterstatterin Elisabeth **Schmidt:** Ferner bringe ich den Bericht des Unterrichtsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem das Landeslehrer-Dienstgesetz geändert wird.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll ab 1. Jänner 1975 die Lehrverpflichtung der Landeslehrer um eine halbe Stunde und ab 1. September 1976 um eine weitere halbe Stunde gekürzt werden. Weiters sind formelle Anpassungen an Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates betreffend eine 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle sowie an das Schulunterrichtsgesetz und das Bezügegesetz vorgesehen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Skotton:** Ich danke der Frau Berichterstatter für ihre Berichte.

10888

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Remplbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Remplbauer** (SPO): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Zum Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge der Probelehrer ganz kurz:

Das Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Ausbildungsbeiträge der Probelehrer sieht vor, daß den Probelehrern im Sinne des § 20 der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen an den dem Bundesminister für Unterricht und Kunst unterstellten öffentlichen Schulen und den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen für die Dauer ihrer Einführung in das praktische Lehramt ein monatlicher Ausbildungsbeitrag zusteht. Hierdurch wird jedoch kein Dienstverhältnis begründet.

Dieser Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich 60 Prozent des jeweiligen Monatsbezuges eines Vertragslehrers der Entlohnungsstufe I L, Entlohnungsgruppe 1 1 1 — erste Gehaltsstufe —, der die volle Lehrverpflichtung erfüllt. Im übrigen gelten hier die Vorschriften wie für die Bundesbeamten.

Steht ein Probelehrer neben seiner Einführung in das praktische Lehramt in einer lehramtlichen Verwendung oder in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, so ist der Ausbildungsbeitrag in dem Ausmaß zu kürzen, als das Monatsentgelt aus dem Dienstverhältnis und der Ausbildungsbeitrag zusammen das Monatsentgelt eines Vertragslehrers 1 L 1 bei voller Lehrverpflichtung übersteigt. Ausbildungsbeitrag, Sonderzahlungen und Haushaltszulage gebühren höchstens auf die Dauer eines Jahres.

Nach dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, schließt das Lehramtsstudium mit der zweiten Diplomprüfung ab. § 10 Absatz 3 dieses Gesetzes bestimmt, daß die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten im zweiten Studienabschnitt vorgesehen ist.

Die pädagogische Ausbildung umfaßt erstens die allgemeine pädagogische Ausbildung und die fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung. Dieses Schulpraktikum dauert zwölf Wochen.

Über die Art der Durchführung wurde jedoch bisher keine endgültige Entscheidung getroffen. Diese Frage muß vorerst gelöst

werden, damit die Schulreformkommission die für notwendig erachtete Neuordnung der Einführung in das Lehramt neben der Anstellung prüfen kann und insbesondere die im Dienstrecht zu ziehenden gesetzlichen Konsequenzen durchgeführt werden können. Ein Auslaufen des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer ist nur dann möglich, wenn diese vorgenannten Regelungen geschaffen sind.

Es erscheint daher notwendig, vorerst die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer bis 31. August 1977 zu verlängern, um eine ausreichende Zeit für die Schaffung einer neuen Regelung mit den erforderlichen Begleitmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist es günstig, das Auslaufen des Gesetzes entsprechend den schulpraktischen Erfordernissen mit Ende des Schuljahres 1976/77 anzusetzen.

Dies sieht also diese Gesetzesnovelle vor.

Zur Änderung des Lehrerdienstrechtsgesetzes. Anlaß zur Änderung sind erstens das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Bundesverwaltung und der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten über die Kürzung der Lehrverpflichtung der Lehrer in Analogie zur Arbeitszeitverkürzung aller öffentlich Bediensteten und zweitens die Beschlußfassung des Schulunterrichtsgesetzes, der 5. SCHOG-Novelle und des Bezügegesetzes.

Die zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzesnovelle enthält unter anderem die Kürzung der Lehrverpflichtung der Lehrer, auf die ich noch eingehe, die Neufassung der Bestimmungen über die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, die Vertretung des Schulleiters und Betrauung mit der Leitung, weiters eine Aussage über die lehramtlichen Pflichten der Landeslehrer und die Lehrverpflichtung und über die Beurteilung der Landeslehrer.

Dazu im einzelnen:

Bei der Kürzung der Lehrverpflichtung für Landeslehrer wurde in allen Lehrverpflichtungsgruppen rechnerisch von der mittleren Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden ausgegangen. Die derzeitige Lehrverpflichtung weist durchwegs volle Wochenstunden auf, von 28 herunter bis 22. Geht man nun rechnerisch von der mittleren Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden bei der Neuberechnung aus, so ergibt das in der neuen Lehrverpflichtung ab 1. Jänner 1975 beziehungsweise ab 1. September 1976 keine vollen Wochenstunden, sondern auch Hundertstelanteile. Beispielsweise bei einer Lehrverpflich-

Remplbauer

tung von derzeit 28 Stunden ergäbe das mit 1. Jänner 1975 eine Lehrverpflichtung von 27,33 Wochenstunden. Das wäre derart kompliziert in der Gehaltsberechnung, daß es kaum durchführbar wäre.

Im Hinblick darauf, daß das Lehrerdienstrechtsgesetz nicht wie das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer hauptsächlich der Berechnung der Lehrverpflichtung dient, sondern auf das Halten der Wochenstunden abgestimmt ist, wird unter Beachtung der Rundungsbestimmung des § 34 insbesondere auch wegen der Möglichkeit der Minderung der Lehrverpflichtung die Lehrverpflichtung in einfacher Form so festgelegt, daß die Zahl der Wochenstunden der derzeitigen Lehrverpflichtung mit 1. Jänner 1975 jeweils um eine halbe Stunde und mit 1. September 1976 um eine ganze Stunde gekürzt wird.

Wenn auch die Arbeitszeitverkürzung für alle öffentlich Bediensteten generell mit 1. Jänner 1975 in vollem Ausmaß zum Tragen kam — darauf hat sich vorhin Herr Kollege Pumpernig bezogen —, so darf bei den Lehrern doch festgestellt werden: Wenn es auch nicht in einem möglich war, so kommt es in zwei Etappen zur Durchführung.

Ich darf namens der Kollegenschaft, der gesamten Kollegenschaft aus dem Pflichtschullehrerbereich, hier und heute festhalten, daß diese Regelung ein echter Verhandlungserfolg der Gewerkschaft, und zwar, Herr Kollege Pumpernig, nach sehr langwierigen und sicherlich sehr schwierigen Verhandlungen mit der Bundesverwaltung ist. Der Dank der Kollegenschaft gilt vor allem natürlich dem Verhandlungskomitee der Gewerkschaft, aber auch das volle Verständnis des Ressortministers soll hier gebührende Anerkennung finden.

Zur Verwaltungsdienstzulage, weil Sie diese, Herr Kollege Pumpernig, erwähnt haben, muß festgestellt werden, daß es dabei, genauso wie bei der Arbeitszeitverkürzung der Landeslehrer, der Pflichtschullehrer, nicht um den guten Willen der aus dem sozialistischen Bereich stammenden Kollegen geht. Ich habe teilweise an den Verhandlungen selbst teilgenommen und darf Ihnen sagen, daß lange Zeit gerade bei der Verwaltungsdienstzulage, die Sie erwähnt haben, das Gewerkschaftspräsidium diese Forderung der Pflichtschullehrer nicht anerkannt und sie sich nicht zu eigen gemacht hat. Sie hätten Gelegenheit, mit Ihrem Fraktionskollegen Bocek darüber zu sprechen. Ich darf Sie auch ersuchen, vielleicht mit dem Abgeordneten zum Nationalrat Doktor Gasperschitz ein diesbezügliches Gespräch

zu führen, damit auf Ihrer fraktionellen Seite die Voraussetzungen für weitere Verhandlungserfolge gegeben sind.

Im übrigen sind die Lehrer nicht leer ausgegangen, das wissen Sie ja auch. Es soll hier gerechterweise, um der Wahrheit die Ehre zu geben, erwähnt sein, daß es zu einer zweimaligen Abgeltung für administrative Mehraufgaben — so heißt das so schön — gekommen ist. Also die Lehrer sind nicht leer ausgegangen. Auf die Problematik der Gewährung der Verwaltungsdienstzulage im einzelnen einzugehen, würde den Rahmen meiner Wortmeldung sprengen, aber beste Absicht unsererseits ist sicherlich vorhanden.

Die Durchführung der Bestimmungen über die Lehrverpflichtungskürzung wird allein im Jahre 1975 Mehrkosten von etwa 160 Millionen Schilling verursachen. Dieser Zahl sind die derzeit geltenden Gehaltsansätze zugrunde gelegt.

Die Gesetzesnovelle sieht die Neufassung der Bestimmungen über die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen vor. Die bisherige Unterscheidung in gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen entfällt. Diese Unterscheidung hatte schon früher kaum eine Berechtigung, eine solche ist durch die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes ja hinfällig geworden.

Künftig wird es nebeneinander die Berufsschulen — bisher zwischen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen unterschieden —, die hauswirtschaftlichen Berufsschulen und die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen geben.

Die Vertretung des Schulleiters im Falle seiner Verhinderung ist in der Form geregelt, daß der dienststrangälteste Lehrer der Schule, der einer der Verwendungsgruppen L 2 angehört, die Vertretung übernimmt.

In der Volksschule findet eine Unterscheidung innerhalb der Verwendungsgruppen L 2 auch dann nicht statt, wenn im organisatorischen Zusammenhang mit der Volksschule eine oder mehrere Sonderschulklassen oder Klassen des Polytechnischen Lehrganges geführt werden.

In der Hauptschule, Sonderschule und im Polytechnischen Lehrgang ist der Leiter im Unterricht von dem der Schule zugewiesenen dienststrangältesten Lehrer der jeweiligen Verwendungsgruppe zu vertreten. Sollte ein entsprechend lehrbefähigter Lehrer der jeweiligen Verwendungsgruppe nicht zur Verfügung stehen, so ist der Leiter vom dienststrangältesten Lehrer der jeweils höchsten Verwendungsgruppe zu vertreten.

10890

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Remplbauer

Nach zweimonatiger Verhinderung des Leiters einer Schule ist ein Landeslehrer, der die besonderen Anstellungserfordernisse erfüllt, mit der Leitung zu betrauen, wenn zu diesem Zeitpunkt das Ende der Verhinderung nicht innerhalb eines weiteren Monats mit Sicherheit zu erwarten ist.

Die Betrauung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, daß die Verhinderung länger als drei Monate dauern wird oder wenn die Leiterstelle frei geworden ist.

Der § 28 regelt die lehramtlichen Pflichten.

Im § 38 wird das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Berufsschulen geregelt sowie die Verminderung der Lehrverpflichtung mit der Einschränkung, daß die Gesamtminde- rung nicht mehr als drei Wochenstunden betragen darf.

Im § 39 wird das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für einzelne Gegenstände fixiert.

Jene Bestimmung über die Verpflichtung des Leiters zur Abfassung einer Dienstbeschreibung, die bisher im § 29 Absatz 2 geregelt war, wird nun wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit § 50 — er behandelt den Zeitraum der Dienstbeschreibung — in diese Bestimmung eingebaut. Auch hier wurde einem berechtigten Wunsch der Lehrerschaft und einer Forderung der Lehrgewerkschaft voll entsprochen.

Der Artikel IV der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 sieht vor, daß die Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b, welche die Definitivstellungserfordernisse der als „Überleitungsdienstzweig“ bezeichneten Dienstzweige erfüllen, mit Wirksamkeit vom 1. September 1974 zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 a zu ernennen sind.

Diese Überleitung hat einen zweijährigen Überstellungsverlust zur Folge, da derzeit nach § 50 Absatz 4 des LDG Lehrer ab der 13. Gehaltsstufe, die bereits mindestens dreimal beurteilt wurden, nur mehr auf Antrag der Dienst- oder Schulbehörde zu beurteilen sind. Es war gerechtfertigt, auf Grund dieser Neuregelung diese Vorgangsweise ab 1. September 1974 für Landeslehrer ab der 12. Gehaltsstufe vorzusehen.

In diesem Zusammenhang darf ich auf die Besetzung schulfester Lehrer- und Leiterstellen kurz eingehen, die in Oberösterreich gerade in letzter Zeit zu einem sehr heißen Eisen geworden sind. Im § 21 des LDG Absätze 5 und 6 wird festgehalten — ich zitiere wörtlich aus dem Absatz 6 —: „Bei der Auswahl und Reihung“ — der Dreieivorschläge — „ist zu-

nächst auf die Gesamtbeurteilung, auf den Dienstrang ... sowie auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.“ Es geht also hier in erster Linie zunächst um die Qualifikation, zweitens um das Dienstalter und drittens um die sozialen Verhältnisse.

Nun hat der Landesschulrat im Verordnungswege „Richtlinien für das Lehrernerennungs-wesen“ erlassen, die, wie ich glaube, nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die mehr als den Unwillen der gesamten Kollegenschaft, ohne Unterschied der Fraktion oder Zugehörigkeit zu einem Lehrerverein, gefunden haben. (*Bundesrat Knoll: Sie haben paktiert, Herr Kollege!*)

Herr Kollege! Der Pakt hält sowieso nicht, der ist nur für einen Teil abgeschlossen worden, aber das ist im Verordnungswege gekommen. Sie können es nach Ihrer Version halten, wie Sie es wollen, Herr Kollege Knoll, Tatsache ist, daß es hier Richtlinien für die Lehrernerennung gibt.

Wir kritisieren vor allem im Namen der Kollegenschaft. Ich spreche hier nicht als Vertreter der sozialistischen Fraktion, des Lehrervereins, sondern als Lehrgewerkschafter. Ich habe x Versammlungen in den Bezirken vor 400 und 500 Lehrern aller Kategorien gehalten, aber der Unwille der Kollegenschaft, Herr Kollege Knoll, das darf ich Ihnen sagen, ist groß.

Ich möchte nur sagen: Das Gesetz sieht auf keinen Fall vor, daß bei der Beurteilung der sozialen Situation beispielsweise Punkte für die Tätigkeit als Referent für geistige Landesverteidigung gegeben werden. Oder für kirchliche Funktionen, wie Mitglied des Pfarrkirchenrates. Oder für Sozialarbeit. Diese wird durchaus geschätzt, aber das kann doch der Auffassung der Lehrer nach mit dem Aufstieg im Berufsleben nichts zu tun haben. Die ORF-Bildungsarbeit wird mit 20 bis 110 Punkten bewertet. Außerschulische Jugendarbeit, Referent in der Erwachsenenbildung, leitende Tätigkeit in Bildungseinrichtungen, Heimat- und Naturschutz: 20 bis 110 Punkte. Für einen Monat Dienstzeit wird nur ein Punkt gegeben, das sind zwölf Punkte im Jahr, für zehn Jahre sind das 120 Punkte. Das steht auf gar keinen Fall in Relation.

Ich kann Ihnen sagen, Herr Kollege Knoll, es gibt keinen Berufsstand — außer dem Berufsstand der Lehrer —, in dem außerberufliche Funktionen über den beruflichen Aufstieg entscheiden. Das kann keine Frage sein.

Remplbauer

Ich darf Ihnen vielleicht in diesem Zusammenhang mit Genehmigung des Vorsitzenden — es ist sehr kurz — einen kurzen Artikel aus der „Sozialistischen Lehrerzeitung“ vorlesen, es ist die Ausgabe Nummer 2 vom April 1975, der vielleicht die Situation auch echt charakterisiert:

„Lehrerschaft auf dem Weg zur Freiheit

Man kann, wenn man darf, Mitglied des Bezirksausschusses eines Lehrervereines sein oder man besucht an 55 Ferialtagen Fortbildungsveranstaltungen, das kommt auf das gleiche hinaus.

Man kann, wenn man darf, die Feuerwehr von Neubrandegg kommandieren — oder man hält 22 pädagogische Referate.

Man kann, wenn man darf, Kirchenrat in Oberheiligendorf sein — oder läßt vier Erfindungen patentieren.“ Das gibt dieselbe Punkteanzahl.

„Man kann, wenn man kann und darf, die Chorvereinigung von Neusingdorf dirigieren — oder man legt drei zusätzliche einschlägige Lehramtsprüfungen ab.

Man kann sich in den Gemeinderat von Unterhofstetten wählen lassen oder in den Nationalrat“ — auch in den Bundesrat, Herr Kollege Knoll, das steht hier nicht —, „das ist auch einerlei.“ (*Bundesrat P u m p e r n i g: Das ist diskriminierend! — Bundesrat Knoll: Sie lesen nur Teile vor! Das ist Polemisierung! Ihre Kollegen haben mitgestimmt!*)

Das steht hier in diesem Artikel, ich zitiere wörtlich. Ich darf weiterzitiieren, Herr Kollege Knoll! Das sind keine Teile, ich stelle Ihnen den mir vorliegenden Artikel zur Verfügung:

„Sie glauben, das wäre ein Zuwenig an Möglichkeiten, Punkte zu sammeln? Einige Tips. Wenden Sie sich an die Gemeinde, das Pfarramt, die ASKO, die Union, den ATV, die Heilsarmee, die Caritas, die Kinderfreunde, die Wohnungsfreunde, die Pfadfinder, den Verschönerungsverein, den Musealverein, den Fußballklub, den PEN-Club, das Rote Kreuz, das Schwarze Kreuz, das Bezirksfeuerwehrkommando, das Komitee für geistige Landesverteidigung, die Gesellschaft pro mente infirmis etc., etc. Irgendwo wird man schon eine Verwendung für Sie haben! Geben Sie nicht gleich auf, wenn auch der Andrang groß sein sollte. Erweitern Sie Ihre Frustrationstoleranz und denken Sie daran, daß es ein Vertreter für Waschmaschinen auch nicht leichter hat. Gründen Sie einen neuen Verein, bauen Sie sich ein Haus in dem Ort, in dem Sie Leiter werden wollen. Vor allem aber,

freuen Sie sich! Die Objektivierung befreit die Lehrerschaft aus der Abhängigkeit der politischen Parteien!“ — Dies war ja die Absicht, nicht? — „Dies hat aus dem Mund des Landesschulratspräsidenten vernommen, überdacht und staunend zur Kenntnis genommen
Ihr Peter Goge“

So das volle Zitat, der volle Artikel und kein Auszug. Wir, die sozialistische Fraktion, der Sozialistische Lehrerverein, haben natürlich einen anderen Vorschlag unterbreitet, und wir sind sehr neugierig, ob Sie diesem Vorschlag beitreten können.

Aber zurück zu den vorliegenden Änderungen am LDG: Wir freuen uns darüber, daß es möglich war, zu diesen Änderungen zu kommen, denn sie bringen für die Lehrerschaft, für die Kollegenschaft echte Verbesserungen. Wir stimmen daher auch dieser Gesetzesvorlage selbstverständlich gerne zu. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung das Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 28. April 1975 betreffend ein Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit samt Anlage sowie Vorbehalt und interpretative Erklärung der Republik Österreich (1346 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Wir gelangen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit samt Anlage sowie Vorbehalt und interpretative Erklärung der Republik Österreich.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Windsteig. Ich bitte um seinen Bericht.

10892

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Berichterstatter **Windsteig**: Der vorliegende Staatsvertrag enthält Bestimmungen, deren Ziel die Verringerung von Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit ist, und regelt weiters die Erfüllung der Militärdienstpflicht in den Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit. Das Übereinkommen bestimmt, daß Staatsangehörige zweier oder mehrerer Vertragsparteien die Militärdienstpflicht nur gegenüber einer dieser Vertragsparteien zu erfüllen haben und sieht zu diesem Zweck den Abschluß von Sonderabkommen zwischen den beteiligten Vertragsparteien vor. Es enthält ferner Regelungen für den Fall, daß solche Sonderabkommen nicht bestehen. Österreich hat einen Vorbehalt im Sinne des Punktes 3 der Anlage zum Übereinkommen und ferner eine interpretative Erklärung betreffend Artikel 5 und 6 des Übereinkommens abgegeben.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. April 1975 betreffend ein Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit samt Anlage sowie Vorbehalt und interpretative Erklärung der Republik Österreich wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Medl. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Medl** (SPO): Herr Bundesratsvorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der Umstand, daß mit dem Erwerb einer Staatsbürgerschaft sowohl dem Staat als auch dem Staatsbürger Rechte und Pflichten erwachsen, veranlaßte die dem Europarat angehörigen Staaten zu einem Übereinkommen, einvernehmliche Lösungsvorschläge zu erstellen, wie Staatsbürger mit

mehrfacher Staatszugehörigkeit behandelt werden beziehungsweise wie die Ableistung der Militärdienstpflicht in diesen Staaten geregelt werden soll. Das Bedürfnis, in diesen Fragen innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates zu einer einheitlichen Auffassung zu kommen, dürfte sicherlich einer der Gründe gewesen sein, warum wir uns erst heute mit dieser Materie befassen, obwohl Österreich schon im Jahre 1963 diesem Abkommen beigetreten ist.

Ein weiterer Grund ist darin zu suchen, daß das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht zunächst den Bestimmungen des Übereinkommens angepaßt werden mußte, um den Beschluß im Nationalrat vom 28. 4. 1975 herbeizuführen.

Dieser Beschluß des Nationalrates sowie die Behandlung derselben Materie heute im Bundesrat betreffend ein Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Ableistung der Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit fällt in eine Zeit, in der wir in Staatsfeiern sowohl auf der Bundes- wie auf der Landesebene des Endes des Zweiten Weltkrieges, der Gründung der Zweiten Republik und der Wiedererrichtung unserer vollen Souveränität und Freiheit durch die Unterzeichnung des Staatsvertrages gedenken.

Das Bundesgesetz vom 15. Juli 1965 über die österreichische Staatsbürgerschaft, BGBl. Nr. 250, und die Staatsbürgerschaftsgesetznovellen 1973 und 1974, BGBl. Nr. 394 und 703, regeln im § 2, wer nach österreichischem Recht als Staatsbürger und wer als Fremder anzusehen ist. Danach ist jene Person, ohne Unterschied des Geschlechtes, Staatsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, und jene Fremder, die diese nicht besitzt. Danach müßte man meinen, daß eine Staatszugehörigkeit eindeutig sein müßte. Es gibt jedoch vielerlei andere Ursachen und Gründe, weshalb Personen eine mehrfache Staatszugehörigkeit besitzen oder auch anstreben. Einer der Gründe liegt sicherlich in der Entwicklung, aus dem Zwange der Zeit.

Meine Damen und Herren! Das Ende des Ersten und Zweiten Weltkrieges, der Zerfall der Donaumonarchie in viele Einzelstaaten, die Aufteilung der Gebiete nach oft willkürlichen Entscheidungen, die dann zwangsläufig zu ungerechten Grenzziehungen führten, die Abspaltung sprachlich geschlossener Gebiete und Volksteile trotz Proklamation des gleichen Selbstbestimmungsrechtes aller Völker, die hiedurch neugeschaffenen Minderheiten in verschiedenen Staaten, die Vertreibung der Minderheiten aus Siedlungsgebieten, die durch

Medl

Jahrhunderte den angestammten Lebensraum darstellten, die neuzeitliche Völkerwanderung der Gastarbeiter mit dem verständlichen Wunsch nach günstigen Arbeitsbedingungen in Ländern mit gehobenem Lebensstandard, der in- und ausländische Arbeitskräftebedarf der Industriestaaten sowohl zur Aufrechterhaltung und Ausweitung der Produktion als auch des Wohlstandes, die Errichtung von Zweigbetrieben außerhalb des Mutterlandes, um so die großen Wirtschaftsräume wie EWG, EFTA und andere erobern und damit die Konkurrenz ausschalten zu können, die damit verbundenen Investitionen bei gleichzeitiger beträchtlicher Vermögensbildung, die Verhehlung von Partnern mit verschiedener Staatszugehörigkeit und vieles andere haben dazu geführt, daß die mehrfache Staatszugehörigkeit nicht entwirrt, wohl aber gefördert beziehungsweise geschaffen wurde. Es ist daher verständlich, wenn die dem Europarat angehörigen Mitgliedstaaten eine einheitliche Lösung und Vorgangsweise in all den in dem Übereinkommen aufgeworfenen Fragen nicht nur herbeisehnen, sondern durch die Ratifikation auch unterstützen, wobei von dem Grundsatz ausgegangen wird, daß im Falle der Voll- oder Minderjährigkeit die ausdrückliche Willenserklärung des Vertragspartners oder des ermächtigten oder befugten Vertreters durch die Abgabe einer Erklärung zur Einbürgerung oder zur Wiedererlangung der früheren Staatsangehörigkeit ausschlaggebend sein soll, wobei die Beibehaltung der früheren Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wird, soweit die Rechtsvorschriften des Heimatlandes den Verlust der Staatsbürgerschaft vorsehen.

Diese Grundsatzklärung ist sicherlich ein Weg zu einer gesetzlichen Entwirrung. Aber auch der Artikel 2, der den Verzicht der Staatsangehörigkeit regelt, wenn ein Vertragspartner zwei oder mehrere Staatszugehörigkeiten besitzt, dürfte dazu beitragen, wobei allerdings die Voraussetzungen zutreffen müssen, daß die Vertragspartei, auf deren Staatsangehörigkeit eine Person verzichtet will, dies bewilligt.

Das Übereinkommen beinhaltet auch jene Bestimmungen, die die Regelung der Erfüllung der Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit vorsieht, wobei der Vertragstext besagt, daß eine Person die Militärdienstpflicht gegenüber einer Vertragspartei dann erfüllt, wenn dies im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei steht. In diesem Falle gilt die Militärdienstpflicht auch gegenüber den anderen Vertragsparteien erfüllt, deren Staatsangehörigkeit eine Person besitzt, wobei jeder zur Leistung der Militär-

dienstpflicht in dem Lande verhalten ist, in dessen Hoheitsgebiet der ordentliche Wohnsitz errichtet wurde.

Wesentlich erscheinen mir noch die Anwendungs- und Schlußbestimmungen in den Artikeln 7 und 8, wobei jede Vertragspartei bei der Hinterlegung der ratifizierten und unterzeichneten Urkunde erklären kann, daß sie nur Teilen oder eben dem Gesamtübereinkommen beitrifft.

Osterreich ist als ein Mitglied des Europarates in einem einstimmigen Beschluß des Nationalrates vom 28. 4. 1975 diesem Übereinkommen beigetreten, wobei es einen Vorbehalt im Sinne des Punktes 3 der Anlage zum Übereinkommen und eine interpretative Erklärung betreffend Artikel 5 und 6 abgegeben hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich erwähnte schon die Staatsfeiern und darf feststellen, daß wir Oesterreicher voller Stolz und Würde diese Feiern begehen konnten, ohne dabei in ein Parteigezänk verwickelt worden zu sein, welche der staatstragenden Parteien wohl den größeren Anspruch auf Erfolg erheben könne.

Aber gerade deshalb und im Zusammenhang mit der Frage der Staatszugehörigkeit möchte ich mich einem Problem zuwenden, das in letzter Zeit zu einer harten, die zwischenstaatlichen Beziehungen trübenden Gangart geführt hat: das Problem der sprachlichen Minderheiten in Osterreich.

Es ist für mich, der ich als Mitglied dem Kontaktkomitee der sprachlichen Minderheiten des Burgenlandes angehöre und an den Verhandlungen teilnehme, unverständlich, daß Minderheitenvertreter — das muß ich hier einmal offen sagen —, die Ihrer Partei, der ÖVP, angehören, die Besprechungen dazu mißbrauchen, der Regierung Kreisky entweder Schwierigkeiten zu bereiten oder dem Bundeskanzler Kreisky eins auswischen zu wollen. Entgleisungen wie Osterreich sei kein deutscher Staat oder Unterstellungen oder Verdrehungen der Aussagen des Bundeskanzlers dienen sicherlich nicht der Sache, sondern müssen dem ehrlichen Willen entgegenstehen. Diese Art von Verhandlungen ist nicht zielführend und kann auch durch eine in aller Form erfolgte Entschuldigung nicht gutgemacht werden.

Ich möchte daher als Ländervertreter des Burgenlandes die Erklärungen des sozialistischen Abgeordneten zum Nationalrat Fritz Robak bekräftigen, daß es bei uns im Burgenland bisher weder ein Minderheitenproblem gegeben hat noch eine Diskriminierung der Minderheiten erfolgte. Wie

10894

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Medl

wäre es ansonsten möglich, daß die höchsten Stellen im Lande, wie der Landeshauptmann des Burgenlandes, der Bischof des Landes, die Direktoren von Landes- und sonstigen Gesellschaften, vor allem aber Sitze im Nationalrat, im Bundesrat und im Landtag von Personen besetzt werden, die dieser sprachlichen Minderheit angehören und die anteilmäßig weit mehr öffentliche Stellen besetzen als die deutschsprachige Mehrheit?

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir Burgenländer sind allesamt Grenzbewohner und haben all die Jahrhunderte hindurch die harte Last der Auseinandersetzungen zu spüren bekommen. Wir sind Zeugen und sozusagen oft ein lebendiges Beispiel, in wie vielen Fällen die Ereignisse über uns hinwegrollten und wie oft wir zum Spielball der Geschichte wurden. Wir kennen zusätzlich noch das Leid.

Sehen Sie es mir vom Gesicht oder von der Statur her an, daß ich von Geburt Ungar bin? Mit vier Jahren erlangte ich die österreichische Staatsbürgerschaft, dann die deutsche. Inzwischen bin ich sogar Steirer geworden, und jetzt bin ich wieder Burgenländer. Jetzt bin ich aber wieder österreichischer Staatsbürger und hoffe, es bis zu meinem Lebensende auch bleiben zu können. Und das alles, meine Damen und Herren, in einem geschichtlichen Zeitraum, der nicht einmal sechs Jahrzehnte umfaßt!

Wir Burgenländer sind, wie ich schon früher sagte, Grenzbewohner und aus dem eigenen Leben und der Härte unseres Lebens zu starken und offenen Mahnern geworden, weil wir den Wert des Friedens, den Wert der gutnachbarlichen Beziehungen der Völker untereinander kennen und die Wohltat der entschärften Grenzen zu schätzen wissen. Wir haben nichts davon, wenn man uns zeitweilig bewundert, welch gute und treue Österreicher wir sind und wie wir an der toten Grenze, dicht am Stacheldraht, also im Vorfeld zu leben, zu wohnen und zu wirken vermögen. Wir haben nichts davon, wenn nicht gleichzeitig eine Erkenntnis in allen Österreichern reift, daß der Kampf um die Erhaltung des Friedens kein leerer Wahn, sondern eine heilige Verpflichtung sein muß.

Und ich erkläre hier auch deshalb, daß wir uns unsere politische und unsere staatliche Freiheit von einigen — darf ich hier sagen — Ubereifrigen in der ÖVP nicht gefährden lassen. Es wäre daher höchst an der Zeit, wenn solche Fragen und jene der Außenpolitik aus dem politischen Tagesstreit herausgezogen werden würden zum Wohle aller Österreicher,

gleichgültig, in welchem Lager sie stehen, zum Wohle unserer gemeinsamen Heimat Österreich. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich stelle die Frage, ob noch jemand das Wort wünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Ich muß noch etwas nachholen. Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Herrn Minister Rösch und ebenfalls den soeben im Hause erschienenen Herrn Vizekanzler Häuser. *(Allgemeiner Beifall.)*

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird (1352 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Heimarbeitsgesetzes 1960.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Wanda Brunner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Wanda **Brunner**: Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die arbeitsrechtliche Stellung des geschützten Personenkreises nach dem Heimarbeitsgesetz jener der Betriebsarbeiter angeglichen werden, wozu vor allem die Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall dienen. Weiters soll eine Reihe von Bestimmungen den geänderten Betriebs- und Strukturverhältnissen in der Heimarbeit Rechnung tragen; dazu zählen unter anderem die Bestimmungen über die Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit und über das Abrechnungsbuch.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Wanda Brunner

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Ich danke der Frau Berichterstatter für ihren Bericht.

Wir gehen nun in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Knoll. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Knoll (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Sehr geehrte Damen und Herren! Zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes einleitend einige grundsätzliche Feststellungen.

Wir können hier feststellen, daß es sich hier hauptsächlich und vorwiegend um Frauenarbeit handelt, die in Wien, in Niederösterreich — zum Beispiel im Waldviertel —, in Oberösterreich bei den Gablonzer Schmuckwarenbetrieben und in Vorarlberg ausgeführt werden muß.

Wir stellen auch fest, daß sich hier eine Änderung in der Struktur ergeben hat. Waren es bisher traditionell die Sparten in der Oberbekleidung, im Textilgewerbe, in den Wäschereiverarbeitungsbetrieben, die alle in den letzten Jahren einen Rückgang zu verzeichnen hatten, so können wir hier nunmehr einen Zugang bei der Metallwarenindustrie und Elektroindustrie feststellen. Trotz dieser Änderungen können wir insgesamt einen Rückgang der Beschäftigten im Heimarbeitergewerbe melden, obwohl die Zahl der Arbeiter zurückgeht und bei den Arbeitern, die Angestelltenarbeit verrichten, eine Steigerung zu verzeichnen ist.

Wir alle, sehr geehrte Damen und Herren, kennen vielfach die Situation und die Stellung der Heimarbeiter. Wir kennen die arbeitsrechtlichen Vor- und Nachteile. Wir müssen feststellen, daß die Vorteile gering sind und die Nachteile überwiegen.

Die Heimarbeiter haben die Vorteile, daß sie sich ihre Arbeitszeit selbst aussuchen können, daß sie sich die Arbeit einteilen können, weil sie ja keiner geregelten Arbeit nachgehen. Sie bekommen die Bezahlung ihrer Arbeit im Stücklohn, im Akkord, und können dadurch selbst bestimmen, ob und wieviel sie verdienen. Arbeiten sie viel, bekommen sie viel, arbeiten sie weniger, bekommen sie weniger.

Die Nachteile sind überwiegend, das habe ich bereits vorhin betont, und wir wissen, daß in erster Linie wirtschaftliche Momente eine

Rolle spielen, um eine Heimarbeit aufzunehmen. Die Familie braucht zusätzlich Geld. Der Familienerhalter verdient nicht so viel. Es müssen Schulden für Investitionen bezahlt werden, Hausbauten sollen finanziert werden. Die Ausbildung der Kinder kostet Geld. Das alles sind Momente, um eine Heimarbeit aufzunehmen. Dazu kommt noch der Umstand, daß vielfach die Möglichkeit nicht besteht, einen geregelten, einen festen Arbeitsplatz zu bekommen, wie zum Beispiel im Waldviertel.

Wir stellen aber auch fest, daß es hier eine Unsicherheit gibt, einen Unsicherheitsfaktor, weil keine Aufträge auf längere Zeit gegeben werden. Es werden Aufträge gegeben und auch wieder eingestellt oder storniert, sodaß diese Arbeitnehmer an und für sich keine Aussicht haben, für ständig ein ständiges Einkommen zu erhalten. Wir wissen auch ganz genau, daß es hier große, große Schwierigkeiten gibt, um die Aufträge, die Arbeitszuteilungen zu überwachen, damit die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die vielen Klagen und Forderungen auf Nachzahlung von Entgelten und so weiter geben hier, glaube ich, ein beredtes Zeugnis.

Zusammenfassend können wir grundsätzlich feststellen, sehr geehrte Damen und Herren, daß hier trotz aller bisher getroffenen Regelungen noch immer arbeitsrechtlich und sozialrechtlich ein Nachholbedarf besteht und die Heimarbeiter, global gesehen, noch zu den Stiefkindern unseres Wohlstandes zählen. Heute wird ein weiterer gemeinsamer Schritt in der sozialen Sicherheit für diese Arbeitnehmergruppe auch hier in diesem Hause beschlossen werden.

Im Juli 1974, als das Entgeltfortzahlungsgesetz beschlossen wurde, wurden 1,4 Millionen Arbeiter und Angestellte gleichgestellt. Zum Teil findet dieses Gesetz heute hier im Heimarbeitsgesetz Anwendung, die Lohnfortzahlung bei Krankheit. Es wird dadurch möglich werden, daß auch Heimarbeiter bei Erkrankung eine Lohnfortzahlung bekommen. Das ist auch wieder eine Besserstellung, ein Nachziehen dieser Beschäftigtengruppe in der sozialen Sicherheit, in der arbeitsrechtlichen Besserstellung der Arbeitnehmer.

Zum zweiten beinhaltet diese Änderung die Neuregelung der Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeiten. Auch hier eine Neuregelung, eine Besserstellung, die nur zu begrüßen ist. Jeder, der mit dieser Materie vertraut ist, wird bestätigen, daß es hier notwendig war, Neuregelungen im Sinne einer modernen Arbeitsbeschaffung und Arbeitsregelung zu schaffen.

10896

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Knoll

Der dritte gravierende Punkt in dieser Änderung ist die Führung des Abrechnungsbuches. Auch hier: Diese Neuregelung soll die Grundlagen für die Entlohnung, für die Verrechnung der übergebenen und abgelieferten Waren mit sich bringen.

Alle diese Bestimmungen, sehr geehrte Damen und Herren, werden — ich habe das bereits erwähnt — die soziale Sicherheit und arbeitsrechtliche Besserstellung der Heimarbeiter zur Folge haben. Wir sagen daher von der ÖVP aus ja zu diesen Änderungen und können diese Änderungen nur begrüßen.

Einen Wermutstropfen stellen wir allerdings fest. Ich habe das eingangs erwähnt bei der allgemeinen Situation. Die Heimarbeiter, die Angestelltenarbeiten verrichten, werden mehr. Hier gibt es keine Entlohnung nach Akkord- und Stücklohn, hier sind noch keine klaren Gehaltsregelungen vorhanden. Es sind keine Urlaubsregelungen vorhanden. Es gibt keine Bestimmung über die Sonderzahlungen, und es gibt keine arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen.

Ich glaube, es wird Sache der nächsten Regelung oder eine der nächsten Regelungen werden, auch für diese Angestellten, die in Heimarbeit arbeiten, etwas zu tun. Ich glaube, auch hier können wir gemeinsam in Zukunft dieses Problem lösen im Interesse gerade dieser Arbeitnehmergruppe. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Steinle. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Steinle** (SPO): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn wir heute einen Gesetzesbeschluß verabschieden sollen, der das Heimarbeitsgesetz ändert, dann möchte ich darauf hinweisen, daß ich als Vorsitzender der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter feststellen kann, daß wir nicht immer weniger Kurzarbeiter gehabt haben und daß jetzt im Zusammenhang mit dem Strukturwandel die Heimarbeiter in anderen Branchengruppen etwas mehr geworden sind. Aber trotzdem darf ich feststellen, daß die Heimarbeit als besondere Form der unselbständigen Erwerbstätigkeit seit einiger Zeit im Rückgang begriffen ist. Das hat auch bereits der Herr Bundesrat Knoll gesagt.

Wenn uns daher heute eine Novelle zum Heimarbeitsgesetz vorliegt, so betrifft sie zwar zahlenmäßig — im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer — eine relativ kleine Personengruppe, dafür aber eine, die gerade wegen ihrer spezifischen Situation ganz be-

sonders den Schutz und die Hilfe des Gesetzgebers braucht. Das Heimarbeitsgesetz, das diesen Schutz bieten soll, ist seit einer Wiederverlautbarung im Jahre 1960 nur einmal geändert worden, und zwar anlässlich der allgemeinen Verbesserung des Urlaubsrechtes im Jahre 1971. Inzwischen hat sich die Situation strukturmäßig wesentlich geändert, da aus der Textilbranche heraus die Heimarbeit stärker zur Metall- und Elektroindustrie abgewandert ist. Dies ist aber auch aus einem gewissen Grund geschehen. Die sozialistische Bundesregierung war bereit, innerhalb der letzten fünf Jahre gerade auf dem Sektor der Bekleidungsindustrie mit sehr vielen staatlichen Mitteln im Grenzland neue Betriebe aufzubauen, und daher die Abwanderung aus dieser Sparte in die Betriebe.

Vor allem aber sind durch die arbeitsrechtliche Gesetzgebung und durch die Kollektivverträge für die Betriebsarbeiter in den letzten Jahren bedeutende Verbesserungen erreicht worden. Ich erwähne nur als besonders wichtigen sozialpolitischen Fortschritt der letzten Zeit das Entgeltfortzahlungsgesetz, das den Arbeitern bei Krankheit oder Unfall die Fortzahlung eines vollen Lohnes sichert. Es entspricht dem gewerkschaftlichen Grundsatz der Solidarität, daß auch schwächere Arbeitnehmergruppen, wie die Heimarbeiter, an den sozialen Errungenschaften der stärkeren teilhaben sollen. Diesem Ziel dient in erster Linie die vorliegende Novelle, insbesondere die neuen Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Unfall.

Ein zweites, wesentliches Ziel ist es, die Vorschriften über die Heimarbeit praktikabler und damit besser kontrollierbar zu gestalten. Im Hohen Haus ist wiederholt von Abgeordneten der SPO auf Mängel in diesem Bereich hingewiesen worden. So hat zum Beispiel die Abgeordnete Gertrude Wondrack, die auch Textilarbeiterin war, bereits im Jahre 1968 die Forderung erhoben, die Heimarbeitsabrechnungsbücher neu zu gestalten. Durch die Anwendung neuer Buchungs- und Verrechnungsmethoden ist diese Forderung in den letzten Jahren noch aktueller geworden. Die vorliegende Novelle trägt diesem Umstand durch eine Neuregelung der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise Rechnung.

Als weitere wichtige Verbesserungen möchte ich hervorheben: Verschiedene Schutzbestimmungen sollen den Heimarbeiter vor Nachteilen in der Sozialversicherung bewahren. Dazu gehört die Verpflichtung des Auftraggebers, in den Arbeits- und Lieferbedingungen auf die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze des ASVG hinzuweisen und bei

Steinle

der Abmeldung von der Krankenversicherung dem Heimarbeiter eine Durchschrift der Abmeldung zu übermitteln. Dadurch hat der Heimarbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung.

Dazu eine Bemerkung, Herr Bundesrat Knoll! Wir haben immer die größten Schwierigkeiten gehabt im Zusammenhang mit Ihrer Aussage, daß auf Grund der Mengen- oder Arbeitsleistung der Verdienst geregelt werden konnte. Grundsätzlich hat der Heimarbeiter in verschiedenen Gebieten Österreichs — ich denke da vor allem an das Waldviertel — trotz der mengenmäßigen Leistung, die ja wesentlich höher gelegen ist als im Betrieb, um rund 15 Prozent weniger als der Betriebsarbeiter in der normalen Arbeitszeit oder bei normaler Arbeitsleistung verdient. Erst im Jahre 1974 ist es auf Kollektivvertragsbasis gelungen, diesen Minderverdienst auf zehn Prozent herabzusetzen.

Die Erhöhung des Feiertagszuschlages entspricht der seit 1954 erhöhten Zahl der gesetzlichen Feiertage (Nationalfeiertag und 8. Dezember).

Die Neufassung des § 27 bringt nicht nur eine Erweiterung des Kreises jener Heimarbeiter, die Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben, sondern — wie bereits eingangs erwähnt — eine Angleichung der Heimarbeiter an die Betriebsarbeiter hinsichtlich ihres Anspruches auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Arbeitsunfall.

Auf Grund der Verhandlungen zwischen den Interessenvertretungen wurden auch die Heimarbeiter beziehungsweise die Auftraggeber in die Erstattungsfonds, wie sie durch das Entgeltfortzahlungsgesetz eingerichtet wurden, mit einbezogen. Dadurch ist auch im Bereich der Heimarbeit für einen Ausgleich der Krankenstandsrisiken zwischen den einzelnen Auftraggebern gesorgt. Gleichzeitig wurde aber sichergestellt, daß mit der Erstattung von Krankenentgelt nicht manipuliert werden kann. Deshalb kommt die Erstattungsregelung des EFZG im Bereich der Heimarbeit nur dann zur Anwendung, wenn der erkrankte Heimarbeiter während der letzten 14 Tage vor Eintritt der Arbeitsverhinderung bereits beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet war.

Die Regelung über die Ansprüche auf Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuß dient ebenfalls der Angleichung an die Rechte der Betriebsarbeiter.

Ein besonderes Anliegen der Novelle ist es weiters, verschiedene Mißbräuche, die unter dem Vorwand der Vergabe von Heimarbeit in letzter Zeit häufig geschahen, abzustellen.

So wurde in Zeitungsannoncen gegen vorherige Entrichtung eines Betrages für das zu verarbeitende Material oder für Arbeitsgeräte Heimarbeit angeboten. Abgesehen davon, daß der geforderte Betrag den Wert des dem Heimarbeiter übergebenen Materials oder Arbeitsgerätes meist beträchtlich überstieg, wurde die vom Heimarbeiter durchgeführte Arbeit mit dem Hinweis, sie habe nicht entsprochen, nicht übernommen und daher auch kein Entgelt dafür bezahlt. Auf Grund der Neuregelung im § 14 der Novelle sind derartige betrügerische Machinationen in Zukunft ausgeschlossen: Die genannte Bestimmung legt nämlich fest, daß Vereinbarungen über Vorleistungen des Heimarbeiters für die Vergabe oder die Zusicherung der Vergabe von Heimarbeit rechtsunwirksam sind. Verstöße gegen diese Bestimmung stehen unter verschärfter Strafsanktion; sie sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu ahnden.

Ein wichtiges Problem der Heimarbeit konnte mit der vorliegenden Novelle leider noch nicht gelöst werden: Die Zahl jener Personen, die Angestelltentätigkeiten in Heimarbeit verrichten, nimmt ständig zu. Diese Personen unterliegen aber nach der Rechtsprechung weder dem Geltungsbereich des Heimarbeitsgesetzes und in der Regel auch nicht jenem des Angestelltengesetzes. Um ihnen den notwendigen arbeitsrechtlichen Schutz zu garantieren, wären daher sobald wie möglich entsprechende gesetzliche Maßnahmen notwendig.

Insgesamt glaube ich feststellen zu können, daß auch die vorliegende Novelle zum Heimarbeitsgesetz ein Beweis für die umfangreiche Aktivität der sozialistischen Regierung auf dem Gebiet der Sozialpolitik ist und sich an die lange Liste der Erfolge auf diesem Gebiet anschließt.

Wir werden diesem Gesetzesbeschluß gerne die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich stelle die Frage, ob noch jemand das Wort wünscht. — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Frau Berichterstatterin das Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz und im Zusammenhang damit das Mineralölsteuergesetz 1959, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Tabaksteuergesetz 1962, das Tabakmonopolgesetz 1968 und das Einkommensteuergesetz 1972 geändert werden (Finanzstrafgesetznovelle 1975) (1347 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Wir gelangen nun zum 17. Punkt der Tagesordnung: Finanzstrafgesetznovelle 1975.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich bitte um ihren Bericht.

Berichterstatterin Hermine **Kubanek**: Herr Vorsitzender! Herr Minister! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht als Folge der Reform des Strafgesetzes eine umfassende Novellierung des Finanzstrafgesetzes vor. Insbesondere der Allgemeine Teil soll dem neuen Strafgesetzbuch angepaßt werden. Neben Änderungen der Bestimmungen über den Verfall und Wertersatz sowie der Selbstanzeige ist vorgesehen, daß bei geringfügigem Verschulden und unbedeutenden Folgen der Täter nunmehr einen Rechtsanspruch auf das Absehen von der Strafe hat.

Weiters soll bei allen Finanzordnungswidrigkeiten die Schuldform der Fahrlässigkeit wegfallen. Bei Fahrlässigkeitsdelikten soll künftig nicht mehr das Gericht zuständig sein. Ferner soll der gerichtsähnliche Charakter der Spruch- und Berufungssenate gestärkt werden. Das vereinfachte Verfahren soll ausgebaut werden und hiebei das Ermittlungsergebnis im Abgabeverfahren im vereinfachten Verfahren herangezogen werden können.

Schließlich ist der Einbau von bisher fehlenden Bestimmungen über die Tilgung von verwaltungsbehördlich verhängten Strafen vorgesehen. Zahlreiche Änderungen der Verfahrensbestimmungen sollen die Rechtsstellung des Beschuldigten und der Nebenbeteiligten verbessern und eine Übereinstimmung mit gleichartigen verfahrensrechtlichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung erreicht werden.

Infolge der oberwähnten Änderung soll auch eine Änderung finanzstrafrechtlicher Bestimmungen im Mineralölsteuergesetz 1959, im Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, im Tabaksteuergesetz 1962, im Tabakmonopolgesetz 1968 und im Einkommensteuergesetz 1972 eintreten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig

beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz und im Zusammenhang damit das Mineralölsteuergesetz 1959, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Tabaksteuergesetz 1962, das Tabakmonopolgesetz 1968 und das Einkommensteuergesetz 1972 geändert werden (Finanzstrafgesetznovelle 1975), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Ich danke der Frau Berichterstatterin für ihren Bericht.

Wir gehen nun in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Koppensteiner. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Koppensteiner** (OVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie es sich für einen Neuling geziemt, will auch ich mich zu einer sehr schwierigen Materie kurz fassen und mich dem Beispiel meines Kollegen Ceeh anschließen.

Wir befinden uns in einer Zeit wirtschaftlicher Rezession auf der einen Seite und einer sehr hohen Besteuerung auf der anderen, wobei der Umsatzsteuersatz noch erhöht werden soll.

Aus der Sicht des Abgabepflichtigen erscheint es verständlich, alle Wege zu beschreiten, die zu einer Minderung der steuerlichen Belastung führen, wobei es zugegebenermaßen für einen Durchschnittsstaatsbürger sehr schwer ist, die Grenzen des noch Erlaubten richtig zu erkennen. Dieses Bestreben, nämlich weniger Steuer zu bezahlen, wird sicher durch den Umstand verstärkt, daß bei der Bevölkerung nicht immer der Eindruck besteht, daß der Staat mit den Steuergeldern sparsam und zweckmäßig umgeht.

Es ist daher erfreulich, daß es nach langen Beratungen möglich geworden ist, eine wirtschaftsfreundlichere Novellierung des Finanzstrafgesetzes und damit verbunden auch des Mineralölsteuergesetzes, des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, des Tabakmonopolgesetzes und des Tabaksteuergesetzes sowie auch des Einkommensteuergesetzes zu erarbeiten. Die gesamte Materie ist so umfangreich, daß es im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit unmöglich wäre, auf alle Details einzugehen.

Koppensteiner

Wesentlich erscheint mir jedoch die Änderung des § 23 Absatz 2 des Finanzstrafgesetzes in der Form, daß bei der Ermittlung des strafbestimmenden Wertes die gesamte Auswirkung zu beurteilen ist. Zum Beispiel: Ein Fehler bei der Erstellung der Inventur, eine im Zuge einer Betriebsprüfung vorgenommene Aktivierung führen im laufenden Jahr zu einer Gewinnerhöhung, damit verbunden zu einer Steuernachforderung, und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gibt es dann auch steuerstrafrechtliche Folgen. In der Praxis jedoch wirkt sich die Bestandserhöhung bereits im nächsten Wirtschaftsjahr gewinnmindernd aus, eine Aktivierung, aufgeteilt auf die Nutzungsdauer des aktivierten Wirtschaftsgutes. Die steuerlichen Auswirkungen gehen dabei so weit, daß sich der steuerliche Erfolg des Prüfungsjahres in den Folgejahren oftmals zumindest neutralisiert. Es ist daher richtig, im Falle eines derartigen strafbaren Tatbestandes die Gesamtauswirkung zu beurteilen.

Ein weiterer Punkt, der nicht nur für die Abgabepflichtigen, sondern auch für die Prüfungsorgane positiv zu beurteilen ist, betrifft die Änderung des § 29 des Finanzstrafgesetzes, der nunmehr, ausgenommen den Tatbestand der Hinterziehung, eine Selbstanzeige auch noch während eines Prüfungsverfahrens zuläßt. Gerade Fahrlässigkeiten und Ordnungswidrigkeiten werden in der Regel von Angestellten der Betriebe begangen, und diese sind es auch, die dann den Prüfer oft während der Prüfung auf von ihnen gemachte Fehler aufmerksam machen. Bisher konnten die Prüfungsorgane hierauf — hier spreche ich aus einer 20jährigen Erfahrung als Betriebsprüfer — bei allem menschlichen Verständnis keine Rücksicht nehmen, wenn die Selbstanzeige in solchen Fällen nicht zu Beginn der Prüfung erfolgt ist.

Unbefriedigend ist die Regelung, bei gegebener Zuständigkeit Schöffengerichte mit Finanzstrafangelegenheiten zu befassen. Das Steuerrecht ist so kompliziert, daß wahrscheinlich die wenigsten Schöffen in der Lage wären, eine Umsatz- beziehungsweise Einkommensteuererklärung ordnungsgemäß auszufüllen. Mit der Beurteilung strafbarer Tatbestände, und zwar strafbarer Tatbestände im großen Ausmaß — denn nur in solchen Fällen sind die Gerichte zuständig —, Laienbeisitzer zu befassen, erscheint mir nicht zweckmäßig. Diese Leute wären bei allem Bemühen, glaube ich, überfordert. In diesen Fällen erschiene es mir sinnvoller, in erster Instanz einen speziell ausgebildeten, und zwar nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ausgebildeten Einzelrichter urteilen zu lassen.

Bezüglich des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes erscheint mir als wesentlichster Punkt die wirklichkeitsnahe Einstellung, den § 6 Absatz 3 dieses Gesetzes zu ändern. Denn ich glaube, es ist nicht sinnvoll, einen Landwirt — auch hier beziehe ich mich auf ein praktisches Beispiel —, der, um noch zur Tankstelle zu kommen, Heizöl in seinen Tank gefüllt hat und unterwegs kontrolliert wurde, neben der Geldstrafe auch noch mit dem Verfall des Fahrzeuges zu bestrafen, wobei zu sagen ist, daß heute Traktoren bis zu 250.000 S kosten. Ich glaube, es ist richtig, daß mit der Novellierung die Möglichkeit gegeben wird, in einem solchen Fall dann, wenn nicht eine Hinterziehung vorliegt, vom Verfall des Fahrzeuges Abstand zu nehmen, wenn der Betreffende das erstmal dabei betreten wird.

Abschließend kann also festgestellt werden, daß mit der Beschlußfassung über die genannten Gesetze auch ein Schritt zur Entkriminalisierung des Finanzstrafrechtes getan wurde. Das ist auch der Grund, warum die Österreichische Volkspartei der Änderung dieser Gesetze im Nationalrat die Zustimmung gegeben hat und sich die Bundesratsfraktion dieser Meinung anschließt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Wally. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Wally (SPO): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Sehr verehrte Damen und Herren des Hohen Bundesrates! Mein Herr Vorredner hat bereits erwähnt, daß es bei der umfangreichen Gesetzesmaterie, die vorliegt, nicht ratsam erscheint, sich in Einzelheiten besonders zu vertiefen, weil man in dieser Form jeweils nur einen ganz kleinen Streifen der Materie klarlegen könnte. Er hat sich dabei auf vier Paragraphen beschränkt, als Betriebsprüfer — wenn ich richtig informiert bin —, als Fachmann, hier gesprochen und damit meiner Auffassung nach seinen Ausführungen einen sehr sachlichen Akzent gegeben. (*Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.*)

Beim vorliegenden Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz wieder, wie die Frau Berichterstatterin schon erwähnt hat, und im Zusammenhang damit das Mineralölsteuergesetz 1959, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Tabaksteuergesetz 1962, das Tabakmonopolgesetz 1968 und das Einkommensteuergesetz 1972 in einem geändert werden, handelt es sich um eine umfassende Anpassung des Finanzstrafgesetzes an das nun reformierte Strafrecht beziehungsweise an das neue Strafgesetzbuch.

10900

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Wally

Über diese erforderlich gewesene formale Anpassung hinaus werden substantielle Änderungen vollzogen, wie der Wegfall der Schuldform der Fahrlässigkeit bei Finanzordnungsschwierigkeiten, ferner die Stärkung des gerichtsähnlichen Charakters der Spruch- und Berufungssenate, auf die ich noch ganz kurz zu sprechen kommen werde, eine Vereinfachung verschiedener Verfahren wie Ermittlungsverfahren und Abgabeverfahren, dann der Einbau bisher fehlender Bestimmungen — auf die vom Herrn Vorredner hingewiesen worden ist — über Tilgung von verwaltungsbehördlich verhängten Strafen. Sodann erfolgt insgesamt eine Verbesserung der Rechtsstellung der Beschuldigten und der Nebenbeteiligten und schließlich eine Übereinstimmung mit adäquaten verfahrensrechtlichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung.

Bei geringfügigem Verschulden hat nunmehr der Täter — gegenüber bisher, wo das Kannbestimmung war — einen Rechtsanspruch darauf, daß von einer Bestrafung abgesehen wird. Gravierende Änderungen der bisherigen Rechtslage erfolgen auch in den Bestimmungen über den Verfall — dazu ist ein Beispiel angeführt worden — und Wertersatz und über die Selbstanzeige, die übersichtlich und zweckentsprechender als bisher gestaltet worden ist.

In langen Verhandlungen ist über die nun dem Bundesrat vorliegenden Materien in den Ausschüssen des Nationalrates und im Nationalrat selbst eine Kompromißlösung aller drei Fraktionen erzielt worden und damit die letzte Gruppe der strafrechtlichen Nebengesetze im Zusammenhalt mit der großen Strafrechtsreform verabschiedet worden. Dabei liegt die Tendenz zugrunde, Nachsicht und Milde bei kleineren Steuersünden, aber Strenge und Bestrafung bei vorsätzlichen Fällen zu üben.

Sehr verehrte Damen und Herren! Eine tief eingewurzelte Mentalität hat seit jeher das Verhalten der steuerzahlenden Bürger gegenüber dem Staate mitbestimmt. Die Angelegenheit Steuern ist schon, ich möchte sagen, seit der Antike feindselig betrachtet worden, und der Staat ist als ungebührlicher und dazu noch ungerechter Nehmer eingeschätzt worden. Auf der anderen Seite aber sind die Wohltaten der Ordnung eines funktionsfähigen und funktionierenden Staates als gegeben hingenommen worden.

An diesen Egoismus des Bürgers und an eine zwiespältige Einstellung zu den notwendigen Erfordernissen wird zuweilen auch politisch gerührt, ja sogar in negativem Sinne

appelliert und politisches Kapital daraus zu schlagen versucht.

Erst wenn ein Staat einmal funktionsunfähig wird, wie wir es vor 30 Jahren erlebt haben, ertönt laut vernehmlich und nachhaltig der Ruf nach Ordnung, Sicherheit und Schutz. Man ist in solchen Situationen mit der Absicht, es länger zu sein, gerne bereit, die eigenen Leistungsanteile einzusehen und auch zu erbringen. Es mag vielleicht gar nicht unangebracht sein zu sagen, daß wir unseren Staat und unsere Republik heute auch deshalb einträchtig so sehr schätzen, weil wir erlebt haben, was es bedeutet, ihn auch als Ordnungsmacht nicht mehr zu haben.

Steuerungsgerechtigkeiten haben schon immer zu sozialen Reaktionen geführt; insbesondere solange an das Maß der Steuerleistung ein Maß von Vorrechten geheftet gewesen ist, und überall dort, wo Dispensen Bevorzugter die übrigen Steuerzahler umso schwerer belasten mußten.

Auch in der Gegenwart ist die Steuergerechtigkeit ein zentrales Anliegen der Gesellschaft. Die Straftatbestände insgesamt sind im Steuerwesen sehr variabel, der Unrechtsgehalt oft nur schwer zu klären, der Schuldgrad besonders bei den Fällen der Fahrlässigkeit schwierig zu ermitteln. Außerdem vollzieht sich der Sündenfall des Finanzdeliktes ja nicht offensiv, gegen jemanden unmittelbar gerichtet und offenkundig sichtbar und in seinen Wirkungen sofort feststellbar, sondern in Form von rechnerischen Manipulationen.

Diese komplizierte Deliktsituation zieht eine ebenso komplizierte Ahndungssituation nach sich. Die Frage, wer die so verschiedenartigen Finanzdelikte verfolgen und ahnden soll, war schon immer eine schwerwiegende Frage: etwa die vorgesetzte Behörde oder das unabhängige Gericht?

Schon mit 1. 1. 1959 ist die Form eines Mittelweges eingeschlagen worden, nämlich die kleinen Delikte bei der Finanzbehörde als Strafbehörde zu belassen, die großen unabhängigen Gerichten zu überantworten und zwischen diesen beiden Instanzen zwar auch die Finanzbehörde einzuschalten, jedoch mit unabhängigen Senaten, in denen unabhängige Richter den Vorsitz führen.

Das vorliegende Gesetz, verehrte Damen und Herren, trägt — und dieses Wort hat auch mein Herr Vorredner gebraucht — den Zug der Entkriminalisierung des Finanzstrafrechtes in sich. Es berücksichtigt dabei merklich auch die, wie man sagt, kleinen Handwerker und Kaufleute und wird durch größere

Wally

Toleranz die Anzahl der Finanzstraffälle absinken lassen; so hofft jedenfalls der Gesetzgeber.

So dient diese Novelle, der meine Fraktion zustimmen wird und wogegen sie keinen Einspruch erheben wird, dazu, die Steuermoral zu stärken und zu heben, was wieder dazu beitragen soll, womöglich wenig Bestrafungen Steuerpflichtiger vornehmen zu müssen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter das Schlußwort gewünscht? — Offenbar nicht.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften (Energieanleihegesetz 1975) (1348 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 18. Punkt der Tagesordnung: Energieanleihegesetz 1975.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Tratter. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Tratter:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, die Haftung namens des Bundes als Bürge und Zahler bis zu einem Gesamtbetrag von 12.500 Millionen Schilling an Kapital und 12.500 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten zu übernehmen, um Kreditoperationen der Elektrizitätswirtschaft im Ausland zu erleichtern und Inlandsanleihen mit einer besonderen Sicherheit auszustatten. Diese Haftung erstreckt sich auf den Finanzierungsbedarf bis Mitte 1977.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates nur die §§ 7 und 8 sowie § 9, soweit er sich auf die vorgenannten Paragraphen bezieht, im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 B-VG dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften (Energieanleihegesetz 1975) wird, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt, kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, soweit er der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt, keinen Einspruch zu erheben.

19. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (OIAG-Anleihegesetz) (1349 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 19. Punkt der Tagesordnung: OIAG-Anleihegesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Josef Schweiger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Josef Schweiger:** Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, namens des Bundes die Haftung gemäß § 1357 ABGB für im In- und Ausland von der OIAG durchzuführende Kreditoperationen zu übernehmen. Weiters soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, gemäß § 1348 ABGB Haftungen für Haftungen zu übernehmen, die die OIAG gemäß § 1357 ABGB für im In- und Ausland durchzuführende Kreditoperationen der in der Anlage zum OIG-Gesetz angeführten Gesellschaften bzw. Tochtergesellschaften übernimmt. Als Bedingung für die genannten Haftungen des Bundes

10902

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Josef Schweiger

ist unter anderem vorgesehen, daß der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung drei Milliarden Schilling an Kapital und drei Milliarden Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes unterliegt der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates lediglich hinsichtlich des § 8 (Aufwendungen bei Einlösung der Haftung), des § 10 (Steuer- und Gebührenbefreiung) sowie des § 12 (Vollziehungsklausel), soweit er sich auf die vorgenannten Paragraphen bezieht, im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 B-VG dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (OIAG-Anleihegesetz) wird, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt, kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Rudolf Schwaiger. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Rudolf **Schwaiger** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Wie dem Bericht zu entnehmen ist, ist der Bundesrat für dieses Gesetz, bei dem es um die Haftung von zweimal drei Milliarden Schilling für die OIAG geht, nur teilweise zuständig. Ich möchte eingangs daran erinnern, daß im Vorjahr eine Kapitalaufstockung für die verstaatlichte Industrie beschlossen worden ist, die aber meines Wissens noch nicht zur Gänze durchgeführt wurde, und daß offenbar der Geschäftsgang und die wirtschaftliche Lage der verstaatlichten Industrie sich inzwischen in eine Richtung bewegt haben, daß eine neuerliche Haftungsübernahme notwendig erscheint.

In dem Zusammenhang darf ich aber doch auf einige Ungleichheiten aufmerksam machen, wie sie in Österreich zwischen der verstaatlichten Industrie und der privaten Wirtschaft vorhanden sind.

Eine Ungleichheit ist die Behandlung der Kreditwerber auf dem Sektor der ERP-Gelder. Es wird zum Teil mindestens hier in dem Kreis bekannt sein, daß auf längere Sicht die ERP-Gelder beinahe gesperrt waren und daß jetzt eine Zuteilung allmählich erfolgt, diese Zuteilung aber sehr schleppend vor sich geht und mit sehr vielen Fußangeln versehen ist. Wenn ein Ansuchen bewilligt wird, geschieht dies sehr oft in einem Ausmaß, daß der Betreffende damit nicht den Zweck erfüllen kann, den er für seine Investition vorhat. Es kommen also in verschiedenen Fällen, was die Zinsen anbelangt, bestenfalls Mischzinsen zwischen dem ERP-Kredit und dem bekanntlich sehr teuren Bankkredit heraus.

Eine andere Ungleichheit, eine Bevorzugung in diesem Fall der verstaatlichten Industrie, möchte ich auch noch aufzeigen, die sehr leicht übersehen oder übergangen wird. Sie betrifft die Handhabung der Bausparverträge.

Meine Damen und Herren! Wenn Sie mit den einfachen Arbeitern und Angestellten Kontakt haben, dann werden Sie bestätigt finden, daß die Auszahlung der Bausparverträge in den letzten eineinhalb Jahren verzögert wurde; die Leute mußten und müssen noch warten. Inzwischen waren Preissteigerungen, und jetzt ist die Situation so, daß in weiten Kreisen der Arbeiter- und Angestelltenschaft das Einkommen und der Verdienst rückläufig ist mangels der Möglichkeit, Überstunden zu machen, oder weil in manchen Betrieben auch schon Kurzarbeit eintreten mußte.

Das psychologische Moment auf diesem Sektor möchte ich auch erwähnen: daß eben viele Leute Angst bekommen haben und sich jetzt gar nicht mehr trauen, anzufangen, sich das Häuserl zu bauen.

Eine weitere Unsicherheit oder Ungleichheit darf ich erwähnen, die irgendwie doch auch im Zusammenhang damit steht, wobei ich daran erinnern möchte, daß ich mit einigen Kollegen an den Finanzminister die Anfrage gestellt habe, ob er nicht bereit ist, mit Rücksicht auf die Beschäftigungslage die Investitionssteuer sofort abzuschaffen. Das ist bis heute leider nicht geschehen. Der Zeitpunkt wäre aber längst gekommen, wo man die Investitionen nicht bestrafen, sondern wo man sie im Sinne der Arbeitsbeschaffung fördern sollte. Überall, auf allen Werbeplakaten jeder Partei, steht „Arbeitsplatz hat Vorrang“ oder „Vollbeschäftigung hat Vorrang“. Die Maßnahmen für diese Vollbeschäftigung sind aber weitgehend ausgeblieben. Jetzt versucht man es allerdings auf dem Sektor der verstaatlichten Industrie.

Dr. Rudolf Schwaiger

Noch eine Kritik möchte ich hinzufügen. Ich bin einigermaßen vertraut mit der Taktik der Bauabteilung der VOEST. Die Bauabteilung der VOEST kommt bis in die hintersten Täler, wenn in einer kleinen Gemeinde ein Gemeindehaus oder ein Schulhaus gebaut wird, und bietet sich als Generalunternehmer an. Als Generalunternehmer muß sie wohl kleinere Betriebe mit heranziehen, die sie dann schwer drückt. Das Angebot der VOEST, daß sie als Generalunternehmer in Betracht kommt, ist meistens dahin gehend, daß gesagt wird: Wegen der Bezahlung brauchen wir nicht zu reden, darüber reden wir in zwei oder drei Jahren.

Das, meine Damen und Herren, kann nicht der Sinn sein, die Bewilligung für die Kapitalaufstockung zu geben und jetzt wieder die Bewilligung für eine Haftung von zweimal drei Milliarden Schilling. Wer mit der Bauwirtschaft nur am Rande zu tun hat, weiß doch, daß die Bauwirtschaft wirtschaftlich sehr schwer zu kämpfen hat. Die Bauwirtschaft muß genauso bestrebt sein, die Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten zu halten, wie es die verstaatlichte Industrie tut.

Dann wäre noch folgendes zu kritisieren: Es ist mir genau bekannt, daß bei verschiedenen Bauten, die die Bauabteilung der VOEST übernommen hat, ausländische Produkte gekauft werden, die sie ganz in der Nähe der Baustelle von einheimischen Betrieben hätte beziehen können. Ich kann das an Beispielen nachweisen. Wer einen Einfluß ausüben kann — egal von welcher Partei —, der möge das bitte in der Richtung tun, daß die einheimischen Betriebe zumindest gleichberechtigt zum Offert eingeladen werden, denn zunächst muß uns in Österreich doch der Arbeitsplatz des österreichischen Arbeiters am Herzen liegen und nicht der Arbeitsplatz eines bundesdeutschen oder französischen Arbeiters. Von diesen Ländern bezieht nämlich die Bauabteilung der VOEST bisweilen Produkte, die sie unmittelbar neben der Baustelle auch bekommen könnte.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf einen anderen Umstand aufmerksam machen. Wir haben in Österreich verschiedene Großbaustellen. Ich möchte besonders den Autobahnbau erwähnen und an ein Beispiel erinnern, das mir einmal passiert ist, daß ich nämlich in Tirol erreicht habe, daß die Baustellen nicht als Großbaustellen für einen Einzelunternehmer ausgeschrieben werden, wo sehr oft die halbverstaatlichten Bauunternehmungen, die den Banken gehören, die Aufträge bekommen, Aufträge von mehreren hundert Millionen Schilling, weil ein anderer

Betrieb es nicht machen kann. Ich wollte sagen: Ich habe erreicht, daß Über- und Unterführungen an den Autobahnen gesondert ausgeschrieben werden mit der Motivierung, daß auch kleinere und mittlere Baufirmen — einheimisch und bodenständig — konkurrenzfähig mitofferieren können. Weniger kann man ja nicht verlangen, als konkurrenzfähig mitofferieren können. Die Praxis hat ergeben, daß die kleineren und mittleren Betriebe diese zusätzlichen Bauwerke an Autobahnen billiger und schneller machen konnten als die großen Baufirmen, die unter Umständen der einen oder anderen Bank gehören.

Ich möchte nicht in den Verdacht kommen, hier gegen die verstaatlichte Industrie aufzutreten. Ich glaube, die Bedeutung dieses Faktors ist uns ja allen bewußt, auch mir. Aber wenn man nun zugunsten der verstaatlichten Industrie auch etwas sagen will, dann würde ich die Damen und Herren und den Herrn Staatssekretär oder wer immer eine Einflußmöglichkeit hat zum Beispiel um folgendes bitten: Der Arlbergtunnel ist zurzeit eine der größten Baustellen in Westösterreich. Da braucht man eine sehr teure elektrische Investition. Die fünf Offerte, die eingelangt sind, schwanken zwischen 50 und 60 Millionen. Ein einziges österreichisches Offert ist eingegangen, und das ist von der verstaatlichten Elin. Wenn man also für die verstaatlichte Industrie von seiten der Politik etwas tun will — ich habe mich in Tirol bemüht, soweit mein Einfluß reicht, daß es die Elin kriegen kann —, dann sollte man auf Bundesebene, weil der Bund in der Arlbergtunnelgesellschaft mit Mehrheit vertreten ist, auch in der Richtung operieren, daß dieser Auftrag an die verstaatlichte Elin in Österreich vergeben wird. Das wäre die Praxis der Stellungnahme, der Prostellungnahme für die verstaatlichte Industrie; das war ein Beispiel aus der Praxis.

Damit komme ich schon zum Schluß. Der Herr Generaldirektor Geist von der OIAG hat gesagt: Wenn die Verluste der schwer kämpfenden Stahlindustrie eine gewisse Höhe überschreiten, dann muß man sich überlegen, wer diese Verluste deckt. Er denkt dabei natürlich an den Staat und hat es auch gesagt.

Da möchte ich schon einwenden: So einfach hat es die private Wirtschaft nicht, wenn der eine oder andere unverschuldet — ich möchte nicht einmal sagen, allein durch die österreichische Situation, sondern auch durch die internationale Situation — in Schwierigkeiten kommt, daß sich dann jemand hinsetzt und sagt: Da wird man sich überlegen müssen, was da geschieht, und der Staat wird schon behilflich sein. Ich möchte uns Politiker

10904

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Dr. Rudolf Schwaiger

daran erinnern, daß man sich dessen bewußt sein sollte, daß jeder Schilling, den die öffentliche Hand ausgibt — auch an die verstaatlichte Industrie —, zuerst erarbeitet werden muß, dann der arbeitenden Bevölkerung abgenommen werden muß und dann erst verteilt werden kann. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weiter zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Tirnthal. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Tirnthal** (SPO): Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Mein geschätzter Herr Vorredner, Herr Dr. Schwaiger, hat zunächst die Verteilung der ERP-Gelder bemängelt und ist der Meinung, daß die verstaatlichte Industrie Österreichs bei der Beteiligung mit ERP-Mitteln bevorzugt wird. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung sagen, daß dem in keinem Fall so ist, sondern daß die ERP-Mittel meistens zum großen Teil in die Privatwirtschaft wandern. Wie viele ERP-Mittel werden auf Antrag der Länder, wenn es Betriebsneugründungen gibt, vergeben und wie viele Millionen, ja Milliarden ERP-Mittel sind bereits in die Fremdenverkehrsindustrie gewandert! Zu Recht, meine Damen und Herren!

Weiters — das hat allerdings mit dem heute zur Beratung stehenden Gesetz nichts zu tun — spricht Herr Dr. Schwaiger davon, daß sich die Häuselbauer ihr Vorhaben nicht mehr in Angriff zu nehmen getrauen, weil sie bei der Auszahlung von Bausparverträgen benachteiligt werden.

Hiezu darf ich ebenfalls aus eigener Anschauung sagen, daß es heute mehr denn je Menschen — Arbeitnehmer — gibt, die bereit sind, ein Einfamilienhaus zu bauen. Noch nie in der Zweiten Republik wurden und werden so viele Wohnbaurdarlehen vergeben wie in der Gegenwart. *(Bundesrat P a b s t: Von den Ländern!)* Natürlich auch vom Bund.

Ferner hat mein geschätzter Herr Vorredner Ausschreibungsmängel im Finalbereich der VOEST-Alpine kritisiert. Dazu kann ich nur folgendes sagen: Es mag vielleicht da und dort kleine Unzulänglichkeiten geben, aber ich möchte darauf hinweisen, Herr Dr. Schwaiger, daß die sogenannte Bauabteilung der VOEST ein eigenes Unternehmen ist.

Im großen und ganzen, meine Damen und Herren, aber sind gerade die Finalbetriebe der verstaatlichten Industrie Großauftraggeber der österreichischen Privatwirtschaft. Die Aufträge an die Privatwirtschaft würden heute noch weitgehend fehlen, wenn die Verstaatlichte nicht, vielfach gegen die Ansichten der In-

dustriellenvereinigung und damit gegen jene der ÖVP, in die Finalindustrie eingedrungen wäre, denn es hat Zeiten gegeben — und ich habe sie selbst in einem Betrieb miterlebt —, in denen die Erzeugung von Finalprodukten in unseren Unternehmungen geradezu verpönt gewesen ist.

Auf eines möchte ich noch hinweisen: Großaufträge am Finalsektor erhält man nur dann, wenn man als Generalunternehmer auftreten kann und hiezu das erforderliche Engineering besitzt. Großaufträge im Finalbereich erhält die verstaatlichte Industrie praktisch fast nur aus dem Ausland. Oft ist es so, daß nur 15 bis 20 Prozent des Auftragsumfanges, des Auftragsvolumens im eigenen Hause gefertigt werden können. Alles andere muß zugeliefert und zugekauft werden, und dabei erhält die österreichische Privatwirtschaft viele, viele Chancen, die sie ja auch nützt.

Die verstaatlichte Industrie Österreichs, meine Damen und Herren, war und ist und bleibt das Fundament der österreichischen Wirtschaft. Sie hat in der Aufbauphase unseres Staates, daran möchte ich erinnern, von 1945 bis 1960 nicht nur gewaltige Leistungen vollbracht, sondern auch die Privatwirtschaft durch weit unter dem Weltmarkt liegende Preise subventioniert und damit auf Gewinne von vielen, vielen Milliarden Schilling verzichtet. Ohne verstaatlichte Industrie hätte Österreichs Wirtschaft nie jene Erfolge erzielt, um die uns heute so viele, viele Staaten beneiden.

In mehr als 30 Standorten, verteilt über fast ganz Österreich, gibt es verstaatlichte Betriebe. Die gesamte Wirtschaft vieler Gemeinden, ja ganzer Regionen, lebt von diesen Unternehmungen unmittelbar als Auftraggeber an die heimische Wirtschaft und mittelbar durch die Kaufkraft der dort Beschäftigten. Darüber hinaus aber ist die verstaatlichte Industrie Österreichs auch ein wichtiger Devisenbringer. Sie liefert ihre Produkte in fast alle Länder der Welt. Ihre Erzeugnisse sind schlagende Beweise des Fleißes, der Tüchtigkeit und des hohen Könnens der Arbeiter, Angestellten, Techniker und Kaufleute in diesen Betrieben. In der Zeit seit 1970 hat die verstaatlichte Industrie einen gewaltigen Aufschwung genommen. Ihr Umsatz betrug 1974 83 Milliarden Schilling. Im Vergleich zum Jahre 1973 ist dies eine Umsatzausweitung um 46 Prozent.

In den Unternehmungen des OIAG-Konzerns waren 1974 inklusive der im Ausland Beschäftigten insgesamt 119.000 Dienstnehmer tätig. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von vier Prozent. Die Exporte,

Tirnthal

meine Damen und Herren, stiegen von 18,7 Milliarden Schilling im Jahre 1973 auf 26,7 Milliarden Schilling im Jahre 1974. Das heißt, daß im vergangenen Jahr um 43 Prozent mehr exportiert wurde als 1973. Diese enormen Leistungssteigerungen, die mit einer Personaltangenterhöhung von nur vier Prozent erbracht werden konnten, bedeuten auch eine wesentliche Verbesserung der Produktivität, wobei besonders die Branchen Chemie und Erdöl, Eisen und Stahl, Elektroindustrie sowie der Maschinen- und Schiffsbau hervorzuheben sind.

Diese Erfolge konnten nur errungen werden durch eine sinnvolle, zielstrebige Investitionspolitik dieser Unternehmungen, die durch die branchenweise Zusammenfassung der verstaatlichten Industrie noch weitaus wirkungsvoller und rationeller durchgeführt werden kann.

Die neue Organisation der verstaatlichten Unternehmungen schuf überhaupt erst die erforderlichen Voraussetzungen für eine effiziente Investitions- und Produktionspolitik. Es ist ein großes Verdienst dieser sozialistischen Bundesregierung, daß sie konsequent die Verstaatlichte branchenweise konzentriert hat und damit der österreichischen Volkswirtschaft viele Millionen, ja Milliarden Schilling, erspart.

Die OIAG als Dachorganisation hat in Erfüllung ihrer Eigentümerfunktion seit ihrem Bestehen, ab 1970, rund 1641 Millionen Schilling an Dividenden vereinnahmt und ihren Gesellschaften Eigenkapital im Ausmaße von rund 1840 Millionen zugeführt. Weiters hat die OIAG für Darlehen und Kredite von Tochtergesellschaften Haftungen übernommen. Der bisher gesetzlich mögliche Haftungsrahmen in der Höhe von zwei Milliarden ist gegenwärtig ausgeschöpft. Um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, benötigt die OIAG eine entsprechende Ausweitung dieses Haftungsrahmens.

Das heute zur Beratung stehende Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sieht eine Ausweitung dieses Haftungsrahmens von zwei Milliarden auf sechs Milliarden Schilling vor. Diese Ausweitung, meine Damen und Herren, ist erforderlich, wenn man die Entwicklung der gesamten Investitionen der verstaatlichten Industrie kennt, die durch folgende Ziffern gekennzeichnet ist: 1970 wurden 3,8 Milliarden Schilling investiert, 1971 waren es 5,2, 1972 stieg die Investitionssumme auf 7,2 Milliarden Schilling, 1973 waren es sogar 8,8 Milliarden, und 1974 — die genauen Zahlen liegen noch nicht

vor — werden es fast acht Milliarden Schilling gewesen sein. Seit 1970 hat also die verstaatlichte Industrie in Österreich insgesamt 32 Milliarden Schilling investiert.

Stellt man Vergleiche mit der Zeit der OVP-Alleinregierung an, so kommt man zu folgenden Investitionszahlen: 1966 2,7 Milliarden, 1967 2,6 Milliarden, 1968 2,4 Milliarden und 1969 3,1 Milliarden Schilling. Dies, meine Damen und Herren, ergibt eine Summe von 10,8 Milliarden, die in der Zeit der OVP-Regierung in die verstaatlichte Industrie investiert wurden, das heißt, daß dies nur ein Drittel jenes Betrages ist, welcher in der Zeit der sozialistischen Bundesregierung in die verstaatlichte Industrie investiert wurde.

Und damit kommt ganz deutlich heraus, daß die Tochterunternehmungen der OIAG, deren Anteile zu 100 Prozent im Besitze des Staates sind, in den vergangenen fünf Jahren gewaltige Fortschritte auch hinsichtlich der Modernisierung und Erweiterung ihrer Anlagen gemacht haben. Die Investitionssumme von 32 Milliarden Schilling ist aber auch wiederum ein Beweis für die ausgezeichnete Wirtschaftspolitik dieser Bundesregierung, welche völlig zu Unrecht nur aus parteitaktischen Gründen von der OVP dauernd verunglimpft wird.

Die Fortsetzung einer gezielten Investitionspolitik in der verstaatlichten Industrie ist notwendig, um die internationale Konkurrenzfähigkeit der Betriebe zu erhalten und zu erhöhen. Es bedarf daher umfangreicher Mittel, um das mittelfristige Investitionsprogramm bis 1979 realisieren zu können. Und gerade in der Zeit einer internationalen Wirtschaftslaute sind Investitionen besonders wichtig, garantieren sie doch, im Wettbewerb auf dem Weltmarkt in Zukunft noch besser bestehen zu können.

Die Exportabhängigkeit einiger Branchen der verstaatlichten Industrie ist enorm. Während alle Töchter der OIAG zusammen genommen rund 32 Prozent ihrer Erzeugnisse im Ausland absetzen müssen, weist der VOEST-Alpine-Konzern eine Exportquote von 56 Prozent auf. Nimmt man aus dem Stahlkonzern die Edelstahlindustrie heraus, dann kommt man zu einer Exportabhängigkeit von rund 80 Prozent.

Diese Zahlen besagen, daß sich gerade die Eisen- und Stahlindustrie tagtäglich gegen eine oft mörderische Konkurrenz auf dem Weltmarkt behaupten muß, weil der Inlandsabsatz viel zu klein ist, als daß diese Industrie lebensfähig sein könnte.

10906

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Tirnthal

Diese hohen Exportquoten besagen aber auch, daß eine internationale Rezession als erste diese Unternehmungen hart trifft. Deshalb, meine Damen und Herren, ist es wohl eine Selbstverständlichkeit, daß der Eigentümer Staat seine Betriebe unterstützt, wenn Not am Mann ist. Es sind ja keine Geschenke, sondern finanzielle Hilfestellungen, die Schilling für Schilling zurückbezahlt werden müssen.

Das vorliegende, zur Beratung stehende OIAG-Anleihegesetz ist eine solche Hilfestellung, es stärkt die verstaatlichte Industrie und hilft mit, Arbeitsplätze zu sichern.

Die sozialistische Fraktion des Bundesrates gibt diesem Gesetz natürlich gern ihre Zustimmung. Danke. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, soweit er der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt, keinen Einspruch zu erheben.

20. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur finanziellen Sanierung des Hafens Linz (1350 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 20. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über Maßnahmen zur finanziellen Sanierung des Hafens Linz.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Hermine Kubanek: Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Forderung des Bundes in der Höhe von 20,647.503,29 S gegen die Stadtbetriebe Linz-Gesellschaft mit beschränkter Haftung rückwirkend mit 31. Dezember 1973 als erloschen gelten. Die dadurch entstehenden Vermögensvermehrungen sollen abgabenrechtlich wie Sanierungsgewinne behandelt werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegt der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates lediglich hinsichtlich des § 2 (abgabenrechtliche Bestimmungen)

sowie des § 3 (Vollziehung), soweit er sich auf § 2 bezieht, im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 B-VG dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur finanziellen Sanierung des Hafens Linz wird, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt, kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Remplbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Remplbauer** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Die Stadtbetriebe Linz ersuchten den Bund, auf einen Teil seiner Forderungen zu verzichten, um den Hafen der Stadt Linz in kaufmännischer Hinsicht auf eine wirtschaftlich gesündere Basis zu stellen.

Der Verzicht des Bundes zugunsten der Stadtbetriebe Linz, der mit diesem Gesetzesbeschluß ausgesprochen wird, besteht a) aus dem pauschalierten Zinsenzuschlag von 10 Prozent seiner Beiträge und b) aus einem Anteil von 75 Prozent von dem verbleibenden Rest nach Abzug der geleisteten Rückzahlungen.

Die Ermittlung des Forderungsverzichtes geht von den der Stadt Linz zwischen dem 1. Jänner 1950 und dem 31. Dezember 1973 jährlich gewährten Bundesbeiträgen für die Errichtung des Hafens aus.

Damals — ich glaube, das darf man feststellen, wenn man mit dem Hafen Krems und dem Hafen Wien vergleicht — ist Linz nach dem Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz und dem Wasserbautenförderungsgesetz etwas stiefmütterlich behandelt worden, wahrscheinlich deshalb, weil mit einem höheren Aufkommen zu rechnen war; ich komme darauf noch zurück.

Die Summe der angewiesenen Beträge macht etwa 25 Millionen Schilling aus, das zehnpromzentige Zinsenspauschale etwa 2,5 Millionen. Die Gesamtschuld errechnet sich also mit etwa 27,5 Millionen Schilling.

Remplbauer

Von dieser Gesamtschuld sind der Verzicht auf Zinspauschale und die tatsächlich geleisteten Rückzahlungen in den Jahren 1962 bis 1973 im Ausmaß von zusammen etwa 3,4 Millionen Schilling abzuziehen.

Vom verbleibenden Rest von rund 24 Millionen Schilling werden 75 Prozent in Abzug gebracht, sodaß eine Restschuld von etwa 6 Millionen Schilling besteht.

Diese Restschuld stellt die per 31. Dezember 1973 noch verbleibende Verbindlichkeit dar, die wie jene aus den ab 1. Jänner 1974 gewährten Bundesbeiträgen einem unverzinslichen Darlehen gleichzusetzen ist.

Der Bund verzichtet somit insgesamt auf genau 20,647.503,29 S zugunsten der Stadtbetriebe Linz.

Soweit der § 1 des Gesetzesbeschlusses.

Im § 2 wird ausgesprochen, daß eine Belastung der angespannten Liquiditätslage der Gesellschaft dadurch vermieden werden soll, daß die Freiheit der Sanierungsmaßnahmen von abgabenrechtlichen Verpflichtungen beim Vollzug des Gesetzes eindeutig klargelegt wird. Vermögensvermehrungen, die durch die Vorgänge im Sinne des § 1 entstehen, sind also abgabenrechtlich wie Sanierungsgewinne zu behandeln.

Die Notwendigkeit der Maßnahmen zur finanziellen Sanierung des Hafens Linz ergibt sich auf Grund der unbefriedigenden Entwicklung der Einnahmen aus dem Hafenbetrieb durch unzureichende Kapazitätsausnutzung. Dadurch wächst die Kapitalschuld des städtischen Hafens immer weiter, weil der Förderungsbetrag des Bundes wesentlich größer als der rückzahlbare Einnahmenanteil ist.

Für den Ausbau des Linzer Hafens — gemeint ist sowohl der Handels- als auch der Tankhafen — wurden in den Jahren von 1946 bis 1969 für den Verkehrs- und Wasserbau-sektor Gesamtausgaben in der Höhe von mehr als 240 Millionen Schilling getätigt.

Entsprechend den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetzes teilen sich diese Kosten auf die Förderungsträger Stadt Linz, Bund und Land Oberösterreich, wobei die Stadt Linz den größten Teil, etwa 101 Millionen Schilling, aufgebracht hat.

In diesen Baukosten sind jedoch die Ausgaben für die Beschaffung der zum Hafensareal erforderlichen Grundstücke nicht enthalten. Für diese ist die Stadt Linz zur Gänze allein aufgekommen.

Die Planung der damaligen Wasserstraßendirektion Wien hinsichtlich des Linzer Hafens war im Jahre 1945 zum Teil verwirklicht. Damals waren die drei Becken des Handelshafens, das Industriebankenbecken und ein Tankhafenbecken vorhanden.

Bereits im November 1945 faßte der Linzer Gemeinderat den Beschluß, den Ausbau des Linzer Hafens weiterzuführen. In Verhandlungen mit den Bundesstellen und dem Land Oberösterreich wurden Übereinkommen erzielt, sodaß für ein jährlich festzulegendes Ausbauvolumen der verkehrsmäßigen Anschließungen und der wasserbautechnischen Ausbaumaßnahmen die anteilige Mitfinanzierung von Bund und Land Oberösterreich erreicht werden konnte.

Die Zeitphase bis 1960 diente der Vervollständigung der Infrastruktur des Hafens und dem weiteren Ausbau der Umschlagseinrichtungen. Nach dem Rekordjahr 1960 — der Umschlag war damals etwa 1,1 Millionen Tonnen — begann eine Phase des sukzessiven Rückganges im Umschlagsaufkommen des Handelshafens, denn mit der Inbetriebnahme der Erzlande der VOEST zu Ende des Jahres 1960 wurde dem Linzer Hafen der gesamte Erzumschlag entzogen und in weiterer Folge mit der Eröffnung des VOEST-eigenen Werks Hafens, der schrittweise sowohl für Massengut als auch für Stückgut ausgebaut wurde, der gesamte Umschlag von VOEST-Gütern aus dem Handelshafen abgezogen.

Ab dem Jahre 1960 kann allerdings eine rasche Aufwärtsentwicklung des Tankhafensumschlages registriert werden, und es wurde daher erforderlich, das zweite Tankhafenbecken zu errichten.

Die gute geschäftliche Situation auf dem Lagersektor während der letzten Jahre wurde dazu benützt, die Lagerkapazitäten weiter auszubauen, sodaß der Hafen Linz heute neben umfangreichen Freilagerflächen über rund 45.000 Quadratmeter gedeckte Lagerflächen verfügt.

Ein Merkmal für die internationale Bedeutung des Linzer Hafens ist seine Stellung im Transitverkehr. Die Benützung der Umschlags- und Lagereinrichtungen durch internationale Handelsfirmen führt diese Stellung deutlich vor Augen. War noch im Jahre 1938 lediglich eine Umschlaglande am Strom für die Stadt Linz vorhanden, so konnte in den Nachkriegsjahren durch besondere Initiative der Stadt Linz und durch finanzielle Beteiligung des Bundes und des Landes Oberösterreich ein Hafen gebaut und ausgebaut werden, der den Anforderungen der Landeshauptstadt Ober-

10908

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Remplbauer

österreichs als Industriestadt entspricht und der internationalen Bedeutung auch Rechnung trägt.

Namens der SBL, der Stadt Linz und als Vertreter Oberösterreichs begrüße ich dieses Bundesgesetz über die finanzielle Sanierung des Hafens Linz. Man könnte von einer kleinen Wiedergutmachung sprechen. Jedenfalls ist es eine akzeptable Lösung für die SBL.

Meine Fraktion wird der Gesetzesvorlage selbstverständlich die Zustimmung erteilen. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, soweit er der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt, keinen Einspruch zu erheben.

21. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969 über die Förderung von Elektrizitätsversorgungsunternehmungen (Elektrizitätsförderungsgesetz 1969 — EFG 1969) geändert wird (1344 und 1351 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 21. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1969.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schickelgruber. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schickelgruber:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll durch die Förderung von Kleinwasserkraftanlagen den neuen Verhältnissen auf dem Energiemarkt Rechnung getragen werden. Die installierte Leistung für Kleinwasserkraftanlagen wird hiebei mit 5000 Kilowatt festgesetzt.

Als Ergebnis der Beratungen des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

22. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 28. April 1975 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (1353 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 22. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Annemarie Zdarsky. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin **Annemarie Zdarsky:** Hohes Haus! Durch den am 24. Jänner 1975 in Wien unterzeichneten Vertrag soll die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der angewandten medizinischen Forschung entwickelt und gefördert werden. Insbesondere soll ein Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der Leitung, Planung und Organisation des Gesundheitswesens, der medizinischen Betreuung der Bevölkerung sowie der angewandten medizinischen Forschung und der Weiterbildung des ärztlichen und nichtärztlichen Personals im Gesundheitswesen stattfinden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Vertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. April 1975 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

23. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird (1368 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 23. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Tratter. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Tratter:** Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Erhöhung der Tagesgebühren um 9 vom Hundert und eine Erhöhung der Nächtigungsgebühren um 13 vom Hundert erfolgen. Weiters soll das Kilometergeld für Reisstrecken, die zu Fuß zurückgelegt werden, erstmals seit dem Bestehen der Reisegebührenvorschrift 1955 angehoben werden und statt bisher 1,30 S auf 1,40 S erhöht werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

24. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt werden, geändert wird (1369 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 24. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt werden.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Hermine **Kubanek:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um Angehörigen österreichischer Einheiten, die auf Ersuchen internationaler Organisationen zur Hilfeleistung in das Ausland entsendet werden, Zuschüsse auf die monatlich gebührende Auslandseinsatzzulage auszahlen zu können. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage entsteht hiedurch kein Mehraufwand.

Gemäß dem einstimmigen Beschluß des Finanzausschusses vom 21. Mai 1975 stelle ich den **A n t r a g**, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

25. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1975 betreffend ein Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr vom 8. April 1967 in der Fassung des Abkommens vom 5. März 1969 samt Anlagen (1370 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 25. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Abkommens mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr vom 8. April 1967 in der Fassung des Abkommens vom 5. März 1969 samt Anlagen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pumpernig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Pumpernig:** Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Mit dem gegenständlichen Abkommen wird die gemeinsame Grenzabfertigung an den vier Eisenbahngrenzübergängen, die durch das Abkommen vom Dezem-

10910

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Pumpernig

ber 1962 eröffnet wurden, geregelt. Der Eisenbahngrenzübergang Lavamünd-Dravograd wurde aus dem Abkommen herausgenommen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1975 betreffend ein Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr vom 8. April 1967 in der Fassung des Abkommens vom 5. März 1969 samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Heger.

Bundesrat Dr. **Heger** (OVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich hätte mich nicht ad hoc zum Wort gemeldet, wäre nicht heute in der „Kleinen Zeitung“ ein Artikel über eine Meldung erschienen — und ich darf mit Erlaubnis des Vorsitzenden zitieren —, daß der Herr Bundeskanzler Kreisky gesagt habe: „Es wäre naiv, zu glauben, daß eine Regierung auf die Durchführung von Maßnahmen verzichten kann, die sie als richtig erkannt hat, und daher wird es auch bei der Volkszählung besonderer Art im nächsten Jahr bleiben.“ Ich muß sagen: Ich bekenne mich dazu, ja ich unterstreiche diese mutige Äußerung des Bundeskanzlers.

Wenn ich diesen Tagesordnungspunkt — ein Abkommen über eine Grenzabfertigungsregelung von einer an und für sich unbedeutenden Art — zum Gegenstand einer Wortmeldung mache, dann aus einem ganz bestimmten Grund. Es hat sich nämlich erwiesen, daß in den vielen Jahren der Vergangenheit zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Jugoslawien durchaus normale Beziehungen geherrscht haben und daß es in diesen Jahren keine wie immer

gearteten Differenzen gegeben hat. Der Gegenstand der Hektik in der letzten Zeit, die Jugoslawien zu scharfen Noten gegenüber Österreich veranlaßt hat, ist jener Punkt, warum ich gerade bei Behandlung dieser Gesetzesmaterie einmal den Standpunkt — ich gebe zu: meinen Standpunkt — vor diesem Hohen Haus darlegen möchte.

Ich zitiere zunächst einmal Wilhelm Neumann aus seinem Buch „Rückblicke und Ausblicke zur Minderheitenfrage in Kärnten“, in welchem geschrieben wird:

„Es ist nicht die Schuld des heutigen Österreich, daß im Zuge der Ordnung von 1919 und der auf den Karawanken und auch anderswo neu gezogenen Staatsgrenze die im Rahmen der Habsburgermonarchie einst vorhandene Einheit des slowenischen Volkes verlorenging, da die zukunftsbestimmenden Kräfte der Slowenen nach eigenem Eingeständnis selbst auf die Zerlegung der Monarchie entscheidend hingearbeitet haben.“

Wie schaut nun die Wirklichkeit heute aus, und was steckt also hinter den Herausforderungen der Jugoslawen, obwohl wir immer wieder bereit sind, uns durch kleine Abkommen, Änderungen und so weiter auf eine „Up-to-date“-Linie mit unserem Nachbarstaat zu finden?

Meine Damen und Herren! Es geht allein um die Beantwortung der Frage, warum trotz unserer Bemühungen im gegenwärtigen Augenblick keine Möglichkeiten gegeben sind, normale freundschaftliche Beziehungen zu Jugoslawien zu unterhalten.

Zunächst muß man offen sagen, daß es sicher in keinem Fall einfach ist, nach dem Staatsvertrag, zu dem wir uns bekennen, den wir erfüllt haben und auch heute nach bestem noch erfüllen, eine Minderheit im Staate restlos zu befriedigen, und das ist der Grund, warum in letzter Zeit Schwierigkeiten auftauchen. Es muß noch was dahinterstecken! Sicher, aber es geht nicht an, daß wegen einer Minderheit, die jahrzehntlang dem Staatsvertrag entsprechend behandelt wird, wo Grenzfragen vermögensrechtlicher Natur — Bilderrückgabe et cetera — geregelt würden und werden, Nadelstichpolitik betrieben wird.

Gewiß: Es ist das, was der Herr Bundeskanzler gesagt hat, der Kernpunkt der Haltung Jugoslawiens gegenüber Österreich. Da setzt jetzt etwas ein, was einmal offen gesagt werden soll: nämlich daß Jugoslawien ärgerlich wurde und seine Position bedroht sieht, wenn die Minderheitenfeststellung durch die Zählung im nächsten Jahr erfolgt und bewiesen wird, daß die Slowenen eine ganz kleine

Dr. Heger

Minderheit darstellen, die von dem Staatsvolk Rechte begehrt, die eben nur einer ansehnlichen Minderheit zukommen! Kein Staatsvertrag, kein politischer Vertrag, kein Artikel 7 — den auch Jugoslawien mitunterzeichnete — kann so umfunktioniert werden, daß eine verschwindende Minderheit einfach die Bevölkerung in ihrer Masse „dirigiert“.

Nun lassen Sie mich — wenn ich schon am Wort bin — nur ganz kurz sagen, wie ich diese Haltung der Jugoslawen und deren Noten — trotz unserer vielfältigen Bemühungen, wie ich immer wiederholen möchte — beurteile:

Erstens, Herr Minister — und ich glaube, Sie werden mir da zustimmen müssen —, ist zunächst einmal der Inhalt dieser Noten falsch. Es ist völlig unrichtig, daß wir die Slowenen in ihrer „Volkseinheit“ stören. Wir haben zum Beispiel ein slowenisches Bundesgymnasium errichtet, wir haben sogar ein slowenisches Mittelschulinspektorat geschaffen, wir haben alles getan, daß die Bevölkerung die Möglichkeit hat, in ihrer autochthonen Entwicklung weiterzukommen.

Es ist aber auch der Ton falsch, denn wir waren in der Vergangenheit immer darum bemüht, uns mit den Jugoslawen arrangieren zu können. Wir haben die freundschaftlich-nachbarliche Entwicklung immer wieder unterstrichen. Wir haben die Zusammenarbeit in allen Fragen angestrebt. Wir waren darum bemüht so wie jetzt wieder in der Grenzabfertigungsfrage, Übereinstimmung zu erreichen. Marschall Tito war in Österreich, er ist freundschaftlichst empfangen worden. Er hat hier in Österreich Freunde für sein Land gefunden. Wir haben heute touristische, wirtschaftliche, verkehrstechnische und andere Abmachungen, die besser als die mit anderen Ländern funktionieren.

Und letztens noch eines — und deswegen ist meine Wortmeldung vielleicht weiter begründet —: Wir sind der Meinung, daß auch der Zeitpunkt der Note Jugoslawiens an Österreich nicht richtig gewählt ist. In den Tagen, da wir drei Jahrzehnte befreites Österreich feiern, gerade da mußte es kommen, daß man uns herausfordernde Noten schickt.

Wir können nur sagen: Wir von österreichischer Seite bemühen uns nach wie vor selbst in kleinsten Dingen darum, die Freundschaft mit Jugoslawien aufrechtzuerhalten. Wir erwarten aber, daß dies auch respektiert wird und daß von jugoslawischer Seite das, was wir tun, von den kleinsten Anliegen bis zu den großen Wirtschaftskooperationen, auch geachtet wird. Ich kann nur glauben, Herr Innenminister, daß bei der

Haltung Jugoslawiens uns gegenüber in diesen Tagen weniger außenpolitische Momente die tragende Rolle spielen, sondern daß hier andere Dinge in Jugoslawien im Raum liegen müssen. Ich danke Ihnen, daß ich diese Intervention machen durfte. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht der Berichterstatter ein Schlußwort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

26. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1975 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen und Briefwechsel (1371 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 26. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen und Briefwechsel.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Edda Egger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Edda Egger: Der gegenständliche Vertrag sieht Entschädigungsleistungen für im Gefolge des Zweiten Weltkrieges in der ČSSR im Zuge der Umstrukturierung der Volkswirtschaft beziehungsweise der Änderung des Gesellschaftssystems vorgenommenen umfangreichen Enteignungs- und Nationalisierungsmaßnahmen an österreichischem Vermögen vor.

Die Entschädigungsleistung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik an die Republik Österreich besteht in einer Barleistung von einer Milliarde Schilling sowie im Verzicht der ČSSR auf gewisse Ansprüche gegenüber Österreich hinsichtlich bestimmter Vermögenswerte im Gebiet der Republik Österreich.

Die tschechoslowakischen Entschädigungsleistungen entsprechen zwar nicht der klassischen Vorstellung von einer prompten, angemessenen und effektiven Entschädigung, wohl aber der Praxis zahlreicher nach dem Zweiten Weltkrieg nicht nur von Österreich abgeschlossener Entschädigungsverträge.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Ver-

10912

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Edda Egger

trages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1975 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen und Briefwechsel wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Wally. Ich erteile dieses.

Bundesrat Wally (SPO): Herr Vorsitzender! Sehr verehrter Herr Bundesminister! Ich habe den Ordner der ÖVP-Fraktion gebeten, dafür zu sorgen, daß das Mitglied des Bundesrates Dr. Heger nun anwesend ist, weil ich eingangs zu seinen Äußerungen sprechen möchte.

Zunächst möchte ich feststellen, Herr Kollege Dr. Heger: Sie haben das Podium betreten und gesagt, daß Sie hier ad hoc sprechen. Ich darf feststellen, daß Sie das häufig machen, und ich würde im Interesse der Zusammenarbeit der Fraktionen bitten, daß die Rednerlisten so weit wie möglich eingehalten werden, wobei es natürlich geschäftsordnungsmäßig möglich ist, daß sich jemand ad hoc meldet. *(Zwischenruf des Bundesrates Dr. Heger.)* Meine Behauptung ist aus den Protokollen leicht nachzuprüfen, Herr Kollege. Dies habe ich getan, sonst hätte ich nicht meine Feststellung treffen können. *(Bundesrat Doktor Heger: Ich bitte darum!)*

Zweitens darf ich sagen, daß unserer Meinung nach nicht zum vorliegenden Gesetz gesprochen wurde, also nicht zur Sache. *(Bundesrat Ing. Mader: Das tun Sie von Ihrer Fraktion ständig!)* Ich darf den Vorsitzenden nicht kritisieren.

Weiters möchte ich sagen, daß zu einer ungemein aktuellen und brisanten außenpolitischen Angelegenheit „ad hoc“ und in einer Form gesprochen wurde — und das stelle ich ausdrücklich im Namen meiner Fraktion fest —, die uns nicht unbedenklich erscheint

und die wir in weiten Passagen nicht hinnehmen, der wir nicht zustimmen können. Weiter darauf einzugehen, verbietet mir aber, was ich als Kriterium erwähnt habe, nämlich zur Sache zu sprechen.

Verehrte Damen und Herren! Der vorliegende Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik regelt ein Jahrzehnte aufgestautes finanzielles und vermögensrechtliches Problem und ist der Schlußstein nach 18jährigen Verhandlungen und damit für die Folgezeit nach den politischen Veränderungen im Zusammenhang mit dem Ende der NS-Herrschaft und dem Ausgang des Zweiten Weltkrieges. Es mußte ein langwierig zu lösendes Problem werden, was sich aus den gesellschaftspolitischen Veränderungen in der ČSSR nach vorangegangener Okkupation und Einbeziehung in den Zweiten Weltkrieg ergeben hat.

Um das Ergebnis gleich vorwegzunehmen: Es wurde vereinbart, eine Milliarde Schilling in Jahresraten als Mindestsumme zu leisten in Form von 4,5 Prozent des tschechoslowakischen Exporterlöses. Das bewirkt angesichts der jährlichen Steigerung dieser Exportrate voraussichtlich eine Abstattungszeit von fünf bis sechs Jahren, sodaß Ende 1981 die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sein werden. Über diese Leistung von einer Milliarde Schilling hinaus verzichtet die ČSSR vertraglich auf Vermögenswerte auf dem Gebiet der Republik Österreich.

Im Artikel 1 des Vertrages wird die völkerrechtliche Ungerechtigkeit gegen physische und juristische Personen der Republik Österreich, die durch die gesetzlichen Nationalisierungsmaßnahmen und andere Akte von der ČSSR gesetzt worden sind, in globaler Form behoben.

Gemäß Artikel 8 ist die Verteilung dieser Globalsumme, die inklusive der gemäß Artikel 3 anfallenden Vermögenswerte in Österreich, auf die die ČSSR verzichtet, durch welche sich die Globalsumme auf 1,2 Milliarden Schilling erhöhen wird, Sache inländischer gesetzlicher Regelungen, auf die mein Herr Kollege Rosenberger näher eingehen wird.

Im übrigen ist die erste Jahresrate in der Höhe von rund 160 Millionen Schilling bereits drei Monate nach Unterzeichnung fällig geworden und gemäß dem Zahlungsverfahren nach Artikel 4 Absatz 2 verfügbar.

Verehrte Damen und Herren! Kritisch ist zum Ergebnis der nun beendeten Vermögensverhandlungen von Teilen der Presse und der

Wally

Opposition bemerkt worden und wird heute sicherlich bemerkt werden, daß die nun tatsächlich geleistete Entschädigung zu spät erfolge, zahlreiche Anspruchsberechtigte haben die Erledigung nicht mehr erlebt, die adäquate Wiedergutmachung fällt an ihre Rechtsnachfolger; und zweitens, daß die geleistete Entschädigung nur einen Bruchteil der wahren Vermögenswerte und ihrer inzwischen erbrachten vermehrten Werte darstellt. Beide Kriterien sind von den Betroffenen her angebracht, berücksichtigen jedoch nicht gegebene politische Realitäten.

Was die tatsächliche Höhe der Vermögenswerte betrifft, würde eine Entschädigung zeitlich nie zu realisieren sein, wie die Verhandlungen seit 1956 gezeigt haben, die von den jeweils ressortführenden Ministern geführt worden sind. Ebenso war aber nicht zu erreichen und schon gar nicht zu erzwingen, eine höhere als die nun erzielte Entschädigung auszuhandeln. „Erzwingen“ sage ich deshalb, weil FPÖ-Sprecher im Nationalrat die Formulierung gebraucht haben, es handle sich hier um eine „Kapitulation“ österreichischerseits. Ubrigens sollten die Sprecher der FPÖ das Wort „Kapitulation“ etwas behutsam verwenden. (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Wie meinen Sie das?*) Wie ich es sage!

Es blieb also die Alternative, die Verhandlungen de facto ergebnislos zu beenden oder die sich bietenden Regelungen zu akzeptieren. Diese Alternative vor Augen, muß die Lösung realpolitisch anerkannt werden, auch im Hinblick auf gesamtpolitische Konsequenzen und bei Abwägung aller Faktoren.

Im übrigen zeigen die einschlägigen Vermögensverhandlungen mit anderen Staaten und zwischen anderen Staaten ein und dieselbe Erfahrung und ein und dieselben angemessenen Resultate. (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Angemessen nicht! — Bundesrat Bürkle: Es ist leider miserabel, aber man kann nichts machen!*) Wenn Sie schon einen Zwischenruf machen, bitte wenigstens hörbar! Ich höre immer nur so eine Art von Nuscheln, darauf kann ich nicht reagieren. (*Bundesrat Bürkle: Es ist ein miserables Ergebnis, aber man kann es nicht ändern!*)

Im übrigen zeigen die einschlägigen Vermögensverhandlungen mit anderen Staaten, wie ich schon sagte, dieselben Resultate. Die Auswirkungen von Kriegsereignissen schaffen eben andere Voraussetzungen als normale Rechtspositionen in Friedenszeiten und bei zivilrechtlichen Vermögensstreitigkeiten.

Über die zwischenstaatliche Regelung hinaus, der in Einschätzung der gegebenen Realität auch die sozialistische Fraktion des

Bundesrates zustimmen wird, hat der Vertragsabschluß auch für einen bereinigenden Zustand zwischen den Staaten, zwischen diesen beiden Ländern im Rahmen einer aktiven Entspannungspolitik zwischen West und Ost eine angemessene Bedeutung. Diese Entspannungspolitik ist eine der großen strategischen Richtlinien der gegenwärtigen Weltpolitik überhaupt. Es hieße, wie mit politischer Blindheit geschlagen zu sein, nicht einschätzen zu können, daß sich im Osten seit der Liquidierung der Stalin-Ära eine begrenzte Systemänderung eingestellt hat, ohne die eine konstruktive Entspannungspolitik von keiner Seite möglich wäre.

Die Folgen der seinerzeitigen Arbeiteraufstände in der DDR, 17. Juni 1953 in Polen, ich meine den Posener Aufstand, die Volkshebung in Ungarn und der Prager Frühling haben auf Dauer systemmildernd gewirkt (*Bundesrat Bürkle: Mehr Panzer als jemals zuvor!*), die Spannung zu China tragen sicherlich weiter dazu bei. Die Tatsache des makabren Gleichgewichts des Schreckens der Atomkräfte erzwingt eine politische Koexistenz der Gesellschaftssysteme.

Die politische Koexistenz aber kann nur im Gefolge weitgehender politischer Entspannung aufrechterhalten werden. Diese Tatsache hat eben die Strategie einer koexistenzionellen Zusammenarbeit der Weltmächte bewirkt. In deren Rahmen bleibt Raum genug, daß auch weiterhin gefährliche Entwicklungen und Konflikte ausgelöst werden, die jedoch bisher und hoffentlich auch in Zukunft im Rahmen der gemeinsamen Existenzpolitik isoliert und beendet werden konnten und können.

Osterreich erfüllt in dieser Situation eine bedeutende Funktion sowohl als neutrales Land als auch durch eine besonders akzentuierte außenpolitische Aktivität. Internationale Begegnungen und weltpolitische Verhandlungen auf unserem Boden in österreichischer Atmosphäre sind dafür ein Symptom, die besondere politische Aktivität im Nahen Osten ein weiteres.

Jene, die die politische Bedeutung der UNO-City heute noch nicht verstehen, verstehen auch nicht die verantwortungsvolle weltpolitische Chance unserer Republik für die nächsten Jahrzehnte. Hier werden Voraussetzungen für weltweite Politik geschaffen, die auf Österreich selbst politisch vorteilhaft und wirtschaftlich effizient zurückwirken, ganz abgesehen von der Bedeutung einer so gewaltigen umwegsrentablen und wirtschaftsbelebenden internationalen Zentrumsbildung. (*Bundesrat Bürkle: Spricht er zur Sache?*)

10914

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Wally

So ist der vorliegende Vermögensvertrag mit der ČSSR zwar ein kleiner und in seiner Substanz sicherlich nicht befriedigender, aber funktionell ein fällig gewordener und konstruktiver Beitrag im Rahmen dieser aufgezeigten weltpolitischen Strategie der Entspannungspolitik mit dem Ziele einer zwingend notwendigen und gesicherten Koexistenz. Meine Fraktion wird gegen den vorliegenden Beschluß keinen Einspruch erheben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weiters zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Pumpernig. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Pumpernig** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Am 19. Dezember 1974 hat der Herr Außenminister und der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik einen Vertrag zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen unterzeichnet.

Es liegt mir vollkommen fern, zu verniedlichen, wie schwierig es war, mit diesem Vertragspartner zunächst überhaupt in ein Gespräch zu kommen. Die Dauer der Verhandlungen, nämlich 30 Jahre, beweist allein diese Tatsache. Es liegt mir auch fern, durch eine kritische Betrachtung dieses Vermögensvertrages etwa gutnachbarliche Beziehungen — auf diese werde ich jedoch noch zu sprechen kommen — zu stören oder überbrückte Gräben neu aufzureißen.

Aber der Herr Außenminister darf in diesem Zusammenhang eines nicht übersehen: daß es unsere Aufgabe und Verpflichtung ist, primär die Interessen der Bevölkerung unseres Landes zu vertreten, auch wenn es sich wie im gegenständlichen Falle nur um einen Teil der Gesamtbevölkerung handelt. Von dieser Verantwortung aber kann uns niemand entbinden.

Ich möchte noch einmal unterstreichen, daß ich mir über die Brisanz dieses Vertrages vollkommen im klaren bin und daher versuchen werde, objektiv und ohne Emotionen zu diesem Vertrag Stellung zu nehmen.

Bevor ich jedoch darauf eingehe, möchte ich einige Klarstellungen treffen:

Erstens. Ich bin selbst vom gegenständlichen Vertrag weder direkt noch indirekt betroffen.

Zweitens. Auch niemand von meinen Verwandten, weder in direkter noch in einer Seitenlinie, hat jemals einen diesbezüglichen Anspruch auf eine Entschädigung erhoben oder wird künftighin einen solchen erheben.

Drittens. Ich bin jederzeit in der Lage, nachzuweisen, daß ich Angehörigen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik während der deutschen Besetzung persönlich geholfen habe.

Aus letzterem Grund glaube ich daher, ein moralisches Recht ableiten zu können, zu diesem Vertrag eine Stellungnahme abzugeben, ja ich fühle mich geradezu deshalb verpflichtet, hiezu Stellung zu nehmen.

Es ist menschlich begreiflich, daß der Herr Außenminister am Abend des 19. Dezember 1974 vielleicht mit einer gewissen Befriedigung diesen Tag als denkwürdig empfunden und beendet hat, ist es doch nach 30jährigen Verhandlungen zu einem Abschluß des angestrebten Vermögensvertrages gekommen. Es bleibt allerdings die Frage offen, ob auch jene, welche von diesem Vermögensvertrag betroffen sind — und um die geht es ja letzten Endes —, am Abend des 19. Dezember 1974 nur in etwa das gleiche empfunden haben. Ich glaube allerdings, daß dies nicht der Fall war.

Um die Tragweite dieses Vermögensvertrages auch nur in groben Umrissen begreifen zu können, ist es notwendig, darauf näher einzugehen:

Am 19. Jänner 1975 hat unser Außenministerium in der amtlichen „Wiener Zeitung“ eine sogenannte „Klarstellung“ veröffentlicht, welche versuchen sollte, die österreichische Bevölkerung „aufzuklären“, daß die ČSSR durch ihren Beitritt zum österreichischen Staatsvertrag als assoziierte Macht überhaupt keine Verpflichtungen übernommen hätte. Das Ministerium hat allerdings geflissentlich verschwiegen, daß namhafte Gutachten international anerkannter Völkerrechtslehrer vorlagen — ich denke an die Herren Professoren Dr. Alfred Verdross und Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern —, die das Gegenteil beweisen.

Schließlich wurde in diesem Artikel weiters verschwiegen, daß die ČSSR schon vor diesem Zeitpunkt sowohl mit der Schweiz als auch mit Italien vermögensrechtliche Verträge abgeschlossen hat, welche die Betroffenen dieser beiden Länder wesentlich besser gestellt haben.

Es ist mir nämlich persönlich bekannt, daß anlässlich der Vermögensverhandlungen zwischen der Schweiz und der ČSSR der international bekannte Schweizer Sozialversicherungsfachmann Dr. Saxer eine maßgebende Rolle gespielt hat. Es ist mir aber nicht bekannt, ob das österreichische Außenministerium anlässlich der Vermögensverhandlungen mit der ČSSR diesen Schweizer Fachmann

Pumpernig

je zu Rate gezogen hat. Meinen Informationen nach war der weitaus günstigere Vermögensvertrag zwischen der Schweiz und der ČSSR gerade dem Verhandlungsgeschick Dr. Saxers zuzuschreiben.

Um noch einmal auf den Vermögensvertrag zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zurückzukommen, darf ich feststellen — und ich kann doch annehmen, daß dies auch dem österreichischen Außenministerium bekannt ist —, daß die betroffenen Schweizer Staatsbürger offiziell aufgefordert wurden, ihre Vermögensverluste bekanntzugeben. In jedem einzelnen Fall wurde mit den zuständigen Behörden der ČSSR darüber verhandelt, und in jenen Fällen, welche durch die ČSSR nicht zur Gänze anerkannt wurden, hatte man diese Schweizer Staatsbürger von der Auffassung der tschechoslowakischen Behörden verständigt. Diese Schweizer Staatsbürger konnten dazu neuerlich eine Stellungnahme abgeben, worauf erst ein endgültiger Bescheid erfolgte. Selbst gegen diesen Bescheid wurde dem Schweizer Staatsbürger das Recht eingeräumt, einen Einwand zu erheben.

Ich muß sagen, daß diese Vorgangsweise dem westlichen Rechtsempfinden entspricht und sicherlich als akzeptabel angesehen werden kann.

Meines Erachtens wäre vom Ministerium zu prüfen gewesen

erstens inwieweit die ČSSR ihre Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag beziehungsweise auf Grund des allgemeinen Völkerrechtes tatsächlich erfüllt, beziehungsweise

zweitens ob der österreichischen Regierung Mittel zur Verfügung gestanden wären, diese Verpflichtungen auch tatsächlich durchzusetzen.

Außer Streit kann gestellt werden, daß die ČSSR dem österreichischen Staatsvertrag am 28. September 1955 beigetreten ist. Mit diesem Tag erfolgte die Hinterlegung des österreichischen Staatsvertrages bei der UdSSR und wurde gleichzeitig an diesem Tag im Gesetzblatt der ČSSR verlautbart. Der österreichische Staatsvertrag wurde daher am 28. September 1955 ein Bestandteil der Rechtsordnung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

Daraus kann aber zwingend abgeleitet werden, daß

erstens dem Inhalt des Staatsvertrages widersprechende Gesetze derogiert wurden und

zweitens, daß neue Gesetze, die die ČSSR erlassen sollte, welche dem Inhalt des Staatsvertrages widersprechen, als Vertragsbruch gegenüber Österreich anzusehen sind.

Es kann nicht oft und eindeutig genug darauf hingewiesen werden, daß die ČSSR nach dem 28. September 1955 auf Grund von Treu und Glauben — ein Grundsatz, der auch im Völkerrecht gilt — verpflichtet gewesen wäre, den österreichischen Unterhändlern vor Eingehen in die eigentlichen vermögensrechtlichen Verhandlungen alle notwendigen Unterlagen bekanntzugeben und Einsicht nehmen zu lassen. Dieser Verpflichtung ist die ČSSR weder von sich aus noch auf Anforderung nachgekommen, sondern hat dies abgelehnt und einzelne Betroffene sogar gehindert, sich solche Unterlagen zu beschaffen.

Man kann, meine Damen und Herren, sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die österreichischen Unterhändler bei den Verhandlungen stets als Vertreter eines Feindstaates betrachtet wurden, obwohl Österreich — und das ist eine historische Tatsache — von Hitler schon vor der Besetzung der ČSSR okkupiert wurde und zu diesem Zeitpunkt bereits österreichische Sozialdemokraten, Christlichsoziale und Monarchisten in das ehemalige Konzentrationslager Dachau eingeliefert worden sind.

Ich darf stellvertretend für alle jene Häftlinge, die mit diesem denkwürdigen ersten Transport nach Dachau eingeliefert wurden, nur zwei Namen nennen: den bereits verstorbenen Bundeskanzler Leopold Figl und den heute noch lebenden langjährigen sozialistischen Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Lackner aus Bruck an der Mur, der sieben Jahre in Dachau in Haft war.

Es ist zutiefst zu bedauern, was während der deutschen Besetzung in der ČSSR vorgefallen ist. Ich verbeuge mich vor den Opfern von Lidice und Theresienstadt, doch darf man in diesem Zusammenhang auch nicht negieren, daß fast 300.000 Österreicher gleichfalls in den Kerkern und Konzentrationslagern des Dritten Reiches umgekommen sind und unser Staat der erste war, der von den deutschen Truppen mit Gewalt besetzt wurde. Von diesem Gesichtspunkt aus waren die österreichischen Unterhändler meines Erachtens auf adäquater Basis zu betrachten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Man sollte in diesem Zusammenhang auch die historische Tatsache nicht vergessen und dies auch offen heute hier aussprechen, daß zu einem Zeitpunkt, als österreichische Patrioten bereits in den Konzentrationslagern Hitlers gequält und gemartert wurden und aus Hunger verstorben sind, Repräsentanten anderer

10916

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Pumpernig

europäischer Länder zu Herrn Hitler nach Berlin gepilgert sind in der naiven Hoffnung, dadurch von ihm verschont zu bleiben.

Erst jetzt, im Briefwechsel zu Artikel 10, wird festgesetzt, daß man der Republik Österreich für die Verteilung der Globalsumme die nötigen Informationen erteilen wird.

Die Informationserteilung, die die österreichische Regierung gebraucht hätte, wäre aber aus dem Grunde erforderlich gewesen — nicht um die Aufteilung der Globalsumme gerechter vornehmen zu können —, um unsere Unterhändler in die Lage zu versetzen, die Angemessenheit der Entschädigung beurteilen zu können.

Es ist klar, daß nach 30 Jahren, das heißt nach dem Absterben der wesentlichsten Zeugen, es nicht leicht sein wird, verlässliche und objektive Angaben zu erhalten. Wenn von seiten des Ministeriums wiederholt darauf hingewiesen wurde, daß vielfach überhöhte Schätzungen eingebracht worden sind, so ist dem entgegenzuhalten, daß solche überhöhte Schätzungen doch sehr leicht zu berichtigen gewesen wären, wenn, ja wenn die ČSSR die hierfür notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt hätte. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb die österreichische Bundesregierung gemäß Artikel 35 des Staatsvertrages kein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet hat. Alle diesbezüglichen Erwidierungen des Ministeriums sind völkerrechtlich in keiner Weise fundiert. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß man ein solches Schiedsgerichtsverfahren einfach nicht anstrengen wollte, ohne jedoch der Öffentlichkeit den wahren Grund einer solchen nicht zu verstehenden Zurückhaltung entsprechend zu erklären. Denn zum Beispiel die Antwort des Ministeriums, „Differenzen mit Nachbarstaaten in eigener Souveränität zwischenstaatlich zu erledigen“, zeigt doch wohl eine sehr vage und subjektive Meinung bei einer derart gravierenden Angelegenheit.

Auch der Einwand, die internationale Schiedskommission könne in der Auslegung des Artikels 27 des Staatsvertrages für die Geschädigten ungünstig entscheiden, geht insofern ins Leere, als kein Erfolg bei der Internationalen Schiedskommission nicht schlimmer als der Mißerfolg bei den diplomatischen Verhandlungen gewesen wäre. Jedenfalls hätte die Anrufung der Internationalen Schiedskommission die Chance involviert, daß die ČSSR verhalten worden wäre, den österreichischen Unterhändlern die zur Verhandlung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Außerdem wäre die berechtigte Erbitterung der Geschädigten über die Unterlassung dieses Schrittes und über einen unangemessenen Vermögensvertrag in gewissem Maß der Boden entzogen worden. Entrüstung über eine höhere Gewalt ist leichter zu überwinden als die gegen ein selbstverschuldetes Unrecht. In dieser Hinsicht hätte ein Schiedsgerichtsverfahren auch den Interessenausgleich im Inneren erleichtert. Denn wie sonst könnte die österreichische Regierung einen Vermögensvertrag mit einer rein nominellen Globalsumme rechtfertigen und sich dem Vorwurf entziehen, eine im Staatsvertrag selbst verankerte Möglichkeit, eine angemessene Entschädigung durchzusetzen, willkürlich außer acht gelassen zu haben.

Meine Damen und Herren! Ein besonderes Licht warf auch die im Jahre 1972 aufgeflogene Spionageaffäre auf die Bedeutsamkeit dieses Schiedsverfahrens. Es stellte sich nämlich heraus, daß die Spionage hauptsächlich Geheimnissen im Zusammenhang mit den Vermögensverhandlungen des Außenministeriums mit der ČSSR galt. Zu diesem Zeitpunkt waren auf Grund der 20jährigen diplomatischen Verhandlungen und der Verhandlungen der Experten bereits alle Auslegungsdifferenzen, der Beweisnotstand einzelner Geschädigter und die resignierende Behandlung seitens österreichischer Unterhändler längst bekannt.

Was konnte also für die ČSSR noch so viel Bedeutung haben, daß es durch einen Spionageauftrag in Erfahrung gebracht zu werden verdiente? Dies konnte doch nur mehr der Frage gelten, ob Österreich die Vermögensangelegenheit vor das Schiedsgericht zu bringen beabsichtige oder nicht. Diese Frage, und nur diese Frage allein war für die ČSSR wichtig genug, ihre Spione darauf anzusetzen.

In der Folgezeit hat die Weigerung der ČSSR, ihren Entschädigungsverpflichtungen nachzukommen, geradezu zynische Formen angenommen; man denke nur an den Vorschlag an unsere Unterhändler bezüglich einer Globalentschädigung von 800.000 S.

Sowohl die Ansicht des damaligen Außenministers Dr. Kirchschräger über die prekäre Lage des machtlosen Staates in Auslegungsfragen von Staatsverträgen als auch die besondere Besorgnis der ČSSR vor einem eventuellen Schiedsgerichtsverfahren, wie sie durch die Spionagesache verifiziert wurde, zeigt, wie notwendig, ja geradezu unerlässlich die Anrufung dieses Schiedsgerichtes nach mehr als 20 Jahren fruchtloser diplomatischer Bemühungen gewesen wäre.

Pumpernig

Weiters scheint mir die Frage offen, ob sich der abgegebene Interventionsverzicht auch auf Fragen bezieht, die sich aus unterschiedlichen Auffassungen der österreichischen und der ČSSR-Stellen über die Bestimmungen des gegenständlichen Vermögensvertrages ergeben.

Jedenfalls ist für Klärungen solcher Auffassungsdifferenzen kein Forum vorgesehen, vor welchem diese Meinungsverschiedenheiten ausgetragen werden könnten. Eine solche Bestimmung müßte aber meines Erachtens unbedingt vorgesehen sein, da in dem Vertrag selbst, in den Anlagen und in den diversen Briefwechseln manche Bestimmungen eine unterschiedliche Auffassung zulassen.

Was ist zum Beispiel „tschechoslowakisches Kulturgut“?

Schließlich wird der gesetzgebenden Körperschaft gegenüber in den Erläuterungen die Tatsache verschwiegen, daß es sich bei den in der ČSSR vorgenommenen Enteignungen gemäß dem Dekret 108 nicht um eine Umstrukturierung der Volkswirtschaft beziehungsweise um eine Änderung des Gesellschaftssystems gehandelt hat, sondern um eine diskriminierende Maßnahme gegenüber einer ethischen Minderheit.

In diesem Zusammenhang darf ich aber auch noch einmal Herrn Professor Dr. Verdross zitieren, welcher in seinem Gutachten vom 8. 10. 1966 auf Seite 17 im Absatz 2 folgendes feststellt:

„Eine andere Frage ist, ob die Republik Österreich nach der österreichischen Rechtsordnung schadenersatzpflichtig wird, wenn sie bei den Verhandlungen mit dem Ausland nicht alles daransetzt, eine möglichst angemessene Entschädigung ihrer völkerrechtswidrig geschädigten Angehörigen durchzusetzen.“

Abschließend fasse ich zusammen:

Erstens. Beim gegenständlichen Vermögensvertrag handelt es sich um den mit Abstand schlechtesten, welchen unser Staat seit dem Jahre 1945 mit einem Ostblockland abgeschlossen hat.

Zweitens. Entgegen den Bestimmungen unseres Staatsvertrages, dem die ČSSR, wie bereits mehrmals erwähnt, als assoziierte Macht beigetreten ist, wurde von diesem Vertragspartner den österreichischen Unterhändlern gesetzwidrig die Einsichtnahme in vorhandene und notwendige Unterlagen verweigert.

Und schließlich darf ich noch folgendes feststellen: Ich kann es mir einfach nicht vorstellen, daß unser Außenminister als jahr-

zehntelanger österreichischer Diplomat, als im Dienste dieses Staates ergrauter, hochqualifizierter Beamter, als Mensch, dem Recht und Gerechtigkeit zur Richtschnur des Lebens geworden sind, das mit dem Abschluß dieses Vertrages sanktionierte Unrecht weder empfinden noch erkennen kann.

Ich kann daher nur den Schluß ziehen, daß der Herr Außenminister ein kritikloses Vollzugsorgan dessen war, was bereits zu Beginn seiner Ministerschaft feststand.

Ich sehe ein, daß die Bundesregierung bestrebt ist, mit unserem nördlichen Nachbarn ein gutes Verhältnis zu pflegen, aber — und damit komme ich zum Ende meiner Ausführungen — gutnachbarliche Beziehungen, meine Damen und Herren, können keine Einbahnstraße sein. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Rosenberger. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Rosenberger** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Ich möchte auf die letzte Bemerkung meines Vorredners kurz eingehen, weil ich es als eine sehr grobe Unterstellung betrachte, daß man dem Herrn Außenminister vorwirft, ein Vollzugsgehilfe irgendwelcher dunkler Mächte zu sein *(Bundesrat Bürkle: Nur des Kanzlers! Wenn Sie den Bundeskanzler als „dunkle Macht“ bezeichnen, ist das etwas anderes!)*, ein Vollzugsgehilfe von Dingen zu sein, die jedenfalls nicht korrekt wären.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit etwas vorziehen, was ich eigentlich erst etwas später sagen wollte. Ich möchte einen Ihrer Politiker zitieren, nämlich den damaligen Außenminister Tončić, der im Zusammenhang mit den Verhandlungen um den Vertrag mit der ČSSR die Erklärung abgegeben hat: Es ist nicht die Frage, ob wir einen guten oder weniger guten Vertrag zustande bringen, wir stehen nur vor der Wahl, einen Vertrag oder keinen zustande zu bringen.

Ich würde Sie also bitten, mit dem Begriff „Vollziehungsgehilfe“ und ähnliches mehr und überhaupt in der Einschätzung des Verhandlungsergebnisses ein bißchen vorsichtiger zu sein. Aber wir werden ja darauf noch zu sprechen kommen.

Nach den Verträgen mit Rumänien im Jahre 1963, Bulgarien im Jahre 1963, Ungarn 1964 und Polen 1970 ist dies nun das fünfte Abkommen, das in ähnlicher Art einen Akt der Liquidierung der Auswirkungen einer unseligen Vergangenheit herbeiführt. Wir sollen doch nicht übersehen, meine Damen und Herren, daß wir es in all diesen Fällen mit den

10918

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Rosenberger

Folgerscheinungen des vom Faschismus entfesselten Weltkrieges zu tun haben, die nun nach mehr als 30 Jahren auch auf diesem Gebiet zu liquidieren sind. Es ist somit gleichzeitig eine Mahnung, aus der Vergangenheit zu lernen und für die Zukunft Vorsorge zu treffen.

Zum Vertrag selbst möchte ich vorerst aus dem Bericht des außenpolitischen Ausschusses zitieren, der hier schon einmal vom Berichterstatter erwähnt worden ist, nämlich:

„Die tschechoslowakischen Entschädigungsleistungen entsprechen zwar nicht der klassischen Vorstellung von einer prompten, angemessenen und effektiven Entschädigung, wohl aber der Praxis zahlreicher nach dem Zweiten Weltkrieg nicht nur von Österreich abgeschlossener Entschädigungsverträge.“

Diese Feststellung des außenpolitischen Ausschusses trifft meines Erachtens den Kern der Sache. Zweifellos sind die in unserem Nachbarstaat erfolgten Enteignungs- und Nationalisierungsmaßnahmen an österreichischem Vermögen ziffernmäßig und durch die Entschädigungsleistung mit der Globalsumme von zirka 1,2 Milliarden Schilling nicht abgedeckt.

Meine Damen und Herren! Es hieße aber, die Realität zu verkennen, würde man bei der Beurteilung des Erreichten nicht auch die geänderte politische und damit auch die geänderte gesellschaftliche Situation in der ČSSR in Rechnung stellen. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Ich möchte bei der Gelegenheit ganz kurz auf etwas persönlich hinweisen. Auch das Gutachten des Herrn Professors Verdross und anderer ist eine theoretische Darstellung der Situation, hat aber mit der Realität nur relativ wenig zu tun, denn die Frage, etwas zu erreichen oder nichts zu erreichen, wie es Ihr Herr Außenminister Tončić damals erklärt hat, liegt auf der Hand. Das heißt im konkreten Fall entweder null Schilling für die Geschädigten oder, wie es jetzt ist, im maximalen Ausmaß 240.000 S. Das ist die Realität, mit der wir uns auseinandersetzen haben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ich möchte nicht verabsäumen festzustellen, daß auch wir davon Kenntnis haben, wie Sie auch, meine Damen und Herren, daß es auch in der ČSSR nicht nur eine einhellige Meinung gegeben hat, zu einem Vertrag mit der österreichischen Republik zu gelangen, sondern daß dort noch immer auch Kräfte am Werke waren, die der Meinung sind, es wäre überhaupt nicht notwendig, eine Entschädigung an österreichische Geschädigte zu

zahlen. Wir sind eigentlich erfreut darüber, daß es einem Teil der Verantwortlichen in der Tschechoslowakei gelungen ist, sich gegen die Neinsager durchzusetzen und zu diesem Vertragsergebnis immerhin etwas beitragen zu können.

Meine Damen und Herren! Ich möchte auch zu dem Kapitel, das Sie erwähnt haben, Tschechoslowakei und Schweiz, etwas sagen. Ich glaube, und das sollten wir nicht übersehen, auch das ist eine Frage der politischen Realität. Es ist nun einmal so, daß die Schweiz in dem gegenständlichen Zeitraum in einer völlig anderen Situation allen anderen Staaten der Welt gegenüberstand, als das Deutsche Reich und die damals eingegliederte Ostmark den anderen Staaten gegenübergestanden ist. Ich glaube, diese politische Realität sollte man nicht außer acht lassen, und es hieße — noch einmal — den Kopf in den Sand stecken, wenn man die Dinge nicht richtig sehen würde.

Meine Damen und Herren! Noch ein ehrliches Wort zu dem, was im Parlament von Ihrer Fraktion und heute auch von Ihrem Sprecher zum Ausdruck gebracht worden ist.

Die ÖVP-Abgeordneten im Nationalrat und — wie ich gesagt habe — auch Ihr Sprecher jetzt haben zwar geknurr. Das ist eben in der ÖVP jetzt üblich, daß Sie sich als Löwen knurrend äußern. Sie haben zwar geknurr, aber sie haben dem Vertrag zugestimmt.

Ich frage Sie, meine Damen und Herren, was hat es für einen Sinn, zu remonstrieren, zu demonstrieren und sich als Vertreter irgendwelcher Superinteressen von Supergeschädigten aufzuspielen, wenn, meine Damen und Herren, die Realität ganz anders aussieht? *(Bundesrat Ing. G a s s n e r: Fahren Sie einmal ins Waldviertel, da werden Sie die „Supergeschädigten“ sehen!)* Diese Realität werde ich dann im Verlaufe meiner Ausführungen noch einmal kurz ansprechen. Wie gesagt, das Knurren ist ja nicht verboten. *(Bundesrat Ing. G a s s n e r: Das Bellen auch nicht!)*

Weder Österreich noch den betroffenen Personen wäre ein guter Dienst erwiesen, wenn wir in dieser Entschädigungsfrage einen sturen Standpunkt eingenommen hätten und wenn wir diesen Vertragsentwurf, der uns hier vorgelegt worden und über den verhandelt worden ist, nicht akzeptiert hätten; denn letzten Endes darf ich Sie noch einmal daran erinnern, daß es außer dem moralischen Anspruch keinerlei zwingende Möglichkeiten oder Maßnahmen gibt, die ČSSR zu veranlassen, auch nur einen Schilling für Geschädigte in Österreich flüssigzumachen. Ich bitte Sie, die Realität hier zu sehen, denn die Geschädigten sind

Rosenberger

ja interessiert daran, etwas zu bekommen und nicht mit der Moral auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben und vertröstet zu werden.

So gesehen muß man also den vorliegenden Vertrag als das Maximum des Erreichbaren im Interesse der Geschädigten betrachten, die ja letzten Endes schon mehr als 30 Jahre auf diese Entschädigung warten und von denen — wie wir selbst zuvor gemeinsam festgestellt haben — ein Teil gar nicht mehr lebt, sondern nur mehr die Erben in den Genuß dieser Entschädigung kommen werden.

Wenn wir also heute dieser Vorlage zustimmen, dann bleibt nur noch die Regelung von österreichischen Ansprüchen an die Deutsche Demokratische Republik offen. Ich möchte in dem Zusammenhang der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß es auch hier gelingen mag, ein Vertragswerk in ähnlicher Form (*Bundesrat Ing. Gassner: In besserer!*) zustande zu bringen, um eben auch dieses Kapitel der Nachkriegsgeschichte abzuschließen.

Und nun ein paar Bemerkungen zum gegenständlichen Vertrag samt Briefwechsel mit der ČSSR: Der Vertrag wird global zirka 90.000 Entschädigungsansprüche eines Personenkreises von ungefähr 40.000 Personen regeln. Gemäß dem Artikel 8 ist die Aufteilung der Globalentschädigung, das ist diese eine Milliarde Schilling, ausschließlich Sache der Republik Österreich, und diese Entschädigung der betroffenen Personen wird durch ein eigenes Bundesgesetz, also durch das Entschädigungsgesetz geregelt, das nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu beschließen sein wird. Wir werden uns also, meine Damen und Herren, mit dem Vertrag im Detail ja noch einmal auseinanderzusetzen haben.

Der Vertrag regelt ferner nach Artikel 4 Anlage 2 die Ratenzahlung der ČSSR durch Festsetzung des bekannten Satzes von viereinhalf Prozent als Abspaltung von der jährlichen Exportsumme. Das bedeutet, daß die *Entschädigungssumme*, die die ČSSR zu bezahlen bereit ist, in einem Zeitraum von etwa fünf Jahren an die Republik Österreich geleistet wird.

Die Anlage 1 präzisiert den Artikel 5 dahingehend, daß nur kleine und mittlere Vermögenswerte entschädigt werden, die eine Million Tschechenkronen in der Währungseinheit 1945 nicht übersteigen. Das bedeutet, daß also große Vermögen nicht entschädigt werden beziehungsweise bis zur maximalen Höhe dieser — wie schon zitiert — 240.000 S. Wie der Vorlage des Entschädigungsgesetzes zu entnehmen ist, ist also diese maximale Entschädigungshöhe festgesetzt und die kon-

krete Entschädigungssumme nach einem bestimmten Rechnungseinheitsschlüssel dann festzustellen.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, und das bitte ich Sie entgegenzunehmen, nachdem ich mich sehr genau im Außenministerium bei den zuständigen Herren, die mit dem Zustandekommen des Vertrags beschäftigt waren, erkundigt habe, daß es interessanterweise seitens der Geschädigten im Außenministerium weniger Beschwerden über die Frage der Höhe der Entschädigung gibt als vielmehr Interventionen und Anfragen kommen, wann denn endlich diese Entschädigung zur Auszahlung gelangt!

Ich glaube, wir sollten außerdem beiseite lassen, daß in vielen Fällen der Neuwert der Dinge völlig unreal bei den Entschädigungsansprüchen von privaten Seiten angesetzt wird, wobei es doch überhaupt keine Frage ist, daß sich in der Zwischenzeit die Situation wesentlich geändert hat, weil doch unter Umständen ein Betrieb, der bis zum Dezember 1944 bestanden und eine bestimmte Bilanzsumme ausgewiesen hat, aber infolge der Kriegswirren völlig zerstört worden ist, ja ganz anders zu bewerten und einzuschätzen ist als ein intakt bestehender Betrieb und ähnliches mehr. Ich glaube also, daß es wichtig ist, die Frage der Entschädigungssumme einer realen Prüfung zu unterziehen.

Der Briefwechsel 1 regelt die Rückübertragung von Familienhäusern sowie landwirtschaftlichen Vermögens bis zum Ausmaß von 13 Hektar in das Eigentum jener Österreicher, die diese Objekte nützen. Ich möchte Ihnen dazu mitteilen, daß es sich um einen Personenkreis von etwa zwei Dutzend handelt, daß das also überhaupt nicht besonders ins Gewicht fällt. Ich wollte es nur der Ordnung halber erwähnen.

Der Verzicht der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik auf Ansprüche an die österreichische Konversionsanleihe 1934 bis 1959 beziehungsweise die tschechoslowakische Konversionsanleihe II 1923 bis 1943 sowie sonstige nicht garantierte österreichische Staatsverschuldungen werden in unserer Republik mit etwa 200 Millionen Schilling angesetzt. Das ergibt dann die Globalsumme von 1,2 Milliarden Schilling, die in diesem Vertrag verzeichnet ist.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages verzichtet die ČSSR auf Ansprüche vermögensrechtlicher Art an die Republik Österreich. Das ist nur insoweit interessant, als es sich zum Beispiel um die Besitzverhältnisse und Vermögensverhältnisse von Filialbetrieben

10920

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Rosenberger

handelt, von in der Tschechoslowakei verstaatlichten oder um nationalisierte Betriebe handelt, die ihre Niederlassung in Österreich haben.

Selbstverständlich berührt dieser Vertrag nicht jene Fragen, die sich etwa mit Sozialversicherungsproblemen beschäftigen.

Zusammenfassend möchte ich hier feststellen, daß dieser Vertrag nunmehr eine 30 Jahre lang offene Frage einer Lösung zugeführt hat, eine offene Frage, die bisher die Beziehungen unserer beiden Staaten nicht unwesentlich belastet hat. Wenn wir hier nun einen Schlußstrich setzen können, so glauben wir, daß sich auch dadurch eine Verbesserung der zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der ČSSR anbahnt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht verabsäumen, den mit dem Zustandekommen des Vertrages Beschäftigten, allen Bundesministern der Zweiten Republik und ihren Beamten, insbesondere aber dem damaligen Herrn Außenminister Kirchschräger, unserem heutigen verehrten Herrn Bundespräsidenten, der sich nach den abgekühlten Beziehungen im Zusammenhang mit den Luftzwischenfällen, Grenzverletzungen und so weiter neuerlich um das Zustandekommen eines Vertragsklimas bemüht hat, und dem heutigen Herrn Außenminister Dr. Bielka und seinen Beamten besonders herzlich dafür zu danken, daß sie mit Zielstrebigkeit, großer Beharrlichkeit und ausgestattet mit einer immensen Portion Geduld diese Verhandlungen geführt haben, die schließlich und endlich zu dem vorliegenden Ergebnis geführt haben, dem wir Sozialisten zustimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Knoll. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Knoll (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Zum Vertrag Österreich—ČSSR betreffend diese vermögensrechtliche Auseinandersetzung möchte ich aus der Sicht der Grenzbewohner Stellung nehmen.

Ich komme aus einem Grenzbezirk im nördlichen Oberösterreich, aus dem Mühlviertel. Ich bin selbst an der Grenze geboren, mein Elternhaus steht hundert Meter von der tschechischen Grenze entfernt, und ich kenne die Probleme aus eigener Erfahrung. Und ich kenne auch die Probleme der Bewohner, der Österreicher, die dort wohnen und seit dem Jahre 1945 vermögensrechtliche Besitzungen in der Tschechei haben.

Dieser Vertrag muß von zwei Seiten betrachtet werden. Sicherlich sind wir froh, daß nach dreißig Jahren hier nunmehr eine Rege-

lung gefunden wurde. Das wird auch von der Österreichischen Volkspartei nicht bestritten. Für Österreicher, die irgendwo im österreichischen Staate leben, die keinen engen Kontakt mehr haben mit dem Besitz in der ČSSR, mag vielleicht die Lösung nicht erfreulich sein, aber sie ist doch eine Lösung. Sie bekommen eine kleine Entschädigung, das ist besser als nichts. Sie haben ja keine Bindung. Sie kommen vielleicht nach vier, fünf Jahren wieder einmal an die Grenze, um einen Blick in die alte Heimat zu werfen.

Anders ist es, glaube ich, bei den Österreichern, die im Grenzraum wohnen. Mit denen müssen Sie einmal reden. Sie sehen ja 30 Jahre lang immer über die Grenze auf ihre alten Besitzungen. Sie sehen, was mit ihren Besitzungen drüben gemacht wird. Da gibt es keine Entspannungspolitik, da gibt es keine Konzessionen. Der Eiserner Vorhang, Herr Bundesrat Wally und Herr Rosenberger, besteht noch immer. Da gibt es keine Änderungen, und von der Warte dieser Personen gesehen ist dieser Vertrag sehr, sehr hart. Das müssen wir heute hier feststellen, und ich möchte das an einem Beispiel, das ich selbst miterlebt habe, hier dokumentieren.

Sehr geehrte Damen und Herren! Vor einigen Jahren hat die ČSSR begonnen, Holzschlägerungen im Grenzraum zu tätigen. Sie hat sich dabei österreichischer Firmen und auch österreichischer Holzschlägerungstrupps bedient. Eigene Leute wurden nicht verwendet. Und unsere Leute wußten ja ganz genau, in welchen Gebieten und welchen Besitzungen diese Schlägerungen vorgenommen wurden. Und als dann die Holztransporte herüberkamen, konnten Leute von uns bereits feststellen, genau feststellen, daß aus ihren Waldungen geschlägert wurde und nun ihr Holz, ihr Eigentum, das sie erworben haben, in Österreich liegt.

Eine Anfrage in Wien — der „Kurier“ hat seinerzeit darüber geschrieben —, eines Rechtsanwaltes: Das alles nützte nichts! Können Sie sich vorstellen, was sich diese Leute gedacht haben, als ihr Eigentum in Österreich einlangte und sie keinen Schilling dafür bekommen haben und sie keinen Rechtsanspruch auf diesen Besitz hatten? Die Leute werden sich gedacht haben: Herrgott, was habe ich verbrochen, daß ich meinen Besitz nicht zurückbekommen kann?

So gesehen, sehr geehrte Damen und Herren, ist dieser Vertrag sehr, sehr schwer. Und ich würde meine beiden Vorredner der sozialistischen Fraktion gerne einmal einladen zu einer Versammlung in diesem Grenzraum, und dann erklären Sie diesen Leuten dort den

Knoll

Vertrag, und dann hören Sie sich an, was diese Leute zu sagen haben. Wir können — und es wurde auch darüber gesprochen — von der Entspannungspolitik und den besseren nachbarlichen Beziehungen — ich glaube, der Herr Außenminister hat in seiner Rede im Nationalrat darüber gesprochen — im Grenzraum nichts merken. Wir hoffen, daß das in Zukunft doch anders wird.

Zusammenfassend können wir für die Bevölkerung nur sagen — das können wir halten wie mit der Demokratie —: Dieser Vertrag ist schlecht, aber es gibt leider keinen besseren. Für uns Abgeordnete in diesem ländlichen Raum, in diesem Grenzraum, bleibt leider die schwere, schwere Aufgabe, die Betroffenen über diesen Vertrag aufzuklären und sie davon zu überzeugen, daß es eben nicht anders möglich war. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Daher kommen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

27. Punkt: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die wichtigsten Ergebnisse der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der VI. Sondertagung der Vereinten Nationen (III-51 und 1372 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 27. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die wichtigsten Ergebnisse der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Heger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Heger: Der vorliegende Bericht hat die wichtigsten Ergebnisse der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Gegenstand.

Die XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde in viel stärkerem

Maße, als dies bei vergangenen Generalversammlungen der Fall war, zum Ort der Behandlung äußerst aktueller Fragen der Weltpolitik.

Wenngleich keine dieser Fragen die Interessen der Großmächte unberührt läßt, umfassen sie vorwiegend Krisen und Konflikte der Dritten Welt, wodurch das starke Engagement dieses Teiles der Mitgliedschaft Erklärung findet.

Die besondere Aufmerksamkeit der Generalversammlung galt den Problemen des Nahen Ostens, der Koreafrage, der Kambodschafrage sowie weiteren politischen Fragen, darunter dem Südtirolproblem, zu dem der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten in seiner Rede vor dem Plenum am 26. September 1974 Stellung bezog. Ferner befaßte sich die Generalversammlung eingehend mit Dekolonisierungsproblemen, wirtschaftspolitischen Fragen, mit sozialen, menschenrechtlichen und völkerrechtlichen sowie schließlich mit administrativen und budgetären Angelegenheiten.

Die Zahl der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen hat sich im Verlauf der XXIX. Generalversammlung auf 138 erhöht. Anstelle der mit Ende 1974 aus dem Sicherheitsrat ausgeschiedenen fünf Mitglieder, darunter Österreich, wählte die Generalversammlung Italien, Schweden, Tansanien, Guyana und Japan für eine zweijährige Funktionsperiode.

Die VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die in der Zeit vom 9. April bis 2. Mai 1974 in New York abgehalten wurde, befaßte sich ausschließlich mit Rohstoff- und Entwicklungsfragen.

Der Außenpolitische Ausschuß hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die wichtigsten Ergebnisse der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (III-51-BR/75 der Beilagen) wird zur Kenntnis genommen.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Schambeck. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. **Schambeck** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter Bundesrat Dr. Heger hat mehrmals und ich das letzte Mal in meiner Rede zum Bericht über Österreichs Tätigkeit beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen darauf hingewiesen, daß es sehr erwünschenswert wäre, wenn wir nicht spät, sondern bald den noch aktuell seienden Bericht über die jeweilige Generalversammlung der Vereinten Nationen bekommen könnten. Das ist dieses Mal mit einer außerordentlichen Schnelligkeit der Fall, und ich möchte für diese Freundlichkeit dem Außenministerium und den zuständigen Beamten des Außenministeriums mit dem Herrn Botschafter Dr. Weidinger an der Spitze herzlich danken.

Dasselbe bezieht sich auch auf den umfassenden Charakter dieses Berichtes und auch auf die Gründlichkeit, soweit das in einzelnen Teilen möglich ist.

Dem uns vorliegenden Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit der österreichischen Delegation während der XXIX. Generalversammlung und der VI. Sondertagung der Vereinten Nationen ist sicherlich zuzustimmen, wenn er diese Generalversammlung zu den — ich zitiere — „zweifelloso bemerkenswertesten und in der Öffentlichkeit am stärksten beachteten Generalversammlungen der jüngsten Geschichte der Vereinten Nationen“ zählt.

Damit, meine Damen und Herren, soll freilich nicht gesagt werden, daß meine Fraktion sich das Geschichtsbewußtsein dieser Bundesregierung zu eigen macht. Wir stimmen mit der Beurteilung der Generalversammlung durch den Herrn Außenminister lediglich im Ergebnis, aber aus unterschiedlichen Gründen, überein.

Auf die näheren Einzelheiten der zusammenfassenden Würdigung dieser Generalversammlung in der Einleitung dieses Berichtes möchte ich aber erst am Ende meiner Ausführungen eingehen und zunächst zu einigen seiner Abschnitte Stellung beziehen.

Bedauerlicherweise, Hoher Bundesrat, gehört das Nahostproblem nun schon zu den Standardthemen der jährlichen Generalversammlung der UNO, und ebenso bedauerlicherweise hat die UNO bisher noch keinen entscheidenden bleibenden Beitrag zu seiner Lösung zu leisten vermocht.

Verstehen Sie mich dabei aber nicht falsch. Ich will damit keineswegs die Verdienste schmälern, die sich die Weltorganisation um

die Verhinderung in der Ausweitung des Nahostkonfliktes oder um die Sicherung anderweitig gefundener provisorischer Maßnahmen, wie die Truppentrennung, an der ja auch Österreich — und das sei heute als dankenswert betont — maßgeblich beteiligt ist, erworben hat.

Wir müssen aber doch zugeben, daß eine dauerhafte Lösung durch die UNO einstweilen noch nicht in Sicht ist. Zwar freut es mich, daß sich seit meiner Rede zum Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über Österreichs Tätigkeit im Sicherheitsrat die Dinge insofern zum Besseren gewendet haben, als Grund zur Annahme besteht, daß sich die Befürchtungen hinsichtlich der Verlängerung des Mandats der UNO-Truppen auf Sinai und auf den Golanhöhen nicht bewahrheiten werden.

Aber geben wir uns keinen Täuschungen hin: Solange keine endgültige und dauerhafte Lösung des nun schon bald 30 Jahre währenden unseligen Konfliktes gefunden werden kann, werden wir alle paar Monate um die Verlängerung des UNO-Mandats bangen müssen, werden wir uns alle paar Monate fragen müssen: Bricht der Krieg von neuem aus? Werden kaum vernarbte Wunden von neuem aufgerissen? Wie wir hören, sind die Arsenalen aller Beteiligten wieder voll mit Waffen gefüllt.

Aus dieser Sicht, Hoher Bundesrat, muß jeder Versuch — ich betone: jeder Versuch —, der auch nur einigermaßen geeignet ist, zur Erreichung eines dauerhaften Friedens beizutragen, genutzt werden.

Es ist daher die Bereitschaft der Bundesregierung begrüßenswert, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten Ford und dem Präsidenten der Arabischen Republik Sadat in Salzburg Gelegenheit zu ausführlichen Gesprächen zu geben.

Ich stehe auch nicht an, das Mißlingen des Versuches — über dessen Notwendigkeit man diskutieren kann — des Herrn Bundeskanzlers Dr. Kreisky zu bedauern, in seiner Eigenschaft als Emissär der Sozialistischen Internationale — obwohl diese Rolle auch andere hätten wahrnehmen können, die nicht Regierungschefs sind — Vertreter der sozialdemokratischen Parteien Israels und der arabischen Staaten an einen Tisch zu bringen. Es ist ihm zu weiteren Unternehmungen dieser Art mehr Glück und vor allem mehr Delikatesse auf Seiten der in Frage kommenden Parteifunktionäre zu wünschen.

Dr. Schambeck

Aber nun zur Behandlung des Nahostkonflikts in der Generalversammlung. Zweifellos stand die gesamte Nahostdebatte unter dem Eindruck der Entscheidung, die PLO an den Verhandlungen im Plenum aktiv teilnehmen zu lassen. Österreich hat für die entsprechende Resolution gestimmt.

Und hier, Hoher Bundesrat, liegt einer der Punkte, dessentwegen auch ich der Meinung bin, daß dieser Generalversammlung ein besonderer Platz in der Geschichte der UNO, aber auch in der Geschichte der österreichischen Außenpolitik zukommt.

Sicherlich ist es richtig und notwendig, daß Vertreter — lassen Sie mich das betonen — des palästinensischen Volkes auf der internationalen Bühne entsprechend Gehör erhalten. Sicherlich, Hoher Bundesrat, ist es auch notwendig, daß sie im Rahmen der Vereinten Nationen zum Wort kommen. Aber, meine Damen und Herren, hätte man sich nicht überlegen sollen, wen man als Vertreter der Palästinenser dazu einlädt? Mußte das das Oberhaupt einer Organisation sein, die sich nicht scheut, sich der entsetzlichen Verbrechen an Menschen zu rühmen, die mit der Nahostfrage nicht das Geringste zu tun haben?

Der Herr Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky hat einmal gesagt, viele jetzt respektierte Persönlichkeiten der internationalen Politik hätten ihre Karriere als Untergrundkämpfer begonnen, und wollte damit offenbar die PLO-Führung exkulpierten.

Da muß doch wohl gefragt werden, Hoher Bundesrat, welche dieser Herren, die der Herr Bundeskanzler Kreisky meint, an irgendeinem beliebigen Punkt der Welt an der Sache völlig unbeteiligte Männer, Frauen und kleine Kinder als Geiseln gefangennehmen und auch qualvoll töten ließen, nur um auf ihre politische Sache aufmerksam zu machen, und sich ihrer noch stolz rühmen oder, wie das geradezu in Pervertierung des eigentlichen Sinnes des Wortes heißt, die Verantwortung dafür haben.

Aber selbst wenn Österreich in der UNO sich bemüht, sich der Anerkennung der PLO als alleinige Vertretung der Palästinenser durch die arabischen Staaten anzuschließen und ihrer Führung eine Stellung einzuräumen, die völkerrechtlich irgendwo zwischen Insurgenten und Exilregierung einzuordnen sein wird, ohne daß wir uns hier in Details des Völkerrechtes verlieren wollen, weil keine dieser Institute wirklich paßt, jedenfalls den Status von Kriegführenden zuzuerkennen, wieso berücksichtigen Sie nicht, daß sich die PLO weigert, den Waffenstillstand, der zwischen den Kriegführenden be-

steht, nicht auch gegen sich selbst gelten zu lassen, was sie ausdrücklich wiederholt betont hat?

Aber selbst wenn wir davon ausgehen, daß Gründe zur Annahme bestehen, daß die PLO der einzige Kriegführende im Nahostkonflikt ist, der nicht an die bestehenden Waffenstillstandsvereinbarungen gebunden und damit berechtigt ist, den Krieg gegen Israel zum Unterschied von den anderen fortzusetzen, bitte ich Sie, uns zu erklären, wieso Sie durch Abgabe der Stimme Österreichs für die Resolution, die dem PLO-Führer einen triumphalen Einzug in das Plenum der Generalversammlung ermöglichte, den Umstand honorieren, daß die PLO in ihren Kampfhandlungen auf israelischem Gebiet gegen die primitivsten Grundsätze des Kriegsvölkerrechtes verstößt, indem diese fast ausschließlich gegen die Zivilbevölkerung — ich erinnere etwa an das Blutbad unter Schulkindern in Kyriat Shmona und die jüngste Besetzung eines Hotels am Strand von Tel Aviv — und nicht gegen israelische Kombattanten richten. Welche Überlegungen haben Österreich bei dieser Entscheidung geleitet? Diese Frage sei konkret in den Raum gestellt.

Mit dem offenbar als Rechtfertigung gedachten Hinweis im Bericht, daß kein Staat der „westeuropäischen“ Gruppe eine Gegenstimme abgab, stellen Sie doch wohl Ihr Licht unter den Scheffel, wobei ich betonen will, daß ein dauernd neutraler Staat auch ruhig seinen eigenen Weg nicht nur gehen kann, sondern auch gehen soll und dazu auch legitimiert ist.

Es wird sicherlich niemanden, meine Damen und Herren, unter uns überrascht haben, wenn ich auch das hinzufügen darf, dem Bericht zu entnehmen, daß die auf verschiedenen Ebenen von den Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen, die weltweite Abrüstung voranzutreiben, auch im vergangenen Jahr zu keinen greifbaren Ergebnissen geführt haben. Da aber Österreich mehrfach an diesen Bemühungen beteiligt ist, erscheint es mir nicht unangebracht, den Herrn Außenminister zu ersuchen, uns das Konzept zu erläutern, von welchem er sich bei der Gestaltung der Abrüstungspolitik leiten läßt. Schließlich muß Österreich dabei auf eine besondere Stellung als dauernd neutraler Staat Rücksicht nehmen.

Im Zentrum der wirtschaftlichen Beratungen der XXIX. Generalversammlung stand die von Mexiko vorgelegte Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten. Daß darüber keine Einigung in allen Bereichen erzielt werden konnte, liegt auf der Hand. Es wäre aber — diese Frage sei ebenfalls angeschnitten — sicherlich interessant, zu erfahren, Hoher Bun-

10924

Bundesrat — 342. Sitzung — 22. Mai 1975

Dr. Schambeck

desrat, welchen Inhalt die schließlich zustande gekommene Resolution hat und warum sich sechs der wichtigsten Industriestaaten dagegen ausgesprochen haben, Österreich aber mit neun anderen Staaten bei der Abstimmung darüber der Stimme enthalten hat.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang gleich auf den Bericht über die VI. Sondertagung der Generalversammlung der UNO, die sich mit Rohstoff- und Entwicklungsfragen beschäftigt hat, eingehen, also ein sehr aktuelles Thema für den, der sich damit beschäftigen will. Auch hier war es nicht überraschend, daß die Standpunkte der Entwicklungsländer und die der hochentwickelten Industriestaaten nicht ohne weiteres einander angenähert werden konnten. Der Bericht faßt die Forderungen, die die Entwicklungsländer bei den Industrienationen anmelden — das sei dankenswert auch betont — recht plastisch zusammen und macht gleichzeitig deutlich, in welchem Dilemma sie sich befinden. Für viele von ihnen ist der Export von Rohstoffen die einzige Möglichkeit, den Ankauf der für die eigene Industrialisierung notwendigen Investitionsgüter zu finanzieren. Die Rohstoffpreise richten sich auf dem Weltmarkt nach Angebot und Nachfrage und nicht nach den Preisen der Industriegüter.

So kommt es, daß die Inflation in den Industrieländern die Entwicklungsländer noch ärmer macht, weil sie mit dem Steigen der Preise für Investitionsgüter nicht mehr Schritt halten können.

Andererseits liegt das Dilemma der Industriestaaten darin, daß steigende Rohstoffpreise die Industriepreise in die Höhe treiben, womit der Teufelskreis geschlossen wäre.

Hinzu kommt noch, daß die meisten Entwicklungsländer mit dem Problem des Aufbaues einer den modernen Erfordernissen der Wirtschaftslenkung gewachsenen staatlichen Verwaltung zu kämpfen haben.

Dabei muß man sich vor allem vor Augen halten, daß es sich bei den zu bewältigenden wirtschaftlichen Problemen nicht bloß um solche der Modernisierung beziehungsweise Anpassung der Wirtschaftsstruktur an neue Gegebenheiten handelt, etwa wie wir sie im Zusammenhang mit rückständigeren Gebieten unseres eigenen Landes kennen, sondern daß es dabei um Fragen des nackten Überlebens weiter Teile der Bevölkerung dieser Länder geht. Ist es daher nicht allzu verständlich, daß diese Länder alle erdenklichen Möglichkeiten nützen, um auf ihre Situation aufmerksam zu machen? Haben wir nicht auch eine gewisse

moralische Verpflichtung, uns der Sorgen der Menschen, die es sich nicht ausgesucht haben, in diesen Gebieten geboren zu werden, besonders anzunehmen?

Dabei dürfen wir aber nicht — das möchte ich auch nachdrücklichst betonen — übersehen, daß bei der gegebenen Interdependenz der Volkswirtschaften, die jedem deutlich wird, eine Lösung nur durch Kooperation gefunden werden kann. Eine Lösung, wie sie von radikalen Politikern der Entwicklungsländer, nämlich durch Zerstörung der westlichen Wirtschaftsordnung, angestrebt wird, würde nicht nur unseren eigenen Wohlstand, sondern auch die Entwicklungshilfe treffen und damit einen wirtschaftlichen Fortschritt der Entwicklungsländer unmöglich machen.

Aus diesen Gründen wäre es interessant, zu erfahren, welche Vorbehalte die Industrieländer insonderheit Österreich gegen die beiden auf der Sondertagung angenommenen Resolution angemeldet haben und wie diese begründet wurden.

Wenn ich nun auf die in der Einleitung des Berichtes zum Ausdruck kommende Würdigung der Tätigkeit dieser Generalversammlung zurückkomme, so möchte ich davor warnen, daß wir die Haltung der kleineren Staaten allzu gönnerhaft beurteilen. Es besteht heute kein Zweifel mehr, Hoher Bundesrat, daß der früher die internationale Szenerie beherrschende Ost-West-Konflikt zum Teil abgelöst wurde von einem Nord-Süd-Konflikt, einem Konflikt, in dem es weniger um die Konkurrenz von Waffenpotentialen allein als um die Frage der Verteilung des Welteinkommens geht. Denken wir daran, daß die zehn wichtigsten Industriestaaten, das sind zusammen rund 16 Prozent der Weltbevölkerung, über rund 60 Prozent des Bruttosozialproduktes der Welt, die USA allein über rund 30 Prozent, verfügen, so wird uns klar, um welche Machtunterschiede es dabei geht.

Die Vereinten Nationen sind der einzige Boden, auf welchem die Kleinstaaten agieren können, ohne daß sie ständig im Schatten der wirtschaftlichen oder militärischen Macht der Industriestaaten oder der Großmächte stehen. Hier ist jede Stimme, zumindest in der Generalversammlung, gleich viel wert, wobei ich im Sinne des zuvor Gesagten betonen möchte und hier durchaus mit dem Bericht übereinstimme, daß neue Macht auch neue Verantwortung bringt.

Am Ende meiner Ausführungen möchte ich wie schon in meiner Analyse des Berichtes über Österreichs Tätigkeit im Sicherheitsrat der UNO darauf verweisen, daß auch dieser

Dr. Schambeck

Bericht den Umstand, daß Österreich ein dauernd neutraler Staat ist, mit keinem Wort erwähnt, ja, was viel wichtiger wäre, in keiner Weise erkennen läßt, daß dies bei der Planung der österreichischen Haltung zum Nahostkonflikt oder in der Zypernfrage besonders berücksichtigt worden wäre. Beides sind Kriege im Sinne des Völkerrechtes und damit für Österreich der „Neutralitätsfall“.

Aber abgesehen von diesem, wie ich meine, sehr ernst zu nehmenden Mangel gibt der uns vorliegende Bericht ganz allgemein Anlaß zu einer gewissen Besorgnis hinsichtlich unserer außenpolitischen Planung. Ja er läßt Zweifel aufkommen, ob wir eine solche überhaupt haben, ob unser Außenamt nicht vielleicht ausschließlich von Fall zu Fall reagiert, ohne überhaupt über ein außenpolitisches Konzept zu verfügen und zu agieren.

Lassen Sie mich daher zum Schluß zwei Fragen an den für das Außenressort zuständigen Verantwortlichen richten, wobei es begrüßenswert wäre, wenn wir einmal auch auf eine solche Frage eine Antwort bekommen könnten, denn es war ja leider Gottes vom Herrn Außenminister nach unserer Diskussion über den Bericht „Österreichs Tätigkeit beim Sicherheitsrat“ nicht einmal ein einziger Satz zu hören. Ich lasse mir aber meinen Optimismus nicht nehmen und möchte hier zwei Fragen stellen:

Hat diese Bundesregierung ein außenpolitisches Konzept und eine auf seine Verwirklichung ausgerichtete außenpolitische Planung, oder werden außenpolitische Entscheidungen nur auf Grund momentaner Gegebenheiten gefällt?

Verfügt das Außenministerium über einen gesonderten Entscheidungsstab, der es möglich macht, auch bei plötzlich auftretenden Problemen rasch und trotzdem allen Dimensionen

des Problems Rechnung tragend überlegt zu entscheiden, oder ist man, wer immer davon betroffen sein mag, wie etwa unser Botschafter bei der UNO, in einem solchen Fall auf sich allein gestellt?

Mehr als bisher sollten wir uns auch im Bundesrat als parlamentarische Kammer, die zur Willens- und Meinungsbildung berufen ist, darüber Gedanken machen, denn auch das Parlament ist für die Außenpolitik eines Staates mitverantwortlich. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter das Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten einstimmig zur Kenntnis genommen.

Vorsitzender: Sehr geehrte Damen und Herren! Die Tagesordnung ist nun erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 19. Juni 1975, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, dem 17. Juni 1975, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr